

Société Générale Effekten GmbH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

Wertpapierbeschreibung

vom 14. Juli 2022

über

Strukturierte Anleihen

unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale
Paris
(Anbieterin und Garantin)

Dieses Dokument (die "**Wertpapierbeschreibung**") enthält die Wertpapierbeschreibung. Die Wertpapierbeschreibung muss in Verbindung mit dem Registrierungsformular vom 11. November 2021 der Société Générale Effekten GmbH, wie von Zeit zu Zeit nachgetragen (das "**Registrierungsformular**") und das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt wurde, gelesen werden, welches Informationen in Bezug auf die Société Générale Effekten GmbH enthält. Das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung bilden zusammen einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") im Sinne des Artikel 8 Absatz 6 der Prospekt-Verordnung.

Dieser Basisprospekt ist der Nachfolger des Basisprospekts vom 23. Juli 2021 über Strukturierte Anleihen der Société Générale Effekten GmbH. Er tritt dessen Nachfolge an, sobald dieser am 23. Juli 2022 seine Gültigkeit verloren hat.

Der Basisprospekt ist mit Ablauf des 14. Juli 2023 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts nicht mehr fort.

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS.....	5
1.1. ÜBERBLICK ZUR EMITTENTIN	5
1.2. ÜBERBLICK ZUR GARANTIN.....	5
1.3. ÜBERBLICK ZU DEN WERTPAPIEREN	5
1.4. ÜBERBLICK ZUM VERTRIEB UND ZUM HANDEL	6
2. RISIKOFAKTOREN	7
2.1. RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GARANTIN	7
2.2. RISIKEN, DIE SICH AUS DER ART DER WERTPAPIERE ERGEBEN	7
2.2.1. <i>Risiken, die unmittelbar mit der Struktur der Wertpapiere verbunden sind</i>	7
a) Erheblicher Wertverlust	8
b) Barriere-Ereignis.....	8
2.2.2. <i>Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren</i>	8
a) Wertminderung des Wertpapiers durch Wechselkursveränderungen	8
b) Wertminderung des Kurses des Basiswertes durch Wechselkursänderungen	9
2.2.3. <i>Risiken im Zusammenhang mit der Lieferung eines Liefergegenstands</i>	9
a) Rechteübergang erst mit Gutschrift	9
b) Wertverluste bis zur Lieferung	9
2.2.4. <i>Risiken, die sich aus dem Basiswert ergeben, auf den sich die Wertpapiere beziehen</i>	9
a) Risiko von Wertschwankungen des Basiswertes.....	10
b) Risiken im Zusammenhang mit Aktien als Basiswert.....	10
c) Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert	12
2.2.5. <i>Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit und der Preisbildung der Wertpapiere</i> ..	13
a) Marktpreisrisiko.....	13
b) Liquiditätsrisiko	13
c) Bestimmung der Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken bei der Preisbildung.....	14
d) Risiken aus möglichen Interessenkonflikten.....	14
2.2.6. <i>Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere bzw. des Basiswerts</i>	15
a) Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere	15
b) Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (FATCA)	16
c) Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (Section 871(m)).....	16
2.2.7. <i>Risiken, die sich aus Anpassungen und Kündigungen ergeben können</i>	17
a) Anpassungen	17
b) Kündigungsrisiko	17
c) Wiederanlagerisiko.....	17
3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	18
3.1. FORM UND VERÖFFENTLICHUNG	18
3.2. BILLIGUNG UND NOTIFIZIERUNG	18
3.3. VERANTWORTLICHE PERSONEN.....	19
3.4. ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN	19
3.4.1. <i>Neue Wertpapiere</i>	19
3.4.2. <i>Frühere Wertpapiere</i>	20
3.5. FORTFÜHRUNG DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN	20
3.6. ANGABEN VON SEITEN DRITTER.....	20
3.7. PER VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN	21
3.7.1. <i>Garantin</i>	21
3.7.2. <i>Frühere Basisprospekte</i>	22
3.8. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTES.....	23
4. BESCHREIBUNG DER GARANTIE.....	24
4.1. ART UND ANWENDUNGSBEREICH DER GARANTIE ÜBER DIE WERTPAPIERE	24
4.1.1. <i>Beschreibung der Garantie</i>	24
4.1.2. <i>Verhältnis von Garantie und Treuhandkonstruktion</i>	25
4.2. ANGABEN ÜBER DIE GARANTIN.....	26
5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN.....	27
5.1. ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE	27
5.1.1. <i>Allgemeines</i>	27
a) Art und Gattung der Wertpapiere	27
b) Form der Wertpapiere / Übertragbarkeit	27

c)	Status der Wertpapiere.....	28
d)	Garantie	28
e)	Begrenzter Rückgriff	28
f)	Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde auf Verpflichtungen der Société Générale.....	28
g)	Zahlungen bzw. Lieferungen unter den Wertpapieren	30
h)	Berechnungsstelle	30
i)	Zahlstelle	30
j)	Angaben zur Benchmark-Verordnung in Bezug auf die Zulassung des Administrators	30
5.1.2.	<i>Laufzeit und Kündigung</i>	30
5.1.3.	<i>Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren</i>	30
5.2.	INTERESSEN VON SEITEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER AUSGABE/DEM ANGEBOT DER WERTPAPIERE BETEILIGT SIND.....	31
5.2.1.	<i>Weitere Transaktionen</i>	31
5.2.2.	<i>Geschäftliche Beziehungen</i>	31
5.2.3.	<i>Informationen bezogen auf den Basiswert</i>	31
5.2.4.	<i>Preisstellung</i>	31
5.3.	GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT DER WERTPAPIERE UND DIE VERWENDUNG DER ERLÖSE.....	32
5.4.	ANGABE DER BESCHLÜSSE BEZÜGLICH DER WERTPAPIERE	32
5.5.	ABHÄNGIGKEIT DER STEUERLICHEN BEHANDLUNG ETWAIGER ERTRÄGE AUS DEN WERTPAPIEREN .	32
5.6.	ANGABEN ZUM BASISWERT.....	33
5.6.1.	<i>Allgemeine Beschreibung des Basiswerts</i>	33
5.6.2.	<i>Störung in Bezug auf den Basiswert</i>	33
5.6.3.	<i>Anpassungen der Emissionsbedingungen aufgrund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen</i>	33
5.7.	BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT DER WERTPAPIERE	33
5.7.1.	<i>Angebote von Wertpapieren</i>	33
5.7.2.	<i>Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien</i>	34
5.7.3.	<i>Ausgabepreis der Wertpapiere, Preisbildung</i>	34
a)	Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)	34
b)	Sonstige Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer möglicherweise in Rechnung gestellt werden	34
5.7.4.	<i>Lieferung der Wertpapiere</i>	34
5.8.	ZULASSUNG DER WERTPAPIERE ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	35
5.8.1.	<i>Zulassung der Wertpapiere zum Handel</i>	35
5.8.2.	<i>Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel</i>	35
5.9.	VERÖFFENTLICHUNGEN NACH ERFOLGTER AUSGABE DER WERTPAPIERE	36
5.10.	RATING DER WERTPAPIERE.....	36
6.	BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE	37
6.1.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU STRUKTURIERTEN ANLEIHEN	37
6.1.1.	<i>Einfluss des Basiswerts auf die Wertentwicklung der Strukturierten Anleihen</i>	37
6.1.2.	<i>Referenzpreis und Kurs des Basiswerts</i>	38
6.1.3.	<i>Barriere-Ereignis</i>	38
6.1.4.	<i>Anpassungen, Außerordentliche Kündigung</i>	38
6.1.5.	<i>Währungsumrechnungen</i>	39
6.2.	DETAILLIERTE INFORMATIONEN ZU STRUKTURIERTEN ANLEIHEN	39
6.2.1.	<i>Ausstattung</i>	39
6.2.2.	<i>Zinszahlungen während der Laufzeit bzw. am Ende der Laufzeit</i>	39
6.2.3.	<i>Einlösung am Fälligkeitstag</i>	39
a)	Allgemein	39
b)	Strukturierte Anleihen ohne Beobachtungszeitraum ("Classic" bzw. "Protect")	39
c)	Strukturierte Anleihen mit Beobachtungszeitraum ("Plus")	40
6.2.4.	<i>Preisbildung</i>	41
7.	VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	42
7.1.	EINLEITUNG	42
7.2.	EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM.....	42
7.3.	VEREINIGTES KÖNIGREICH	43
7.4.	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA	43
8.	EMISSIONSBEDINGUNGEN.....	45
8.1.	ALLGEMEINE BEDINGUNGEN.....	46

8.2. PRODUKTSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN.....	53
8.3. AUSSTATTUNGSTABELLE	74
9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	75
10. ISIN LISTE	85

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Im Rahmen des Programms kann die Société Générale Effekten GmbH (die "**Emittentin**") in ihrem eigenen Ermessen die in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Strukturierten Anleihen (die "**Wertpapiere**") öffentlich anbieten und/oder an einem geregelten Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und/oder einer schweizerischen Börse zulassen.

Allgemeine Informationen zu dieser Wertpapierbeschreibung finden sich in Abschnitt 3.

1.1. Überblick zur Emittentin

Die Emittentin ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Die Geschäftsadresse lautet: Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Emittentin ist ein 100%iges Tochterunternehmen der Société Générale Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland, welche eine Zweigniederlassung der Société Générale, Paris, Frankreich, ist.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet 529900W18LQJJN6SJ336.

Weitere Informationen zu der Emittentin und den spezifischen Risiken in Bezug auf die Emittentin finden sich in dem Registrierungsformular.

1.2. Überblick zur Garantin

Die Wertpapiere werden unbedingt und unwiderruflich durch die Société Générale, Paris, Frankreich (die "**Garantin**") gemäß der zum 14. Juli 2022 abgegebenen Garantie (die "**Garantie**") garantiert. Die Garantin ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach französischem Recht und besitzt den Status einer Bank. Der satzungsmäßige Sitz der Garantin ist 29 boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich, und der Verwaltungssitz ist 7 cours Valmy, 92972 Paris-La Défense, Frankreich.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Garantin lautet O2RNE8IBXP4R0TD8PU41.

Weitere Informationen zu der Garantin finden sich insbesondere in Abschnitt 4.2. Spezifische Risiken in Bezug auf die Garantin finden sich in Abschnitt 2.1.

Weitere Informationen zu der Garantie finden sich in Abschnitt 4.1.

1.3. Überblick zu den Wertpapieren

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Wertpapiere gewähren dem Anleger das Recht von der Emittentin bei Fälligkeit die Zahlung eines Auszahlungsbetrages bzw. die Lieferung eines Liefergegenstands sowie an festgelegten Terminen die Zahlung eines Zinsbetrages zu verlangen.

Hierbei hängt die Einlösung maßgeblich von einem Basiswert ab, auf den sich die Wertpapiere beziehen. Als Basiswerte kommen nach Maßgabe dieses Programms die folgenden Werte in Betracht: Aktien oder Indizes.

Die Wertpapiere unterscheiden sich in ihrer Ausgestaltung und Funktionsweise. Die folgenden Produkte sind abgedeckt: Strukturierte Anleihen mit Lieferverpflichtung und Strukturierte Anleihen mit Barausgleich, jeweils in der Variante Classic, Protect oder Plus.

Kommt es nicht zu einer Rückzahlung des Nominalbetrags, sondern zur Zahlung eines Auszahlungsbetrags bzw. Lieferung von Liefergegenständen, dann hängt die Höhe dieses Auszahlungsbetrags bzw. der Wert der Liefergegenstände maßgeblich vom Referenzpreis des Basiswerts an dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungstag ab. Zusätzlich können

auch alle Kurse des Basiswerts während der Laufzeit der Strukturierten Anleihe eine Rolle spielen (Variante Plus). Je nach der Wertentwicklung des Basiswerts kann ein Anleger seinen Kapitalbetrag teilweise oder unter besonders ungünstigen Umständen sogar ganz verlieren.

Die auf ein Wertpapier im Einzelfall anwendbaren Bedingungen werden von der Emittentin in den endgültigen Bedingungen der Wertpapiere festgelegt.

Weitere Informationen zu den Wertpapieren finden sich in Abschnitt 5. und, speziell zu ihrer Funktionsweise, in Abschnitt 6. Spezifische Risiken in Bezug auf die Wertpapiere finden sich in Abschnitt 2.2.

Eine Anlage in diese Wertpapiere ist für Anleger nur geeignet, wenn sie mit der Art dieser Wertpapiere vertraut sind. Interessierte Anleger sollten alle Risiken kennen, die mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden sind. Anleger sollten also über ausreichende Kenntnisse und/oder Erfahrungen mit den Wertpapieren, ihrer Funktionsweise sowie der Abhängigkeit vom Basiswert verfügen.

1.4. Überblick zum Vertrieb und zum Handel

Die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere übernimmt die Anbieterin Société Générale ("**Anbieterin**") auf Grundlage einer generellen Übernahmevereinbarung. Die Anbieterin wird die Wertpapiere potenziellen Anlegern anbieten.

Für die Wertpapiere kann die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem im Europäischen Wirtschaftsraum oder an einer schweizerischen Börse beantragt werden. Die Wertpapiere können jedoch auch ohne eine Zulassung zum Handel angeboten werden.

Weitere Informationen über das Angebot finden sich insbesondere in Abschnitt 5.7.; weitere Informationen zum Handel der Wertpapiere finden sich in Abschnitt 5.8.

2. RISIKOFAKTOREN

Der nachfolgende Abschnitt ist in Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Garantin (Abschnitt 2.1.) und Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben (Abschnitt 2.2.), unterteilt. In jedem dieser Abschnitte sind die Risikofaktoren in Kategorien und Unterkategorien aufgeführt.

Die Emittentin hat hierbei jedes Risiko unter Berücksichtigung der negativen Auswirkungen und der Wahrscheinlichkeit des Eintretens bewertet und diese Bewertung als Maßstab für die Wesentlichkeit der Risiken herangezogen.

Die beiden wesentlichsten Risiken für jede Kategorie sind durch einen grau unterlegten Rahmen besonders hervorgehoben. Die im Weiteren in einer Kategorie aufgeführten Risikofaktoren sind nicht nach ihrer Wesentlichkeit aufgeführt.

Der Maßstab für die Wesentlichkeit der Risiken in Bezug auf die Garantin ist in dem in diese Wertpapierbeschreibung einbezogenem Registrierungsformular der Garantin entsprechend ausgeführt. Für die mit dem Wertpapier verbundenen Risiken hängt die Wesentlichkeit maßgeblich von den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Parametern ab. Beispiele für solche Parameter sind der Basiswert, der Basispreis, das Bezugsverhältnis, der Fälligkeitstag, der Nominalbetrag, der Zinssatz. Diese Parameter bestimmen sowohl die Höhe der Eintrittswahrscheinlichkeit eines bestimmten Ereignisses und das damit verbundene Risiko sowie den Umfang der Auswirkungen auf das Wertpapier bei Eintritt des Risikos. Die Emittentin trifft hierzu im Folgenden jeweils eine Aussage, welche die Eintrittswahrscheinlichkeit ins Verhältnis zu möglichen Auswirkungen setzt. Die Eintrittswahrscheinlichkeit wird dabei in den einzelnen Risikofaktoren ins Verhältnis zum jeweiligen Risikoereignis gesetzt (z.B. je größer...desto wahrscheinlicher). Die Auswirkungen des Eintritts des beschriebenen Risikos wird so dann von der Emittentin bewertet, indem beispielsweise ein möglicher Teil- oder sogar Totalverlust bzw. sonstiger Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitalbetrages oder ein Verfall des Wertpapiers beschrieben wird.

Die nachstehend beschriebenen Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Sie können sich in ihren Auswirkungen wechselseitig verstärken.

Wichtiger Hinweis: Der für den Kauf bezahlte "**Kapitalbetrag**" (Kaufpreis) schließt hier und im Folgenden alle sonstigen mit dem Kauf verbundenen Kosten ein.

2.1. Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Garantin

Die Risiken, die in Bezug auf die Garantin bestehen, werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt "3.7.1. Garantin"). Die Risiken können die Fähigkeit der Garantin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern zu erfüllen.

2.2. Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben

2.2.1. Risiken, die unmittelbar mit der Struktur der Wertpapiere verbunden sind.

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden sind.

Der Kauf der unter dieser Wertpapierbeschreibung ausgegebenen Wertpapieren ist für den Anleger **mit erheblichen Risiken** verbunden, denn die Höhe des Auszahlungsbetrages bei Fälligkeit und auch die Art der Einlösung der Wertpapiere **stehen nicht fest**. Sie wird wesentlich durch den Kurs des Basiswerts bestimmt. Der bei Fälligkeit oder durch den Verkauf eines Wertpapiers erzielte Erlös kann daher geringer sein als der für den Kauf des Wertpapiers bezahlte Kaufbetrag. Die Wertpapiere sind **nicht kapitalgeschützt** und sehen, abgesehen von Zinszahlungen, **keine Mindestrückzahlung** vor.

a) Erheblicher Wertverlust

aa) Strukturierte Anleihen mit Lieferverpflichtung

Bei Strukturierten Anleihen mit Lieferverpflichtung besteht das Risiko des Wertpapierinhabers darin, dass er am Fälligkeitstag nicht den Nominalbetrag erhält, sondern eine bestimmte Anzahl von Liefergegenständen, deren Kurswert im Falle der Veräußerung unter dem Preis liegt, zu dem der Wertpapierinhaber die Strukturierte Anleihen erworben hat. Der Verlust wird umso größer, je tiefer der Kurs der gelieferten Liefergegenstände fällt. Ungünstigster Fall: Bei Lieferung ist der Liefergegenstand **wertlos**. Dann beschränkt sich der Ertrag aus den Wertpapieren auf die während der Laufzeit erfolgten Zinszahlungen.

bb) Strukturierte Anleihen mit Barausgleich

Bei Strukturierten Anleihen mit Barausgleich besteht das Risiko des Wertpapierinhabers darin, dass er am Fälligkeitstag nicht den Nominalbetrag erhält, sondern einen vom Kurs des Basiswerts am Bewertungstag abhängigen Auszahlungsbetrag, der unter dem Preis liegt, zu dem der Wertpapierinhaber die Strukturierten Anleihen erworben hat. Der Verlust wird umso größer, je tiefer der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag fällt. Ungünstigster Fall: Ist der Basiswert am Bewertungstag wertlos, dann ist der Auszahlungsbetrag 0 (null). Dann beschränkt sich der Ertrag aus den Wertpapieren auf die während der Laufzeit erfolgten Zinszahlungen.

b) Barriere-Ereignis

aa) Strukturierte Anleihen Classic bzw. Protect

Der Wertpapierinhaber verliert den Anspruch auf den Nominalbetrag, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unter einem bestimmten Wert liegt. Dieser wird bei Ausgabe der Wertpapiere festgelegt: Bei der Variante "Classic" entspricht dieser dem Basispreis; bei der Variante "Protect" entspricht dieser der Barriere, die kleiner als der Basispreis ist. Die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. der Wert der Liefergegenstände ist dann abhängig vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je niedriger der Referenzpreis, desto höher ist der Verlust.

bb) Strukturierte Anleihen Plus

Grundsätzlich ist bei Strukturierte Anleihen mit einem Barriere-Ereignis und einem Beobachtungszeitraum Folgendes zu beachten: Je länger der Beobachtungszeitraum, desto größer ist das Risiko des Eintritts eines Barriere-Ereignisses.

Der Wertpapierinhaber verliert den Anspruch auf den Nominalbetrag, sobald der Kurs des Basiswerts im **Beobachtungszeitraum** auch nur einmal auf oder unter der Barriere und der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unter dem Basispreis liegt. Die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. der Wert der Liefergegenstände ist dann abhängig vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je niedriger der Referenzpreis desto höher ist der Verlust.

Sonderfall mit Basiswert Aktie: Ist der Basiswert eine Aktie, kann die Zahlung einer Dividende für die Aktie möglicherweise ein Barriere-Ereignis auslösen. Dies ist der Fall, wenn bei der Ausschüttung der Dividende bei unveränderten Marktverhältnissen ein Abschlag der Brutto-Dividende vom Aktienkurs erfolgt.

2.2.2. Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren

a) Wertminderung des Wertpapiers durch Wechselkursveränderungen

Wertpapierinhaber können Währungsrisiken ausgesetzt sein, wenn der Kurs des Basiswertes in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt wird und die zu zahlenden Beträge zu einem Wechselkurs in die Emissionswährung umgerechnet werden müssen, der bei der Emission nicht bereits festgesetzt wurde (non quanto). Wechselkurse von Währungen werden durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt. Wechselkurse sind volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt. Unter anderem können sogar devisenrechtliche Kontrollen und Einschränkungen bestehen. Wechselkurse unterliegen

deshalb erheblichen Schwankungen. Wertpapierinhaber tragen gegebenenfalls das Risiko, dass ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko erhöhen können. Dies kann zu **Verlusten** beim Anleger führen.

b) Wertminderung des Kurses des Basiswertes durch Wechselkursänderungen

Wertpapierinhaber können des Weiteren Währungsrisiken ausgesetzt sein, wenn der Kurs des Basiswertes in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt und dann in die Emissionswährung umgerechnet wird. Damit unterliegt der Referenzpreis nicht nur dem Kursrisiko des Basiswertes, sondern auch dem Wechselkursrisiko. So kann eine ungünstige Wertentwicklung der Fremdwährung gegenüber der Emissionswährung eine positive Wertentwicklung des Basiswertes aufheben. Ergebnis: Obwohl der Preis des Basiswertes in der Fremdwährung gestiegen ist, sinkt der Wert des Preises des Basiswertes in der Emissionswährung und damit auch der Wert des Wertpapiers auf Grund einer ungünstigen Entwicklung am Devisenmarkt. Je negativer sich das Währungsverhältnis entwickelt, desto größer ist der Verlust des Anlegers (unter der Annahme, dass der Basiswert sich im Kurs in der Fremdwährung nicht verändert). Dies kann zu Verlusten bis hin zum **Totalverlust** beim Anleger führen.

2.2.3. Risiken im Zusammenhang mit der Lieferung eines Liefergegenstands

Sehen die Emissionsbedingungen bei Fälligkeit unter bestimmten Voraussetzungen **keine Geldzahlung, sondern die physische Lieferung des Liefergegenstands** (z.B. einer Aktie oder eines Fondsanteils) vor, tragen die Wertpapierinhaber insbesondere ab Lieferung alle mit dem Liefergegenstand verbundene Risiken.

a) Rechteübergang erst mit Gutschrift

Dem Wertpapierinhaber stehen erst mit der Gutschrift auf seinem Wertpapier-Depot sämtliche Rechte aus dem Liefergegenstand zu. Ist der Liefergegenstand beispielsweise eine Aktie, stehen die Rechte aus der Aktie vor der Lieferung ausschließlich der Emittentin zu. Solche Rechte aus der Aktie können sein: Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden etc. Die Emittentin ist dem Wertpapierinhaber gegenüber zu keinem Ausgleich verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn das das Recht begründende Ereignis in Bezug auf die Aktien zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag stattfindet. Fällt also der Zahltag für die Dividende in den Zeitraum zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag, so steht diese Dividende der Emittentin zu. Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag die Aktie, nicht aber die für die Aktie nach dem Bewertungstag gezahlten Dividenden. Je näher der Bewertungstag am Dividendentermin liegt, desto größer die Wahrscheinlichkeit, dass der Wertpapierinhaber die Dividende nicht erhält. Dies kann dazu führen, dass ein Verlust nicht ausgeglichen oder abgemildert werden kann.

b) Wertverluste bis zur Lieferung

Mögliche Schwankungen im Wert des Liefergegenstands nach dem Bewertungstag des Wertpapiers wirken sich zu Lasten des Wertpapierinhabers aus. Obwohl der Liefergegenstand erst am Fälligkeitstag geliefert wird, trägt der Wertpapierinhaber ab dem Bewertungstag des Wertpapiers das Markpreisisiko des Liefergegenstands. Das heißt eine Wertminderung des Liefergegenstands nach dem Bewertungstag aber noch vor dem Fälligkeitstag wird vom Wertpapierinhaber getragen. Je weiter der Wert des Liefergegenstandes nach dem Bewertungstag fällt, desto höher die Wahrscheinlichkeit eines (weiteren) Verlustes.

2.2.4. Risiken, die sich aus dem Basiswert ergeben, auf den sich die Wertpapiere beziehen

Die Kursentwicklung der Wertpapiere hängt in hohem Maße von der erwarteten und tatsächlichen Wertentwicklung des Basiswerts ab.

Mit der Bezugnahme auf einen Basiswert sind Risiken verbunden, die sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken können. Insbesondere basiert die Auswahl des Basiswerts durch die Emittentin nicht auf ihren Einschätzungen bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts.

a) Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts

aa) Abhängigkeit der Zahlungen unter dem Wertpapier vom Basiswert

Wertpapierinhaber sind von den Wertschwankungen des Basiswerts abhängig. Diese können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Wenn Anleger ein Wertpapier mit einem Basiswert kaufen, tragen sie als Wertpapierinhaber auch die mit dem Basiswert verbundenen Risiken. Insbesondere tragen sie das Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts. Die Wertschwankungen des Basiswerts hängen dabei von einer Vielzahl von Faktoren ab: Kapitalmaßnahmen oder betriebswirtschaftliche Ereignisse beim Basiswert (z.B. Verschlechterung des Unternehmensergebnisses einer Aktiengesellschaft), volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulationen. Es ist deshalb nicht möglich, zuverlässige Aussagen über die künftige Wertentwicklung des Basiswerts der Wertpapiere zu treffen. Insbesondere stellt die Wertentwicklung eines Basiswerts in der Vergangenheit keine Garantie für dessen zukünftige Wertentwicklung dar. Die Auswahl eines Basiswerts beruht auch nicht auf den Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts. Wertpapierinhaber können deshalb nicht vorhersehen, welche Rückzahlung sie in der Zukunft für die Wertpapiere erwarten können. Wenn der Wert des Basiswerts gefallen ist, können einem Wertpapierinhaber bei der Rückzahlung der Wertpapiere **erhebliche Verluste** entstehen.

bb) Abhängigkeit des Werts des Wertpapiers vom Basiswert (bei Verkauf)

Das Gleiche gilt beim Verkauf der Wertpapiere. In diesem Fall ist der Wert des Basiswerts zum Zeitpunkt des Verkaufs der Wertpapiere entscheidend. Ist der Wert des Basiswerts zwischen Kauf und Verkauf gefallen, so entsteht den Wertpapierinhabern möglicherweise ein erheblicher Verlust. Ist der Basiswert bei Verkauf des Wertpapiers wertlos, entsteht den Wertpapierinhabern sogar nahezu (abgesehen von den während der Laufzeit erfolgten Zinszahlungen) ein **Totalverlust**.

cc) Abhängigkeit des Werts des Wertpapiers vom Zinssatz

Der Wertpapierinhaber kann nicht davon ausgehen, dass die vorgesehenen Zinszahlungen einen entstehenden Verlust in jedem Fall abfedern oder gar auffangen können. Im Gegenteil, es muss davon ausgegangen werden, dass je höher der Zinssatz desto höher das Risiko durch den Basiswert.

dd) Risiken aufgrund begrenzter Informationen über den Basiswert

Informationen über den Basiswert können gegebenenfalls nicht oder nur in begrenztem Ausmaß öffentlich verfügbar sein. Daher haben Wertpapierinhaber möglicherweise keinen oder nur begrenzten Zugang zu detaillierten Informationen über den jeweiligen Basiswert. Dies kann für den aktuellen Kurs des Basiswerts und die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des Basiswerts und seiner Volatilität gelten. Ein solches Informationsdefizit des Anlegers kann sich negativ auswirken, da negative Entwicklungen vom Anleger zu spät oder überhaupt nicht antizipiert werden können. Je weniger Informationen ein Anleger über einen Basiswert besitzt, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich dieses Risiko einstellen kann. Sollte sich dieses Risiko realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum Total- oder Teilverlust des jeweils investierten Kapitalbetrages führen.

b) Risiken im Zusammenhang mit Aktien als Basiswert

aa) Abhängigkeit vom Aktienkurs des Unternehmens

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diese Aktie.

Hierzu gehören die Risiken, die sich aus den Schwankungen des Aktienkurses des Unternehmens ergeben. Dies beinhaltet das Risiko, dass das Unternehmen zahlungsunfähig wird und über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren bzw. eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahren eröffnet wird. In allen Fällen besteht für Wertpapierinhaber das Risiko, dass die betreffende Aktie als Basiswert ihres Wertpapiers **wertlos** wird und sich damit die in Abschnitt 2.2.1. dargelegten Risiken, die sich aus der Art des Wertpapiers ergeben, entsprechend realisieren. Der Wertpapierinhaber erleidet dann nahezu einen **Totalverlust**.

bb) Geringe Rechtssicherheit im Land des Geschäftssitzes des Unternehmens

Zusätzliche Risiken bestehen bei Aktien von Unternehmen mit einem Geschäftssitz oder einer Betriebstätigkeit in Ländern mit geringer Rechtssicherheit. Dabei kann das Risiko z.B. in der Durchführung von nicht vorhersehbaren Regierungsmaßnahmen oder in der Verstaatlichung bestehen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie führen. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zum **Total- oder Teilverlust** des jeweils investierten Kapitalbetrags führen.

cc) Keine Berücksichtigung von Dividenden und Ausschüttungen

Im Gegensatz zu einer Direktinvestition in Aktien erhalten Anleger in Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert keine Dividenden oder andere Ausschüttungen. Demnach trägt ein Anleger in die Wertpapiere das Risiko, dass je stärker sich der Erfolg eines Unternehmens in Dividenden oder Ausschüttungen zeigt, die Wertpapiere mit Aktien dieses Unternehmens als Basiswert diesen Unternehmenserfolg nicht oder nur unzureichend abbilden.

dd) Volatilität und Illiquidität von Aktien

Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise höheren Risiken als Aktien von größeren Unternehmen. Die Risiken bestehen dabei insbesondere in Hinblick auf die Volatilität der Aktien und einer möglichen Insolvenz der Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Diese Volatilität und Illiquidität kann sich negativ auf den Aktienkurs auswirken und somit können die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten.

ee) Anpassungsmaßnahmen bei Aktien

Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert unterliegen darüber hinaus Anpassungsmaßnahmen, die sich aufgrund von Ereignissen in Bezug auf das die Aktien ausgehende Unternehmen ergeben können. Solche Anpassungsmaßnahmen werden im Falle von Kapitalmaßnahmen (z.B. Kapitalerhöhungen) des betroffenen Unternehmens erforderlich. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass sich eine Anpassungsmaßnahme später als unzutreffend oder für die Wertpapierinhaber als unvorteilhaft erweist. Es kann auch sein, dass ein Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter als vor einer solchen Anpassungsmaßnahme gestellt wird. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können.

ff) Aktien in der Form von Hinterlegungsscheinen

Wenn der Basiswert aus Hinterlegungsscheinen anstelle von Aktien (z.B. Amerikanische Hinterlegungsscheine (American Depositary Receipts) ("**ADRs**") oder Globalhinterlegungsscheine (Global Depositary Receipts) ("**GDRs**"), zusammen "**Hinterlegungsscheine**") besteht, können zusätzliche Risiken auftreten. Jeder Hinterlegungsschein repräsentiert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil eines Wertpapiers einer ausländischen Gesellschaft. Bei den Hinterlegungsscheinen ist die Depotbank, welche auch als Ausgabestelle der Hinterlegungsscheine fungiert, die rechtmäßige Eigentümerin der zugrunde liegenden Aktien.

Im Falle einer Insolvenz der Depotbank und/ oder der Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens in Bezug auf diese können die entsprechenden zugrunde liegenden Aktien Verfügungsbeschränkungen unterliegen und/oder im Zusammenhang mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Dies bedeutet, dass der Hinterlegungsschein als Basiswert entwertet wird und das ausgegebene Wertpapier mit einem Hinterlegungsschein als Basiswert wertlos werden kann. In einem solchen Szenario besteht für den Anleger ein Totalverlustrisiko.

c) Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert

aa) Abhängigkeit von Wertschwankungen des Index

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Index als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diesen Index bzw. wie bei einer Direktanlage in die Bestandteile des betreffenden Index.

Der Wert eines Index wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile berechnet. Veränderungen der Preise der Indexbestandteile, der Indexzusammensetzung sowie andere Faktoren mit Auswirkung auf die Indexbestandteile beeinflussen den Indexstand. Veränderungen des Indexstandes wirken sich wiederum unmittelbar auf den Wert der Wertpapiere aus. Deshalb tragen Wertpapierinhaber das Risiko, dass Veränderungen des Indexstandes den Ertrag einer Anlage in diesen Wertpapieren negativ beeinflussen. Schwankungen des Werts eines Indexbestandteils können durch Schwankungen des Werts anderer Indexbestandteile verstärkt werden. Dadurch kann ein Sinken des Indexstandes ausgelöst oder verstärkt werden. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zu einem Verlust bezüglich des investierten Kapitalbetrages führen.

bb) Einstellung des Index

Ein als Basiswert eingesetzter Index steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Wertpapierinhaber trägt deshalb das Risiko, dass der Index unter Umständen eingestellt, ausgetauscht oder von der Berechnungsstelle weiterberechnet wird. In diesen oder anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Fällen können die Wertpapiere von der Emittentin gegebenenfalls gekündigt werden. In diesen Fällen kann der Rückzahlungsbetrag geringer als das eingesetzte Kapital ausfallen und sich ein **Verlustrisiko** für die Anleger verwirklichen.

cc) Konzentrationsrisiko

Der als Basiswert verwendete Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Indexbestandteile eines Index allein aus Aktien aus einem bestimmten Land bestehen. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexstand auswirken. Davon ist dann auch der Wert der Wertpapiere betroffen, die sich auf den Index beziehen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken sich ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zu einem Verlust in Bezug auf den jeweils investierten Kapitalbetrag führen.

dd) Kein Einfluss der Emittentin auf den Index

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen haben keinen Einfluss auf den Index, welcher der Basiswert, der von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere ist. Der Index wird vom jeweiligen Index-Administrator unabhängig von den Wertpapieren zusammengestellt und berechnet. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen haben also keinen Einfluss auf die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index. Sie wirkt auch nicht an den Entscheidungen über eine Veränderung des Index oder auf die Einstellung seiner Berechnung mit. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die die Zahlung an den Wertpapierinhaber (negativ) beeinflussen. Zudem kann die Emittentin Anpassungen gemäß den Emissionsbedingungen vornehmen bzw. die Wertpapiere gegebenenfalls außerordentlich kündigen. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die beschriebenen Maßnahmen den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen und die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zu einem Verlust in Bezug auf den jeweils investierten Kapitalbetrag führen.

ee) Im Index enthaltenes Währungsrisiko

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass Indexbestandteile gegebenenfalls in unterschiedlichen Währungen gehandelt werden und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen. Dies ist insbesondere bei länder- bzw. branchenübergreifenden Indizes der Fall. Außerdem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung, in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Index in Euro berechnet wird, dessen Indexbestandteile aber aus Aktien bestehen, die in Euro, in Schweizer Franken und US-Dollar gehandelt werden. In diesen Fällen sind die Wertpapierinhaber verschiedenen Währungs- und Wechselkursrisiken ausgesetzt. Eine ungünstige Entwicklung der Wechselkurse einer Währung kann sich dabei ungünstig auf den Indexbestandteil auswirken, der in dieser Währung gehandelt wird. Damit kann sich die negative Entwicklung dieses Wechselkurses negativ auf den als Basiswert verwendeten Index auswirken. Der Wertpapierinhaber trägt damit das Risiko, dass durch einen geringeren Indexstand die mit den Wertpapieren verbundenen und in Abschnitt 2.2.1. aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten können. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zu einem Verlust in Bezug auf den jeweils investierten Kapitalbetrag führen.

ff) Risiken Im Zusammenhang mit neuen oder nicht anerkannten Indizes

Bei neu entwickelten Indizes ohne historische Daten und nicht allgemein anerkannten Indizes oder bei Indizes, die als Basiswert für nur ein bestimmtes Wertpapier dienen, ist zu beachten: Es besteht möglicherweise eine geringere Transparenz in Bezug auf ihre Zusammensetzung und Berechnung als bei allgemein anerkannten und etablierten Indizes. Unter Umständen sind auch weniger sonstige Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung eines solchen Index subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben. Dies kann zu höheren Wertschwankungen des Indexstandes führen und sich daher das in Abschnitt 2.2.4 c) aa) aufgeführte Risiko mit einer höheren Wahrscheinlichkeit verwirklichen. Sollten sich solche Risiken realisieren, kann dies für Wertpapierinhaber zu einem Verlust in Bezug auf den investierten Kapitalbetrag führen.

2.2.5. Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit und der Preisbildung der Wertpapiere**a) Marktpreisrisiko**

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann der Preis der Wertpapiere erheblich schwanken, da deren Preis nicht nur von der Kreditwürdigkeit der Emittentin und der Garantin, sondern im Wesentlichen vom Wert des Basiswerts und der Ausgestaltung des Wertpapiers abhängt (siehe hierzu insbesondere die in Abschnitt 2.2.1. und 2.2.2. dargestellten Risiken). Dies kann dazu führen, dass der Wert der Wertpapiere unter den Kapitalbetrag fällt, den Anleger für den Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.

Sollten Wertpapierinhaber ihre Wertpapiere vor Fälligkeit verkaufen, müssen sie damit rechnen, dass der jeweils erzielte Verkaufserlös (zuzüglich eventuell erhaltener Zinsen abzüglich Abgeltungsteuer) erheblich unter dem Kapitalbetrag liegen kann, den Wertpapierinhaber für den Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.

Da die Wertentwicklung der Wertpapiere aufgrund ihrer Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts und der Ausgestaltung des Wertpapiers zum Zeitpunkt ihres Kaufs nicht feststeht, haben Anleger etwaige **Wertverluste** während der Laufzeit zu tragen. Je negativer sich der Wert der Wertpapiere entwickelt, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

b) Liquiditätsrisiko

Anleger tragen das Risiko, dass es aufgrund der strukturierten Komponente der Wertpapiere und ihrer Abhängigkeit vom Basiswert keinen liquiden Markt für den Handel mit den Wertpapieren gibt. Das bedeutet, dass sie die Wertpapiere nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können bzw. gezwungen sind, zu einem späteren Zeitpunkt zu möglicherweise schlechteren Preisen zu verkaufen.

Eine Börsennotierung der Wertpapiere kann zu keinem Zeitpunkt zugesichert werden. Sollte eine Börsennotierung nicht bestehen, sind der Kauf und der Verkauf der Wertpapiere erheblich erschwert oder faktisch unmöglich. Aber selbst im Falle einer Börsennotierung können sich aufgrund der derivativen Struktur der Wertpapiere niedrige Umsätze an der betreffenden Börse ergeben; der Verkauf

der Wertpapiere zu einem günstigen Preis kann sich erschweren und sich im Ergebnis ein illiquider Markt für die Wertpapiere herausbilden.

Sind Anleger gezwungen, in einem illiquiden Markt die Wertpapiere zu verkaufen, so besteht das Risiko einen geringen Wert für diese zu Erlösen und einen entsprechenden **Verlust** zu erleiden. Je illiquider der Markt, desto größer die Wahrscheinlichkeit, dass die aufgerufenen Preise nicht den eigentlichen Wert der Wertpapiere reflektieren.

c) Bestimmung der Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken bei der Preisbildung

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sie die Wertpapiere nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs verkaufen können, da es sich bei den Wertpapieren um strukturierte Wertpapiere handelt und aufgrund dessen die Preisbildung im Sekundärmarkt sich im Vergleich zu einfachen Anleihen unterscheidet.

So stellt die Société Générale (der "**Market Maker**") unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere ("**Market Making**"). Market Maker kann auch ein mit der Société Générale verbundenes Unternehmen oder eine andere Finanzinstitution sein. Der Market Maker garantiert allerdings nicht, dass die von ihm genannten Kurse angemessen sind. Ebenso wenig garantiert der Market Maker, dass während der gesamten Laufzeit jederzeit Kurse für die Wertpapiere verfügbar sind.

Auch kann der Market Maker nach seinem Ermessen jederzeit die Methodik ändern, nach der er die gestellten Preise festsetzt. So kann der Market Maker beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändern und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößern oder verringern. Außerdem kann bei Marktstörungen oder technischen Problemen die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder eingestellt werden. Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten stellt der Market Maker regelmäßig keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse. Wertpapierinhaber tragen also das Risiko, dass ihnen unter bestimmten Bedingungen kein Preis für ihr Wertpapier genannt wird. Das bedeutet, dass Wertpapierinhaber nicht in jeder Situation ihr Wertpapier im Markt zu einem angemessenen Preis veräußern können.

Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartendem Wert der Wertpapiere abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Die Öffnungszeiten eines Marktes für die Wertpapiere unterscheiden sich oftmals von den Öffnungszeiten des Marktes für den jeweiligen Basiswert. Dann muss der Market Maker den Preis des Basiswerts möglicherweise schätzen, um den Preis des entsprechenden Wertpapiers bestimmen zu können. Diese Schätzungen können sich als falsch erweisen und sich für die Wertpapierinhaber ungünstig auswirken.

Anleger sollten zudem beachten: Das in den Endgültigen Bedingungen genannte Emissionsvolumen der Wertpapiere lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden Wertpapiere zu. Daher können aus dem genannten Emissionsvolumen keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Rahmen eines möglichen Handels gezogen werden.

Aufgrund der besonderen Struktur der Wertpapiere und der sich daraus ergebenden komplexen Preisbildung ist ein Anleger im Falle eines Verkaufs der Wertpapiere in hohem Maße vom durch den Market Maker gebildeten Preis abhängig. In all den in diesem Abschnitt dargestellten Fällen kann es zu einem **Verlust** auf Seiten des Anlegers kommen.

d) Risiken aus möglichen Interessenkonflikten

aa) Weitere Transaktionen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber nicht berücksichtigen oder ihnen widersprechen. Dies kann im Zusammenhang

mit der Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen erfolgen.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere abschließen. Weiterhin kann die Emittentin Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss von sogenannten Absicherungsgeschäften in Bezug auf die Wertpapiere, insbesondere der Absicherung des sich für die Emittentin ergebenden Risikos aus der derivativen Komponente der Wertpapiere (d.h. der Abhängigkeit der Wertpapiere vom Basiswert). Solche Geschäfte bzw. Absicherungsgeschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts auswirken. Sie können sich auch negativ auf den Wert und/oder die Handelbarkeit der Wertpapiere auswirken. Dabei kann die Emittentin wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Der Wert der Wertpapiere kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Geschäfte bzw. Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere Wertpapiere emittieren. Diese Geschäfte können den Wert der Wertpapiere mindern. Die Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen. Aufgrund der Wertminderung der Wertpapiere kann der Anleger bei Veräußerung der Wertpapiere möglicherweise einen **Verlust** erleiden. Je größer die Wertminderung der Wertpapiere ist, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

bb) Geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des Basiswerts stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch Beratungs- und Handelsaktivitäten gekennzeichnet sein. Die Emittentin kann dabei Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen hält, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dabei muss die Emittentin die Auswirkungen auf die Wertpapiere und auf die Wertpapierinhaber nicht berücksichtigen.

Die Emittentin kann Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des Basiswerts beeinflussen. Da der Wert der Wertpapiere wesentlich von den Wertschwankungen des Basiswert abhängt, können solche Geschäftsbeziehungen zum Emittenten des Basiswerts den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen und der Anleger kann einen **Verlust** erleiden. Je größer die Wertminderung der Wertpapiere ist, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

cc) Informationen bezogen auf den Basiswert

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können über den Basiswert wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern derartige Informationen offenzulegen. Aufgrund der spezifischen Abhängigkeit der Wertpapiere von der Wertentwicklung des Basiswert, können Wertpapierinhaber daher gegebenenfalls infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen über den Basiswert Fehlentscheidungen in Bezug auf die Wertpapiere treffen, die zu einem **Verlust** in Bezug auf den Kapitalbetrag führen können. Je größer die Wertminderung des Basiswertes ist, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

2.2.6. Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere bzw. des Basiswerts

a) Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und/oder den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. So kann sich die spezifische steuerliche Beurteilung der Wertpapiere gegenüber ihrer Beurteilung zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere ändern. Dies gilt gerade mit Blick auf derivative Wertpapiere und deren steuerliche Behandlung. Wertpapierinhaber tragen deshalb das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht aber auch die

Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Wertpapierinhaber verändert.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich die spezifische steuerliche Beurteilung der Wertpapiere ändert. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken und der Anleger kann einen entsprechenden **Verlust** erleiden. Je stärker dieser negative Effekt ist, desto größer ist möglicherweise der Verlust.

b) Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (FATCA)

Es ist nicht zu erwarten, dass die gesetzlichen Meldepflichten und eine mögliche US-Quellensteuer gemäß Section 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 ("**FATCA**") die Höhe, der von einem zuständigen Clearing System erhaltenen Zahlungen beeinträchtigen wird. Allerdings könnte FATCA Zahlungen an eine depotführende Stelle bzw. an Intermediäre in der nachfolgenden Zahlungskette zum Endanleger hin beeinflussen, wenn einer dieser depotführenden Stellen oder Intermediäre allgemein keine Zahlungen ohne US-Quellensteuerabzug gemäß FATCA erhalten kann. Darüber hinaus können Zahlungen an einen Endanleger dann beeinflusst werden, wenn dieser ein Finanzinstitut ist, das nicht zum Erhalt von Zahlungen ohne US-Quellensteuerabzug gemäß FATCA berechtigt ist, oder der Endanleger es versäumt, seinem Broker (oder einer anderen depotführenden Stelle oder einem Intermediär, von dem er Zahlungen erhält) entsprechende Informationen, Formulare, andere Dokumente oder Zustimmungen zur Verfügung zu stellen, ohne die eine Zahlung ohne US-Quellensteuerabzug gemäß FATCA nicht erfolgen kann. Anleger sollten daher die depotführenden Stellen oder Intermediäre sorgfältig auswählen (um sicherzustellen, dass diese die FATCA Vorschriften oder andere Bestimmungen oder Abkommen im Zusammenhang mit FATCA einhalten) und jeder depotführenden Stelle bzw. jedem Intermediär alle Informationen, Formulare, andere Dokumente oder Zustimmungen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, dass diese depotführende Stelle bzw. der Intermediär eine Zahlung ohne US-Quellensteuerabzug vornehmen kann. Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater aufsuchen, um eine umfassende Aufklärung über FATCA und etwaige Auswirkungen von FATCA auf sie zu erhalten. Soweit eine US-Quellensteuer gemäß FATCA anfällt, werden Wertpapierinhaber für diesen Abzug keine Zahlung erhalten, die den Abzug **ausgleicht**. Denn weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person sind zu einer solchen Ausgleichszahlung an die Wertpapierinhaber verpflichtet. Daher erhalten Wertpapierinhaber in diesem Fall eventuell geringere Zahlungen als erwartet.

c) Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (Section 871(m))

Auf der Grundlage von Section 871(m) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 wurden US-Steuer Richtlinien (*U.S. Treasury regulations*) erlassen (die "**Section 871(m) Regeln**"). Hiernach wird grundsätzlich eine Quellensteuer in Höhe von 30% auf an Nicht-U.S.-Inhaber (jeweils ein "**Nicht-U.S.-Inhaber**") in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente, die mit US-Aktien oder Indizes, die US-Aktien referenzieren, verbunden sind ("**US-Aktien-Basiswert**"), ausgeschüttete Dividendenäquivalente bzw. solche, die als ausgeschüttet gelten (im Sinne der einschlägigen Section 871(m) Regeln) erhoben. Bestimmte Wertpapiere unter diesem Basisprospekt unterliegen daher möglicherweise einer US-Quellensteuer, wenn sie sich auf einen US-Aktien-Basiswert beziehen.

Bei solchen Wertpapieren beabsichtigt die Emittentin, jede einschlägige Steuerpflicht gemäß Section 871(m) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 (der "**IRC**") bei ihrer laufenden Anpassung des Basiswertpreises durch einen Einbehalt in Höhe von 30% auf alle Dividendenäquivalente zu berücksichtigen, falls US-Quellen-Dividenden in Bezug auf US-Aktien-Basiswerte ausgeschüttet werden. Da viele Zentralverwahrer keine Informationen hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers eines solchen Wertpapiers zur Verfügung stellen und die Emittentin auch nicht davon ausgeht, dass das Clearing System bzw. die Clearing-Systeme, die die Wertpapiere clearen, diese Informationen zur Verfügung stellt bzw. stellen, ist die Emittentin nicht in der Lage, einen reduzierten Einbehalt bezüglich dieser Wertpapiere in Ansatz zu bringen. Falls der wirtschaftliche Eigentümer unter einem Steuerabkommen einer geringeren Besteuerung unterliegt, kann es daher zu einer Überbesteuerung kommen, für die der wirtschaftliche Eigentümer möglicherweise keine Erstattung erhält. In diesen Fällen kann die Emittentin bei Ansprüchen aus dem Steuerabkommen oder auf Erstattung nicht helfen. Nicht-US-Anleger, die zu einem reduzierten Einbehalt berechtigt sind, sollten ihren Steuerberater wegen des Erwerbs der Wertpapiere aufsuchen.

2.2.7. Risiken, die sich aus Anpassungen und Kündigungen ergeben können

a) *Anpassungen*

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Wertpapiere angepasst werden.

In den Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse festgelegt, bei deren Eintritt die Emissionsbedingungen angepasst werden können.

Solche sog. außergewöhnlichen Ereignisse bzw. Anpassungereignisse ergeben sich insbesondere mit Blick auf Ereignisse, welche spezifisch den Basiswert der Wertpapiere betreffen. Hierbei sind beispielsweise die folgenden Ereignisse zu nennen: Die Einstellung der Notierung des Basiswerts, der Wegfall des Basiswertes oder der Wegfall der Möglichkeit für die Emittentin, die erforderlichen Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Basiswert zu tätigen. Aber auch mit Blick auf das Wertpapier selbst kann es zu Anpassungsmaßnahmen kommen, wie z.B. bei Gesetzesänderungen oder Steuerereignissen, die sich negativ auf das Wertpapier auswirken. Im Fall einer Anpassung der Emissionsbedingungen werden die Wertpapiere fortgeführt. Durch diese Maßnahmen kann es zu einem **Verlust** beim Anleger kommen. Je negativer sich die Anpassungen auswirken, desto höher ist der mögliche Verlust für den Anleger.

b) *Kündigungsrisiko*

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Wertpapiere gekündigt werden.

Eine solche außerordentliche Kündigung kann sich insbesondere dann ergeben, wenn eine Anpassung der Emissionsbedingungen in Folge eines außergewöhnlichen Ereignisses in Bezug auf den Basiswert nicht sachgerecht ist (siehe zu diesem Risiko die Ausführung im obigen Abschnitt a). Dieses Risiko ergibt sich insbesondere aus der derivativen Struktur der Wertpapiere und der Abhängigkeit der Wertpapiere vom jeweiligen Basiswert.

Im Fall einer Kündigung der Wertpapiere ist der Außerordentliche Kündigungsbetrag unter Umständen sehr niedrig. Er ist möglicherweise niedriger als der Betrag, den der Wertpapierinhaber erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung der Wertpapiere erfolgt wäre. Der Wertpapierinhaber erleidet dann einen Verlust, wenn der Außerordentliche Kündigungsbetrag unter dem für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitalbetrag liegt. Auch ein **Totalverlust** ist möglich. Je schlechter die Wertentwicklung des Wertpapiers ist, desto größer ist das Risiko eines Verlustes des Anlegers im Falle einer Kündigung des Wertpapiers.

c) *Wiederanlagerisiko*

Zudem trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass das Wertpapier zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt und daher vorzeitig zurückgezahlt wird (sog. Wiederanlagerisiko). Dieses Risiko ergibt sich als Folge des in Abschnitt b) dargestellten Kündigungsrisikos. Sofern der Wertpapierinhaber zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg der Wertpapiere erwartet, können diese Erwartungen aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden. Zudem kann der im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung von der Emittentin zu zahlendem Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen im Vergleich zum Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere wieder angelegt werden. Damit kann die insgesamt zu erzielende Rendite deutlich unter der erwarteten Rendite der gekündigten Wertpapiere liegen. Der Anleger erleidet daher möglicherweise einen **Verlust** bei der Wiederanlage des unter den Wertpapieren ausgezahlten Betrages. Je ungünstiger die Konditionen einer Wiederanlage sind, desto größer ist dieser Verlust.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

3.1. Form und Veröffentlichung

Diese Wertpapierbeschreibung wurde gemäß Artikel 8 Absatz 6 (b) der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "**Prospekt-Verordnung**") erstellt. Das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung bilden zusammen einen Basisprospekt im Sinne von Artikel 8 Absatz 6 der Prospekt-Verordnung. Bei der vorliegenden Wertpapierbeschreibung handelt es sich um ein Einzeldokument gemäß Artikel 10 der Prospekt-Verordnung, bei dem es sich lediglich um einen Teil des Basisprospekts handelt. Die Einzeldokumente (Wertpapierbeschreibung und Registrierungsformular) sind wie nachstehend beschrieben erhältlich.

Für die Wertpapiere werden jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**Endgültigen Bedingungen**") erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe von Wertpapieren unter diesem Basisprospekt festgelegt werden können.

Diese Wertpapierbeschreibung muss zusammen mit

- dem Registrierungsformular der Emittentin,
- etwaigen Nachträgen zu dem Basisprospekt und dem vorgenannten Registrierungsformular,
- allen anderen Dokumenten, deren Informationen per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden (siehe "3.7. Per Verweis einbezogene Informationen"), sowie
- den jeweiligen im Zusammenhang mit den Wertpapieren erstellten Endgültigen Bedingungen

gelesen werden.

Der Basisprospekt (d.h. die Wertpapierbeschreibung und das Registrierungsformular) einschließlich etwaiger Nachträge sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Sie können zudem auf der Internetseite (www.warrants.com; der Basisprospekt und die Nachträge unter Legal Documents / Prospectuses bzw. Registration Documents; die Endgültigen Bedingungen nach Eingabe der entsprechenden ISIN in das Suchfeld der länderspezifischen Internetseite und dann unter "Dokumentation") abgerufen werden.

3.2. Billigung und Notifizierung

Potenzielle Investoren sollten beachten, dass

- a) diese Wertpapierbeschreibung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde;
- b) die BaFin diese Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt;
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind, und nicht als eine Befürwortung der Garantin, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung ist, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

Die Geschäftsadresse der BaFin (Wertpapieraufsicht) lautet: Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland (Telefonnummer: +49 (0)228 4108 0).

Mit Ausnahme der Links im Abschnitt "3.7. Per Verweis einbezogene Informationen", sind die Informationen auf Webseiten, auf die in dieser Wertpapierbeschreibung mittels Hyperlink Bezug

genommen wird, nicht Teil der Wertpapierbeschreibung und wurden nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt.

Der Basisprospekt wurde an die zuständigen Behörden der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg notifiziert.

Die Gültigkeit des Basisprospektes beginnt mit der Billigung dieser Wertpapierbeschreibung am 14. Juli 2022. Der Basisprospekt ist mit Ablauf des 14. Juli 2023 nicht mehr gültig. In diesem Zeitraum wird die Emittentin in Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 1 der Prospekt-Verordnung unverzüglich einen Nachtrag zu dem Basisprospekt (d.h. dem Registrierungsformular und/oder dem Basisprospekt) veröffentlichen, sollten in Bezug auf die in dem Basisprospekt enthaltenen Angaben wichtige neue Umstände eintreten oder wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten festgestellt werden. **Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht mehr, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.**

Der Basisprospekt wird in der Schweiz bei der BX Swiss AG als Prüfstelle als ausländischer Prospekt, welcher gemäß Artikel 54 Absatz 2 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("**FIDLEG**") auch als in der Schweiz genehmigt gilt, zur Aufnahme auf die Liste der genehmigten Prospekte nach Artikel 54 Absatz 5 FIDLEG angemeldet und bei dieser Prüfstelle hinterlegt und gemäß Artikel 64 FIDLEG veröffentlicht.

3.3. Verantwortliche Personen

Die Société Générale Effekten GmbH als Emittentin (mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main) und die Société Générale als Anbieterin und Garantin (mit eingetragenem Sitz in Paris, Frankreich), übernehmen nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Prospekt-Verordnung in Verbindung mit § 8 des Wertpapierprospektgesetzes die Verantwortung für den Inhalt des Basisprospektes. Sie erklären, dass ihres Wissens die Angaben im Basisprospekt richtig sind und keine Angaben aufgenommen sind, die die Aussage des Basisprospektes verändern können.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der Wertpapiere ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht im Basisprospekt enthalten sind. Für diese Informationen oder Erklärungen von Dritten, die nicht im Basisprospekt enthalten sind, lehnen die Emittentin und die Anbieterin und Garantin jegliche Haftung ab. Weder der Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit den Wertpapieren zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung der Emittentin oder der Anbieterin und Garantin zum Kauf der Wertpapiere angesehen werden.

Die im Basisprospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum der Wertpapierbeschreibung und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltene Angaben wird die Emittentin nach Artikel 23 Absatz 1 der Prospekt-Verordnung veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem Nachtrag zu dem Basisprospekt (d.h. dem Registrierungsformular und/oder dem Basisprospekt). Die Nachträge sind wie im letzten Absatz des Abschnitts "3.1. Form und Veröffentlichung" beschreiben erhältlich.

3.4. Endgültige Bedingungen

3.4.1. Neue Wertpapiere

Für Wertpapiere, die erstmals unter diesem Basisprospekt öffentlich angeboten und/oder zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt oder einer schweizerischen Börse zugelassen werden ("**Neue Wertpapiere**"), werden die Endgültigen Bedingungen unter Verwendung des Formulars der Endgültigen Bedingungen (siehe Abschnitt "9. Formular für die Endgültigen Bedingungen") erstellt. Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die entsprechend vervollständigten Emissionsbedingungen (siehe Abschnitt "8. Emissionsbedingungen") unter Auslassung der für diese Wertpapiere nicht relevanten Bedingungen und Ausfüllen der Platzhalter bzw. Ersetzen der Bedingungen mit dem entsprechenden Inhalt.

Im Falle der Erhöhung des Emissionsvolumens von Neuen Wertpapieren werden die weiteren Wertpapiere oder Serien von Wertpapieren, wie im vorhergehenden Absatz beschrieben, unter Verwendung des Formulars der Endgültigen Bedingungen und der Emissionsbedingungen dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt "8. Emissionsbedingungen") dokumentiert. Die weiteren Wertpapiere bilden mit den bereits begebenen Wertpapieren (entsprechend des erhöhten Emissionsvolumen) wirtschaftlich eine Einheit, d.h. sie haben die gleiche ISIN und die gleiche Ausstattung.

3.4.2. Frühere Wertpapiere

Für Wertpapiere, die (i) erstmalig unter einem Früheren Basisprospekt (siehe Abschnitt "3.7.2. Frühere Basisprospekte") öffentlich angeboten und/oder zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt oder einer schweizerischen Börse zugelassen wurden, (ii) deren Charakteristika vom vorliegenden Basisprospekt abgedeckt sind und (iii) nicht Gegenstand einer Fortführung des öffentlichen Angebots nach Abschnitt 3.5. sind, ("**Frühere Wertpapiere**") werden die Endgültigen Bedingungen unter Verwendung des Formulars der Endgültigen Bedingungen (siehe Abschnitt "9. Formular für die Endgültigen Bedingungen") dokumentiert. Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die entsprechend vervollständigten Emissionsbedingungen, die aus den Früheren Basisprospekten per Verweis einbezogen werden (siehe Abschnitt "3.7.2. Frühere Basisprospekte"), unter Auslassung der für diese Wertpapiere nicht relevanten Bedingungen und Ausfüllen der Platzhalter bzw. Ersetzen der Bedingungen mit dem entsprechenden Inhalt.

Im Falle der Erhöhung des Emissionsvolumens von Früheren Wertpapieren werden die weiteren Wertpapiere oder Serien von Wertpapieren wie im vorhergehenden Absatz beschrieben unter Verwendung des Formulars der Endgültigen Bedingungen und der Emissionsbedingungen dokumentiert. Die weiteren Wertpapiere bilden mit den bereits begebenen Wertpapieren (entsprechend des erhöhten Emissionsvolumen) wirtschaftlich eine Einheit, d.h. sie haben die gleiche ISIN und die gleiche Ausstattung.

3.5. Fortführung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren

Das Formular der Endgültigen Bedingungen für die Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebots ist in den Früheren Basisprospekten enthalten. Diese Information wird per Verweis einbezogen und bildet einen Teil dieses Basisprospekt (siehe Abschnitt "3.7.2. Frühere Basisprospekte").

Darüber hinaus werden Wertpapiere, die unter den Früheren Basisprospekten begeben wurden und für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgeführt werden soll, durch die Nennung ihrer ISIN im Abschnitt "10. ISIN Liste" identifiziert. Die Endgültigen Bedingungen der genannten Wertpapiere sind auf der Internetseite www.warrants.com (hier nach Eingabe der entsprechenden ISIN in das Suchfeld der länderspezifischen Internetseite und dann unter "Dokumentation") veröffentlicht.

3.6. Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass die in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Darüber hinaus wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf Angaben zu dem Basiswert gegebenenfalls auf Internetseiten Dritter verwiesen. Diese Internetseiten können dann als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts gegebenenfalls wiederum auf Internetseiten verweisen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts sowie als Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts herangezogen werden können. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf diesen Internetseiten Dritter dargestellt werden. Die Angaben auf diesen Internetseiten Dritter sind nicht Bestandteil dieser Wertpapierbeschreibung, sofern diese Angaben nicht durch Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden.

3.7. Per Verweis einbezogene Informationen

3.7.1. Garantin

Die folgenden Dokumente wurden veröffentlicht. Die darin enthaltenen Informationen gelten jeweils als ein Teil dieser Wertpapierbeschreibung, die nach Artikel 19 Absatz 1 a) bzw. d) der Prospekt-Verordnung einbezogen wurde. Die Informationen zu den Risiken werden auf Seite 7 einbezogen. Die Informationen zur Beschreibung und den Finanzinformationen werden auf Seite 26 einbezogen.

Dokument	Seite
Risikofaktoren und Beschreibung Société Générale	
Registrierungsformular Société Générale	
Registration Document dated 29 April 2022 of Société Générale, gebilligt von der BaFin	
I. Risk Factors related to Société Générale	
1. Risks related to the macroeconomic, geopolitical, market and regulatory environments	3 - 14
2. Credit and counterparty risks	14 - 16
3. Market and structural risks	16 - 18
4. Operational risks (including risk of inappropriate conduct) and model risks	18 - 24
5. Liquidity and funding risks	24 - 25
6. Risks related to insurance activities	25 - 26
IV. Information related to Société Générale	
1. Information about Société Générale	29
2. Business Overview and Organisational Structure	29 - 30
3. Statutory Auditors	30
4. Administrative, Management and Supervisory Bodies of Société Générale	30 - 32
5. Basis of Statements regarding the Competitive Position of Société Générale Group	32 - 33
6. Legal and Arbitration Proceedings	33
7. Documents Available	33
8. Financial Information on Société Générale	33
9. Audit of the Financial Information	33
10. Significant Change in the financial position of Société Générale Group	33
11. Trend Information	34 - 37
12. Material Changes in the Prospects of Société Générale	37
13. Significant Changes in the Financial Performance of Société Générale Group	37
14. Credit Ratings	37
Einheitliches Registrierungsformular Société Générale 2022 - AMF	
Universal Registration Document dated 9 March 2022, hinterlegt bei der AMF	
Simplified Ownership Structure at 31 December 2021	28 - 29
New Important Products or Services	47 - 49
Group Debt Policy	53 - 54
Note 8 – Information on risks and litigation	606 - 608
7.2.3 Breakdown of Capital and Voting Rights Over 3 Years	621 - 622

Finanzinformationen	
Einheitliches Registrierungsformular Société Générale 2021 - AMF	
Universal Registration Document dated 17 March 2021, hinterlegt bei der AMF	
Consolidated financial statements of the Société Générale Group as at 31 December 2020	
Consolidated financial statements	352 - 357
Notes to the consolidated financial statements	358 - 522
Statutory auditors' report on the consolidated financial statements	523 - 528
Société Générale management report	529 - 535
Einheitliches Registrierungsformular Société Générale 2022 - AMF	
Universal Registration Document dated 9 March 2022, hinterlegt bei der AMF	
Consolidated financial statements of the Société Générale Group as at 31 December 2021	
Consolidated financial statements	350 - 355
Notes to the consolidated financial statements	356 - 537
Statutory auditors' report on the consolidated financial statements	538 - 543
Société Générale management report	544 - 550

Die vorstehenden Dokumente können unter folgenden Links eingesehen werden:

[Registration Document Société Générale](#)

[Universal Registration Document Société Générale 2021 - AMF](#)

[Universal Registration Document Société Générale 2022 - AMF](#)

Diejenigen Informationen, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht per Verweis einbezogen werden, sind bereits an anderer Stelle in dieser Wertpapierbeschreibung enthalten oder für den Anleger nicht relevant.

3.7.2. Frühere Basisprospekte

Die folgenden Dokumente aus den diesem Basisprospekt vorhergehenden Basisprospekte (jeweils ein "**Früherer Basisprospekt**") wurden veröffentlicht. Die darin enthaltenen Informationen gelten jeweils als ein Teil dieser Wertpapierbeschreibung, die nach Artikel 19 Absatz 1 a) der Prospekt-Verordnung einbezogen wurde. Die Informationen werden auf Seite 20 einbezogen.

Dokument	Seite
Basisprospekt vom 04. März 2020 über Strukturierte Anleihen einschließlich der Nachträge zu diesem Basisprospekt	
Emissionsbedingungen (bestehend aus Allgemeinen Bedingungen, Produktspezifische Bedingungen und Ausstattungstabelle)	49 – 74
Formular für die Endgültigen Bedingungen (bestehend aus Deckblatt, Einleitung, Weitere Informationen, Emissionsbedingungen und Zusammenfassung)	79 – 86
Basisprospekt vom 17. August 2020 über Strukturierte Anleihen einschließlich der Nachträge zu diesem Basisprospekt	
Emissionsbedingungen (bestehend aus Allgemeinen Bedingungen, Produktspezifische Bedingungen und Ausstattungstabelle)	51 – 77
Formular für die Endgültigen Bedingungen (bestehend aus Deckblatt, Einleitung, Weitere Informationen, Emissionsbedingungen und Zusammenfassung)	78 – 86

Basisprospekt vom 23. Juli 2021 über Strukturierte Anleihen einschließlich der Nachträge zu diesem Basisprospekt	
Emissionsbedingungen (bestehend aus Allgemeinen Bedingungen, Produktspezifische Bedingungen und Ausstattungstabelle)	46 – 74
Formular für die Endgültigen Bedingungen (bestehend aus Deckblatt, Einleitung, Weitere Informationen, Emissionsbedingungen und Zusammenfassung)	75 – 84

Die vorstehenden Dokumente können unter folgenden Links eingesehen werden:

[Basisprospekt vom 04. März 2020](#)

[Basisprospekt vom 17. August 2020](#)

[Basisprospekt vom 23. Juli 2021](#)

Diejenigen Informationen, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht per Verweis einbezogen werden, sind bereits an anderer Stelle in dieser Wertpapierbeschreibung enthalten oder für den Anleger nicht relevant.

3.8. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospektes, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen durch Finanzintermediäre in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich, im Großherzogtum Luxemburg und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospektes zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Prospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere.

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere kann durch Finanzintermediäre bis zum Gültigkeitsende des Basisprospektes erfolgen (Angebotsfrist).

Die Zustimmung steht unter der Bedingung, dass

- jeder Finanzintermediär bei der Verwendung des Prospekts sicherstellt, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die Wertpapiere nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen anbietet; und
- die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen sind nicht vorhanden.

Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

4. BESCHREIBUNG DER GARANTIE

4.1. Art und Anwendungsbereich der Garantie über die Wertpapiere

4.1.1. Beschreibung der Garantie

Die Garantin garantiert gegenüber jedem Wertpapierinhaber unwiderruflich und unbedingt, falls die Emittentin aus irgendeinem Grund eine durch sie an die Wertpapierinhaber in Bezug auf ein Wertpapier zahlbare Summe bzw. zahlbaren Betrag (einschließlich etwaiger Agien oder anderer Beträge, gleich welcher Art, oder zusätzlicher Beträge, die unter den Wertpapieren zahlbar werden) nicht zahlt, dass die Garantin, sobald diese Zahlungen unter einem der vorgenannten Wertpapiere fällig werden, den von der Emittentin an die Wertpapierinhaber zahlbaren Betrag auf Verlangen an die Wertpapierinhaber zahlen wird, als ob diese Zahlung durch die Emittentin in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen der Wertpapiere erfolgt wäre.

Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie in den Emissionsbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie in den Emissionsbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) definiert) auf vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantin ausübt, was zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann entspricht die Zahlung oder Lieferung der Verbindlichkeiten durch die Garantin unter der vorliegenden Garantie den Beträgen oder der Lieferung, die fällig wären, wenn die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere wäre.

Diese Garantie stellt eine gesonderte Verbindlichkeit dar und ist unabhängig von der Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren. Sinn und Zweck dieser Garantie ist es sicherzustellen, dass die Wertpapierinhaber unter allen Umständen und ungeachtet der tatsächlichen Umstände, Beweggründe und Erwägungen, aus denen eine Zahlung durch die Emittentin unterbleiben mag, Kapital und Zinsen und alle anderen gemäß den Emissionsbedingungen der maßgeblichen Wertpapiere zahlbaren Beträge zu den Fälligkeitsterminen in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Emissionsbedingungen erhalten.

Alle Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere oder im Rahmen der Garantie erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, die von oder im Auftrag einer Steuerjurisdiktion auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Im Fall eines erforderlichen Abzugs oder Einbehalts von Beträgen für oder im Auftrag einer Steuerjurisdiktion zahlt die Emittentin bzw. die Garantin (außer unter bestimmten Umständen) im weitest möglichen gesetzlich zulässigen Umfang alle zusätzlichen Beträge, die erforderlich sind, damit jeder Wertpapierinhaber nach Abzug oder Einbehalt der betreffenden Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlichen Gebühren den jeweils fälligen und zahlbaren Betrag in voller Höhe erhält, wie in den Emissionsbedingungen näher beschrieben. Steuerjurisdiktion in diesem Zusammenhang bezeichnet alle zur Erhebung von Steuern ermächtigten Gebietskörperschaften oder Behörden von Deutschland (im Fall von Zahlungen durch die Société Générale Effekten GmbH) oder Frankreich und alle zur Erhebung von Steuern ermächtigten Gebietskörperschaften oder Behörden von Frankreich (im Fall von Zahlungen durch die Société Générale). Es werden keine zusätzlichen Beträge für einen erfolgten Einbehalt oder Abzug nach FATCA oder Section 871(m) IRC gezahlt.

Die Verbindlichkeiten der Garantin unter dieser Garantie behalten so lange uneingeschränkt ihre Gültigkeit, bis alle Beträge unter den Wertpapieren vollständig gezahlt wurden. Jegliche Änderungen dieser Garantie, die den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen, gelten nur für Wertpapiere, die nach dem Tag, an dem diese Änderungen vorgenommen wurden, begeben werden. Zudem sind diese Verbindlichkeiten der Garantin ergänzend zu, und nicht anstelle von, den Wertpapieren oder anderen Garantien oder Freistellungen, die zum jeweiligen Zeitpunkt zugunsten eines Wertpapierinhabers bestehen, gleich ob es Wertpapiere, Garantien oder Freistellungen der Garantin oder

anderweitige sind. Die Garantin verzichtet unwiderruflich auf alle Mitteilungen und Forderungen jedweder Art.

Die Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Garantin dar und werden als sog. *senior preferred* Verbindlichkeiten gemäß Artikel L. 613-30-3 französischen Währungs- und Finanzgesetzes ("*Code monétaire et financier*") eingestuft. Solche Verbindlichkeiten sind gleichrangig und im Rang untereinander gleich und:

- (i) gleichrangig mit allen anderen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Garantin, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 11. Dezember 2016 ausstanden;
- (ii) gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und senior preferred Verpflichtungen (wie in Artikel L. 613-30-3 I 3° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes vorgesehen) der Garantin, die nach dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes am 11. Dezember 2016 begeben wurden;
- (iii) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Verbindlichkeiten der Garantin, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend ein Vorrang einzuräumen ist; und
- (iv) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen und künftigen sog. *senior non-preferred* Verbindlichkeiten (wie in Artikel L. 613-30-3 I 4° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes vorgesehen) der Garantin.

Die Garantin ist berechtigt, beim Amtsgericht in Frankfurt am Main Kapital- und Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Wertpapierinhabern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Maßgeblichen Tag beansprucht worden sind, auch wenn solche Wertpapierinhabern sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhabern gegen die Emittentin. Maßgeblicher Tag in diesem Zusammenhang bezeichnet den Tag, an dem die jeweilige Zahlung erstmals fällig wird, oder, wenn die zahlbaren Beträge nicht an oder vor diesem Fälligkeitstag in voller Höhe bei der Berechnungsstelle eingegangen sind, den Tag, an dem diese Beträge in voller Höhe eingegangen sind und eine diesbezügliche Mitteilung an die Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen erfolgt ist.

Diese Garantie unterliegt deutschem Recht und wird nach diesem ausgelegt.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Garantin ernennt hiermit Société Générale, Niederlassung Frankfurt als ihren Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland hinsichtlich aller Verfahren und verpflichtet sich, eine andere Person als Zustellungsbevollmächtigten zu diesem Zweck zu ernennen, sollte Société Générale, Niederlassung Frankfurt nicht mehr als Zustellungsbevollmächtigter agieren.

Soweit gesetzlich zulässig, ist das Landgericht Frankfurt am Main ausschließlich zuständig für jedwede Klage oder andere Rechtsverfahren, die sich aufgrund dieser oder im Zusammenhang mit dieser Garantie ergeben.

14. Juli 2022 Société Générale

4.1.2. Verhältnis von Garantie und Treuhandkonstruktion

Garantie und Treuhandkonstruktion finden grundsätzlich nur nebeneinander Anwendung.

Der Treuhandvertrag vom 28. Februar 2006 ist zwischen der Société Générale und der Société Générale Effekten GmbH abgeschlossen. Die Wertpapierinhaber sind selbst nicht Vertragspartei des Treuhandvertrages. Der Treuhandvertrag regelt u. a. zwischen der Société Générale und der Société Générale Effekten GmbH die Verwendung der von der Société Générale zur Verfügung gestellten Mittel für Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen. Demgegenüber gewährt die Garantie, eine Garantie auf erstes Anfordern, den Wertpapierinhaber einen direkten Anspruch gegen die Garantin im Falle einer Zahlungsstörung. Im Falle einer Zahlungsstörung muss die Garantin grundsätzlich ohne Prüfung der materiell rechtlichen Berechtigung der Forderung des Wertpapierinhaber auf bloße Anforderung hin bezahlen. Sollten die von der Société Générale der Société Générale Effekten GmbH

im Rahmen des Treuhandvertrages zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, um die Zahlungsansprüche der Wertpapierinhaber vollumfänglich zu befriedigen, so haben die Wertpapierinhaber einen direkten Anspruch auf Zahlung aller ausstehenden Beträge gegen die Société Générale gemäß den Bestimmungen der Garantie auf erstes Anfordern. Der Treuhandvertrag zwischen der Société Générale und der Société Générale Effekten GmbH deutschem Recht. Jegliche Streitigkeiten betreffend die Gültigkeit des Treuhandvertrages sind den zuständigen Gerichten in Frankfurt vorzulegen, vorausgesetzt jedoch, dass die Société Générale, und nur der Société Générale, zu deren Gunsten die Gerichtsstandswahl erfolgte, die Entscheidung zusteht, Streitigkeiten auch vor einem anderen Gericht mit entsprechender Zuständigkeit vorzubringen. Die Garantie unterliegt ebenfalls deutschem Recht. Soweit gesetzlich zulässig, ist das Landgericht Frankfurt am Main nicht ausschließlich zuständig für jedwede Klage oder andere Rechtsverfahren, die sich aufgrund der oder im Zusammenhang mit der Garantie ergeben.

4.2. Angaben über die Garantin

Die Beschreibung und die Finanzinformationen der Garantin für die Zwecke dieser Wertpapierbeschreibung werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt "3.7.1. Garantin").

5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

5.1. Angaben über die Wertpapiere

5.1.1. Allgemeines

a) *Art und Gattung der Wertpapiere*

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB.

Der Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei den Wertpapieren, die bei der SIX SIS AG bzw. der Société Générale Securities Services Switzerland eingetragen werden, richtet sich die Form der Wertpapiere nach schweizerischem Recht.

Ein Wertpapier stellt keine kollektive Kapitalanlage im Sinne des Schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen dar. Es unterliegt daher nicht der Bewilligung oder Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

Die Wertpapiere können in verschiedenen Varianten ausgestaltet sein. Eine Erläuterung der Funktionsweise der verschiedenen Varianten findet sich in Abschnitt "6. Beschreibung der Wertpapiere" dieser Wertpapierbeschreibung. Dort wird insbesondere beschrieben, wie der Wert der Wertpapiere durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird.

Die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere bzw. die weiteren Angaben zu den einzelnen Emissionen können erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden. Sie werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben und veröffentlicht.

Es handelt sich dabei z. B. um die folgenden Angaben:

- *International Security Identification Number (ISIN)* bzw. Wertpapierkennnummer (WKN) oder Valor,
- Emissionstag (Valutatag),
- Emissionsvolumen,
- Fälligkeitstag,
- Nominalbetrag,
- Zinssatz
- Emissionswährung und
- Basiswert

Ein Formular für die Endgültigen Bedingungen findet sich in Abschnitt "9. Formular für die Endgültigen Bedingungen" dieser Wertpapierbeschreibung.

b) *Form der Wertpapiere / Übertragbarkeit*

Die Wertpapiere werden entweder in unverbriefter Form ausgegeben oder in einer Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Sofern in den Endgültigen Bedingungen angegeben, sind die Wertpapiere dabei anfänglich durch eine vorläufige Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Vorläufige Globalurkunde**") verbrieft. Diese wird dann ab dem angegebenen Austauschtag nach Vorlage von Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum gegen eine Dauer-Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Permanente Globalurkunde**") ausgetauscht. Vorläufige Globalurkunde und Permanente Globalurkunde werden im Folgenden als die "**Globalurkunde**" bezeichnet.

Wertpapiere in unverbriefter Form werden als Wertrechte in das Hauptregister der SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz bzw. der Société Générale Securities Services Switzerland, Talacker 50, 8001 Zürich, Schweiz ("**Clearing System**") eingetragen.

Die Globalurkunde wird entweder bei

- Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland, oder bei

- Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, zusammen mit Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Königreich Belgien, (jeweils das "**Clearing System**")

als Verwahrstelle hinterlegt.

Das jeweilige Clearing System wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile nach den anwendbaren Bestimmungen des Clearing Systems frei übertragbar.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

c) Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Wertpapiere sind mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich Einlagenverbindlichkeiten, gleichrangig. Dies gilt nicht für Verbindlichkeiten,

- (i) die aufgrund vertraglicher Vereinbarung zwischen der Emittentin und dem relevanten Drittgläubiger über einen vertraglichen Vor- bzw. Nachrang verfügen. Ein Nachrang kann insbesondere im Rahmen sogenannter Nachrangdarlehen der Emittentin, nachrangiger Darlehen oder Genussrechte vereinbart sein, denen aufgrund vertraglicher Vereinbarung ein niedriger Rang im Insolvenzverfahren zugewiesen wird; und
- (ii) die aufgrund gesetzlicher Vorschriften über einen Vor- bzw. Nachrang verfügen. Die Emittentin hat auf diese gesetzlichen Vorschriften keinen Einfluss.

d) Garantie

Zahlungs- und gegebenenfalls Lieferverpflichtungen der Emittentin unter den Emissionsbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Société Générale, Paris, Frankreich, garantiert.

e) Begrenzter Rückgriff

Die Emittentin hat darüber hinaus mit der Garantin ein Treuhandvertrags in Bezug auf die Wertpapiere abgeschlossen. Der Treuhandvertrag regelt u. a. zwischen der Société Générale und der Emittentin die Verwendung der von der Société Générale zur Verfügung gestellten Mittel für Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren. Sollten die von der Société Générale der Emittentin im Rahmen des Treuhandvertrages zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, um die Zahlungsansprüche der Wertpapierinhaber vollumfänglich zu befriedigen, so haben die Wertpapierinhaber einen direkten Anspruch auf Zahlung aller ausstehenden Beträge gegen die Société Générale gemäß den Bestimmungen der Garantie auf erstes Anfordern (Begrenzter Rückgriff). Die Rechte der Wertpapierinhaber aus der Garantie werden durch den Begrenzten Rückgriff jedoch nicht berührt und die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie nicht eingeschränkt; dementsprechend ist jeder Wertpapierinhaber weiterhin berechtigt, gerichtliche oder sonstige Verfahren gegen die Garantin anzustrengen oder anderweitig Ansprüche gegen die Garantin geltend zu machen, um im Rahmen der Garantie geschuldete Verpflichtungen, insbesondere auch in Bezug auf säumige Zahlungen, durchzusetzen.

f) Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde auf Verpflichtungen der Société Générale

Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen im Sinne des Artikel L 613-30-3 I 3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (*Code monétaire et financier*) der Garantin ausübt, welche nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Garantin sind, die von gesetzlich bevorzugten Ausnahmen gemäß Artikel L 613-30-3 I 1° und 2° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes profitieren und bei denen es sich nicht um Verpflichtungen im Sinne des Artikels L 613-30-3 I 4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes handelt, und diese Ausübung der Bail-in-Befugnis zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines

ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann

- werden die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffen worden wären, und
- ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Zahlung durch die Emittentin die Wertpapierinhaber aufzufordern, die Zahlung der fälligen Beträge aus den Wertpapieren, insgesamt oder teilweise, nach der Herabschreibung und/oder Lieferung von Aktien oder anderer Wertpapiere oder anderer Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person im Anschluss an eine unter dem vorstehenden Abschnitt (i) genannte Umwandlung direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen.

Wenn und soweit die Emittentin die Wertpapierinhaber dazu auffordert, die Zahlung und/oder Lieferung direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen, so gelten die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren als erloschen. **"Bail-in-Befugnis"** bezeichnet die gemäß Gesetzen, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen, die für die Garantin (oder deren Rechtsnachfolger) in Frankreich anwendbar sind, von Zeit zu Zeit bestehende gesetzliche Befugnis zur Entwertung, Herabschreibung oder Umwandlung, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, solche Gesetze, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften, die im Rahmen einer Richtlinie der Europäischen Union oder einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Investmentfirmen umgesetzt, verabschiedet oder beschlossen wurden und/oder im Rahmen eines französischen Abwicklungssystems unter dem französischen Währungs- und Finanzgesetz, oder anderer geltender Gesetzen oder Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung oder anderweitiger Gesetze und Verordnungen, gemäß denen Verbindlichkeiten einer Bank, eines Bankkonzerns, Kreditinstituts oder Investmentunternehmens oder einer der jeweiligen Tochtergesellschaften herabgeschrieben, entwertet und/oder in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verbindlichkeiten des Schuldners oder einer anderen Person umgewandelt werden kann.

Die **"Maßgebliche Abwicklungsbehörde"** ist eine Behörde, die zur Ausübung der Bail-in-Befugnis berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Kapitalbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (im Umfang des von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffenen Anteils der Wertpapiere) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert.

Die vorstehend beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Kapitalbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Kapitalbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

g) Zahlungen bzw. Lieferungen unter den Wertpapieren

Zahlungen von Beträgen und Lieferungen an die Wertpapierinhaber erfolgt am maßgeblichen Fälligkeitstag bzw. an dem jeweiligen Zinszahlungstag über das in den Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags, der Zinsen bzw. der Lieferung des Liefergegenstandes anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System von ihrer Pflicht unter den Emissionsbedingungen befreit.

h) Berechnungsstelle

Sämtliche Berechnungen unter den Wertpapieren werden gemäß den Emissionsbedingungen von der Berechnungsstelle vorgenommen.

i) Zahlstelle

Sämtliche Zahlungen und/oder die Lieferung der Liefergegenstände unter den Wertpapieren werden gemäß den Emissionsbedingungen von der Zahlstelle vorgenommen.

j) Angaben zur Benchmark-Verordnung in Bezug auf die Zulassung des Administrators

Beträge, die unter diesen Wertpapieren zahlbar sind, können unter Bezug auf eine oder mehrere "**Referenzwerte**" (auch jeweils als "**Benchmark**" bezeichnet) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**") berechnet werden. In den Endgültigen Bedingungen wird dargelegt, ob die "Benchmark" von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks ("**Benchmark-Register**") eingetragen ist. Ist der Administrator ("**Benchmark-Administrator**") in das Benchmark-Register eingetragen, wird zusätzlich der Name des Benchmark-Administrators in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt. In den Endgültigen Bedingungen wird außerdem dargelegt, ob weitere "Benchmarks" von einem Benchmark-Administrator bereitgestellt werden, der in dem Benchmark-Register eingetragen ist. Ist dies der Fall, wird zusätzlich der Name des jeweiligen Benchmark-Administrators in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt.

5.1.2. Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit der Strukturierten Anleihe ist begrenzt. Sie endet am Fälligkeitstag. Dieser wird bei Ausgabe der Wertpapiere in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Wertpapiere können von der Emittentin nach den Emissionsbedingungen (z.B. bei Eintritt bestimmter außerordentlicher Ereignisse) außerordentlich gekündigt werden.

5.1.3. Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren

Eine Beschreibung der Rechte der Wertpapierinhaber unter den einzelnen Produkttypen der Wertpapiere findet sich in Abschnitt "6. Beschreibung der Wertpapiere".

Bei sogenannten Anpassungsereignissen bzw. außergewöhnlichen Ereignissen ist die Emittentin jedoch berechtigt, die Emissionsbedingungen und damit die Rechte der Wertpapierinhaber aus den Wertpapieren anzupassen. Die Anpassung ist so vorzunehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren möglichst unverändert bleibt. Die Ereignisse werden in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt.

5.2. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind

5.2.1. Weitere Transaktionen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere abschließen. Weiterhin können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Dabei können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen beim Abschluss dieser Geschäfte handeln, als ob die Wertpapiere nicht ausgegeben wären.

Weiterhin können die Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts auswirken. Dabei können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Dazu gehören auch Geschäfte der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen, die ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren absichern. Der Wert der Wertpapiere kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere Wertpapiere emittieren.

5.2.2. Geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können in einer Geschäftsbeziehung zum Emittenten des Basiswerts stehen. Eine solche Geschäftsbeziehung kann beispielsweise durch:

- eine Kreditvergabe,
- Verwahraktivitäten,
- Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Management von Risiken oder
- Beratungs- und Handelsaktivitäten

gekennzeichnet sein. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

In Bezug auf die Wertpapiere bedeutet das Folgendes: Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Maßnahmen ergreifen, die sie für angemessen halten, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschäftsbeziehung zu wahren. Dabei müssen die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen die Auswirkungen auf die Wertpapiere und auf die Wertpapierinhaber nicht berücksichtigen.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Transaktionen durchführen und Geschäfte eingehen oder an diesen beteiligt sein, welche den Wert des Basiswerts beeinflussen. Solche Geschäftsbeziehungen zum Emittenten des Basiswerts können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen. Dies kann zu einem Interessenkonflikt auf Seiten der Emittentin führen.

5.2.3. Informationen bezogen auf den Basiswert

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können über den Basiswert wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern derartige Informationen offenzulegen. Interessierte Anleger sind daher bei der Analyse des jeweiligen Basiswerts von öffentlich verfügbaren Informationen abhängig.

5.2.4. Preisstellung

Die Société Générale, bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen, kann für die Wertpapiere als Market Maker auftreten.

Der Market Maker ist dafür zuständig, die Preise der Wertpapiere zu stellen. Die Preise kommen dann nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Dadurch unterscheidet sich die Preisbildung für die Wertpapiere vom Börsenhandel, bei dem die Preise auf Angebot und Nachfrage beruhen. Die

Wertpapiere können jedoch zum Handel an Handelsplätzen zugelassen werden, an denen die Preise auf Angebot und Nachfrage sowie auf den vom Market Maker abgegebenen Quotes basieren.

Die Société Générale oder ihre verbundenen Unternehmen können außerdem für den Basiswert als Market Maker tätig werden.

Das Market Making kann den Preis des Basiswerts und damit auch den Wert der Wertpapiere maßgeblich beeinflussen. Die vom Market Maker gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten. Vom Market Maker im Sekundärmarkt gestellte Geld- und Briefkurse werden auf Grundlage des fairen Wertes (*fair value*) der Wertpapiere festgelegt. Der faire Wert hängt unter anderem vom Wert des Basiswerts ab.

Der Market Maker setzt die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen fest. Der Geldkurs ist der Kurs, zu dem der Market Maker die Wertpapiere ankauft. Der Briefkurs ist der Kurs, zu dem der Market Maker die Wertpapiere verkauft. Die Spanne ist sowohl von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere als auch von bestimmten Ertragsgesichtspunkten abhängig. Einige Kosten werden bei der Preisstellung für die Wertpapiere über die Laufzeit der Wertpapiere abgezogen. Dies geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der Market Maker festlegt, vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartendem Wert der Wertpapiere abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Die Funktion als Market Maker bzw. das Market Making sowohl für die Wertpapiere wie auch ggfs. für den Basiswert stellt keine Verpflichtung der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern dar. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können daher das Market Making in beiden Fällen jederzeit einstellen.

5.3. Gründe für das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse

Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin. Sofern bezifferbar, werden die geschätzten Gesamtkosten für die jeweilige Emission/das Angebot der Wertpapiere und die geschätzten Nettoerlöse in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Auszahlungsbeträge werden unter Bezugnahme auf einen in den Emissionsbedingungen definierten Preis eines Basiswerts berechnet, allerdings ist die Emittentin den Anlegern gegenüber nicht verpflichtet, den Erlös aus der Ausgabe der Wertpapiere in den Basiswert zu investieren. Wertpapierinhaber haben keine Eigentumsrechte an den Basiswerten oder ihren Bestandteilen. Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

5.4. Angabe der Beschlüsse bezüglich der Wertpapiere

Die Ausgabe der Wertpapiere erfolgt jeweils im Rahmen der üblichen und satzungsmäßigen Geschäftstätigkeit der Emittentin und bedarf keiner internen Beschlüsse.

5.5. Abhängigkeit der steuerlichen Behandlung etwaiger Erträge aus den Wertpapieren

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbezahlung von Steuern an der Quelle. **Interessierten Anleger wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.**

5.6. Angaben zum Basiswert

Der Kurs, Stand oder Preis des jeweiligen Basiswerts der Wertpapiere ist der Faktor, der den Wert der Wertpapiere hauptsächlich beeinflusst.

Grundsätzlich partizipieren Wertpapierinhaber dabei während der Laufzeit der Wertpapiere sowohl an positiven als auch an negativen Kursentwicklungen des jeweiligen Basiswerts.

Insbesondere die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere hängt vom Kurs, Stand oder Preis des Basiswerts am maßgeblichen Bewertungstag ab.

5.6.1. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts

Die in dem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere können sich auf die Wertentwicklung von Aktien oder Indizes beziehen.

Dabei beziehen sich die Wertpapiere, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auf einen einzelnen Basiswert, also beispielsweise eine einzelne Aktie oder einen einzelnen Index.

Der Basiswert wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Auch die Quellen für weiterführende Informationen, einschließlich der Angabe, ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht, sind den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach der Ausgabe der Wertpapiere weitere Informationen über den Basiswert bzw. die Basiswerte zur Verfügung zu stellen.

5.6.2. Störung in Bezug auf den Basiswert

Aussetzungen oder Einschränkungen des Handels oder andere Störungen in Bezug auf den Basiswert (wie sie jeweils in Bezug auf einen Basiswert in den Endgültigen Bedingungen näher beschrieben sind; jeweils eine "**Störung**") können den Kurs des Basiswerts beeinflussen. Dadurch kann eine Störung auch Auswirkungen auf die Ermittlung der Höhe des Auszahlungsbetrags haben. Eine Störung liegt beispielsweise vor, wenn an einem Bewertungstag der Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden kann. Die Folge einer solchen Störung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den betroffenen Basiswert sein. Die konkret auf einen Basiswert bei Eintritt einer Störung anwendbaren Korrekturvorschriften sind in den Emissionsbedingungen festgelegt.

5.6.3. Anpassungen der Emissionsbedingungen aufgrund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Feststellung des in den Emissionsbedingungen definierten Kurses des Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen,
- die endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- die Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung eines Index oder
- sonstige Ereignisse, die die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen. Dazu gehören z.B. Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird (jeweils ein "**Anpassungsereignis**").

Im Falle des Eintritts eines Anpassungsereignisses finden die in den Emissionsbedingungen vorgesehene Anpassungsregelungen Anwendung. Die Definitionen der Anpassungsereignisse sind in den Emissionsbedingungen festgelegt.

5.7. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere

5.7.1. Angebote von Wertpapieren

Die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere übernimmt die Anbieterin Société Générale (Rechtsträgerkennung (LEI): O2RNE8IBXP4R0TD8PU41; Telefonnummer: +33 (0)1 42 14 20 00; Sitz:

Paris, Frankreich) ("**Anbieterin**") auf Grundlage einer generellen Übernahmevereinbarung vom 15. Januar 2015. Die Anbieterin wird die Wertpapiere potenziellen Anlegern anbieten.

In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die Wertpapiere öffentlich angeboten werden. Die Einzelheiten des Angebots und des Verkaufs, insbesondere der Valutatag, der Beginn des Angebots, das relevante Angebots- / Emissionsvolumen sowie der anfängliche Ausgabepreis in Bezug auf jede Emission werden in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Falle eines Angebotes der Wertpapiere während einer Zeichnungsfrist, deren Dauer den zugehörigen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen ist, werden die zum Ende der Zeichnungsfrist zu bestimmenden Einzelheiten der Emission (z.B. Emissionsvolumen) von der Emittentin unverzüglich nach Ende der Zeichnungsfrist auf der Internetseite www.warrants.com veröffentlicht. Es kann zudem vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

5.7.2. Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien

Die Wertpapiere können Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Abschnitt "7. Verkaufsbeschränkungen" dargestellten Beschränkungen zu beachten.

Die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich, das Großherzogtum Luxemburg und die Schweizerische Eidgenossenschaft sind Angebotsländer für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere.

5.7.3. Ausgabepreis der Wertpapiere, Preisbildung

a) *Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)*

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in der Regel in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Danach wird der Verkaufspreis der Wertpapiere fortlaufend festgelegt.

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Société Générale. Sie können neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine für Anleger nicht erkennbare, erwartete Marge beinhalten. Diese Marge wird von der Société Générale eingenommen. In dieser Marge können grundsätzlich Kosten enthalten sein, die der Société Générale entstanden sind oder noch entstehen. Enthaltene Kosten können insbesondere die Kosten für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung und für den Vertrieb der Wertpapiere sein. Die Endgültigen Bedingungen geben, soweit der Emittentin bekannt, die Höhe der in dem anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten der Emittentin an.

Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten möglicherweise Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere. Es kann auch sein, dass diese Vertragspartner den möglicherweise erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten.

b) *Sonstige Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer möglicherweise in Rechnung gestellt werden*

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen, Zeichnungspreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Käufer von der Emittentin bzw. Anbieterin keine weiteren Kosten berechnet. Sonstige Kosten und Steuern, die möglicherweise bei Direktbanken, bei der Hausbank oder dem jeweiligen Handelsplatz berechnet werden, sind dort zu erfragen.

5.7.4. Lieferung der Wertpapiere

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag durch Hinterlegung bei dem Clearing System. Beim Kauf der Wertpapiere nach Valuta erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Wertpapiere werden nicht als effektive Stücke geliefert.

5.8. Zulassung der Wertpapiere zum Handel und Handelsregeln

Für die Wertpapiere kann die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder einem multilateralem Handelssystem ("MTF") im Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR Handelsplatz") oder an einer schweizerischen Börse ("CH Handelsplatz") (EWR Handelsplatz und CH Handelsplatz zusammen "Handelsplatz") beantragt werden.

Die Wertpapiere können jedoch auch angeboten werden, ohne dass sie an einem Handelsplatz zum Handel zugelassen werden.

5.8.1. Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Wenn ein Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem Handelsplatz gestellt wird bzw. gestellt werden soll, wird dies in den Endgültigen Bedingungen bekannt gegeben. Außerdem enthalten die Endgültigen Bedingungen, sofern bekannt, den ersten Termin, zu dem die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Außerdem werden die Endgültigen Bedingungen alle Handelsplätze angeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind.

Wenn - möglicherweise sogar zusätzlich - ein Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem anderen Handelsplatz gestellt wird bzw. gestellt werden soll, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben; die Endgültigen Bedingungen enthalten in diesem Fall auch die Bezeichnung des jeweiligen Handelsplatzes und, falls bekannt, den Zeitpunkt, zu dem die Wertpapiere dort zum Handel einbezogen wurden bzw. voraussichtlich einbezogen werden.

Die Wertpapiere können an den folgenden EWR Handelsplätzen zum Handel zugelassen werden:

- Börse Frankfurt
 - Marktsegment Zertifikate Standard
 - Marktsegment Zertifikate Premium
- Börse Frankfurt (Freiverkehr)
 - Marktsegment Zertifikate Standard
 - Marktsegment Zertifikate Premium
- Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart
 - innerhalb des EUWAX Marktsegments
 - außerhalb des EUWAX Marktsegments
- Stuttgart Freiverkehr
- EUWAX Freiverkehr

Eine Zulassung kann auch an den folgenden CH Handelsplätzen erfolgen:

- BX Swiss AG
- SIX Swiss Exchange AG

Selbst wenn die Anbieterin einen solchen Antrag auf Zulassung stellt, gibt es keine Garantie, dass diesem Antrag stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie, dass ein aktiver Handel in den Wertpapieren stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin, die Zulassung der Wertpapiere zum Handel während der Laufzeit der Wertpapiere aufrechtzuerhalten.

5.8.2. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel

Wenn die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter für die Wertpapiere als sogenannter Market Maker auftreten kann, wird dieser in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Sofern die Emittentin Intermediäre im Sekundärhandel an einem geregelten Markt beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie eine Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.9. Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der Wertpapiere Informationen über die Wertpapiere zu veröffentlichen. Dies gilt dann nicht, wenn die Emissionsbedingungen für bestimmte Fälle ausdrücklich die Veröffentlichung einer Mitteilung vorsehen. Dies ist z.B. bei Anpassungsmaßnahmen der Fall. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite(n) oder einer entsprechenden Nachfolgesite.

5.10. Rating der Wertpapiere

Die in dem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere werden nicht geratet.

6. BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE

Dieser Abschnitt enthält eine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt begeben werden können.

Die Funktionsweise der möglichen Wertpapiere unterscheidet sich je nach Typ bzw. je nach Variante der Wertpapiere, die sich wie folgt kategorisieren lassen:

Je nachdem, wie die Einlösung bestimmt ist, können Strukturierte Anleihen begeben werden als.

Strukturierte Anleihen ohne Beobachtungszeitraum ("Classic" bzw. "Protect"):

- Classic
 - mit Lieferverpflichtung
 - mit Barausgleich;
- Protect (Barriere kleiner Basispreis)
 - mit Lieferverpflichtung
 - mit Barausgleich;

Strukturierte Anleihen mit Beobachtungszeitraum ("Plus"):

- Plus
 - mit Lieferverpflichtung
 - mit Barausgleich;

6.1. Allgemeine Informationen zu Strukturierten Anleihen

In den nachstehenden Beschreibungen der Wertpapiere sind mehrere Typen von Strukturierten Anleihen zusammengefasst. Die relevanten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere ergeben sich aus den in den Endgültigen Bedingungen dargestellten Emissionsbedingungen.

6.1.1. Einfluss des Basiswerts auf die Wertentwicklung der Strukturierten Anleihen

Die Teilschuldverschreibungen sind an einen Basiswert gekoppelt. Basiswert ist entweder eine Aktie oder ein Index. Um welchen Basiswert es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Kurs der Teilschuldverschreibungen während der Laufzeit hängt von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts ab.

Man unterscheidet die Varianten "Classic", "Protect" und "Plus". Der Nominalbetrag wird **nur dann** am Fälligkeitstag zurückgezahlt, wenn a) der Basispreis (Classic) bzw. eine bestimmte Barriere (Protect) vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag bzw. b) eine bestimmte Barriere während des Beobachtungszeitraums (Plus) **nicht unterschritten** wird.

Sind die Voraussetzungen für die Zahlung des Nominalbetrags nicht erfüllt, kann die Einlösung der Wertpapiere am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Geldbetrages oder durch Lieferung eines Liefergegenstands (bei Basiswert Aktie) erfolgen. Liefergegenstand ist der Basiswert in einer vom Bezugsverhältnis angegebenen Anzahl. In den Wertpapierbedingungen ist festgelegt, ob die Möglichkeit einer physischen Lieferung eines Liefergegenstands besteht.

Darüber hinaus erfolgt an dem/den Zinszahlungstag(en) eine Zinszahlung, deren Höhe in den Wertpapierbedingungen festgelegt ist.

In den folgenden Beispielen wird unterstellt: Der Wert des Basiswerts ändert sich, während alle anderen den Kurs des Wertpapiers beeinflussenden Faktoren unverändert bleiben. In der Regel steigt der Kurs der Teilschuldverschreibungen, wenn der Wert des Basiswerts steigt. Dagegen fällt der Kurs der Teilschuldverschreibungen in der Regel, wenn der Wert des Basiswerts fällt.

Allerdings haben noch eine Reihe andere Faktoren Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere (siehe dazu im Einzelnen 6.2.1. unten).

6.1.2. Referenzpreis und Kurs des Basiswerts

Der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist für die Bestimmung der Höhe der Zahlungen an die Wertpapierinhaber von entscheidender Bedeutung. Bei Wertpapieren, die eine physische Lieferung vorsehen, entscheidet der Referenzpreis über die Art der Einlösung der Wertpapiere, d.h. darüber, ob der Nominalbetrag zurückgezahlt wird oder eine Lieferung des Liefergegenstands erfolgt. Welcher Kurs des Basiswerts als Referenzpreis gilt, wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Diese sehen z.B. vor, dass der relevante Referenzpreis durch Feststellung des Schlusskurses einer Aktie an einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Börse bestimmt wird.

Bei Strukturierten Anleihen Plus spielt es für die Einlösung der Wertpapiere eine wesentliche Rolle, ob ein Barriere-Ereignis eingetreten ist. Dies ist der Fall, wenn ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts auch nur einmal im Beobachtungszeitraum auf oder unter der Barriere liegt.

Basispreis Barriere und Dauer des Beobachtungszeitraums werden in den Emissionsbedingungen festgelegt.

6.1.3. Barriere-Ereignis

Auch die für die Feststellung eines Barriere-Ereignisses maßgeblichen Kurse des Basiswerts sind in den Emissionsbedingungen definiert. Es kann sich dabei z.B. um jeden aufgerufenen Kurs einer Aktie an einer Wertpapierbörse im Barriere-Beobachtungszeitraum handeln. Oder jeder von einem Indexsponsor genannte Indexkurs im Barriere-Beobachtungszeitraum ist zu beachten. Anders als beim Referenzpreis am Bewertungstag sind für den Eintritt eines Barriere-Ereignisses also viele Kurse des Basiswerts von Bedeutung. In jedem Fall sollte sich der Wertpapierinhaber in den Wertpapierbedingungen vergewissern, welche Kurse den Eintritt eines Barriere-Ereignisses auslösen können.

Tritt bei einer Strukturierten Anleihe "Plus" ein Barriere-Ereignis auch nur einmal im Beobachtungszeitraum ein, trägt der Wertpapierinhaber ab Eintritt des Barriere-Ereignisses in vollem Umfang das Risiko eines Wertverlustes des Basiswerts. Denn damit der Wertpapierinhaber in diesem Fall am Fälligkeitstag einen Anspruch darauf hätte, den Nominalbetrag zu erhalten, müsste der Kurs des Basiswerts nach dem Unterschreiten der Barriere in der verbleibenden Zeit bis zum Bewertungstag wieder so stark ansteigen, dass er den Basispreis überschreitet.

6.1.4. Anpassungen, Außerordentliche Kündigung

In den Emissionsbedingungen aller Wertpapiere sind bestimmte Anpassungsereignisse festgelegt, bei deren Eintritt die Emissionsbedingungen angepasst werden können. Anpassungen der Emissionsbedingungen erfolgen durch die Emittentin in der Weise, dass der Wertpapierinhaber nach Möglichkeit wirtschaftlich so wie vor dem Anpassungsereignis gestellt wird. Die Anpassungsereignisse sind von der Art des Basiswerts abhängig.

Anpassungsereignisse sind beispielsweise: die Einstellung der Notierung oder der Wegfall des Basiswertes, Gesetzesänderungen oder Steuerereignisse. Ein weiteres Anpassungsereignis kann darin bestehen, dass für die Emittentin die Möglichkeiten wegfallen, die erforderlichen Absicherungsgeschäfte zu tätigen.

Ist eine Anpassung der Emissionsbedingungen nicht möglich, wird das Wertpapier zum Außerordentlichen Kündigungsbetrag gekündigt. Eine Anpassung wäre beispielsweise nicht möglich, wenn die Kursnotierung einer Aktie ersatzlos aufgehoben würde.

Bei sogenannten Kündigungsereignissen ist die Emittentin zudem berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen und zu dem nach den Emissionsbedingungen bestimmten Kündigungsbetrag zurückzuzahlen. Die Kündigungsereignisse werden in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt. Zur Ausübung solcher außerordentlichen Kündigungsrechte kommt es zum Beispiel in folgenden Fällen: Es treten Veränderungen des maßgeblichen Basiswerts der Wertpapiere ein, die eine wirtschaftlich sinnvolle Anpassung der Emissionsbedingungen aus Sicht der Berechnungsstelle unmöglich machen.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung verlieren die Wertpapierinhaber bis auf ihren Anspruch auf Zahlung des nach den Emissionsbedingungen bestimmten Kündigungsbetrages ihre Rechte aus den

Wertpapieren vollständig. Es besteht sogar das Risiko, dass der ausgezahlte Kündigungsbetrag gleich 0 (null) ist. In diesem Fall entsteht den Wertpapierinhabern ein Totalverlust des für den Kauf der Wertpapiere aufgewendeten Kapitalbetrags. Als Beispiel sei folgender Fall genannt: Das Unternehmen, dessen Aktien den Basiswert des jeweiligen Wertpapiers darstellen, wird zahlungsunfähig. Die Aktie wird deshalb wertlos. Eine Anpassung der Emissionsbedingungen kommt in diesem Fall nicht in Frage. Die Emittentin wird das Wertpapier daher in diesem Fall außerordentlich kündigen. Den Wertpapierinhabern entsteht ein Totalverlust.

6.1.5. Währungsumrechnungen

In den Emissionsbedingungen der Wertpapiere können Regelungen zur Währungsumrechnung enthalten sein. Zum Beispiel können die in den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge zunächst nicht in der Emissionswährung, sondern in einer Fremdwährung ausgedrückt sein. In diesem Fall werden die Beträge dann in die Emissionswährung umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt zu dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Maßgeblichen Umrechnungskurs an einem Bewertungstag. Entsprechendes gilt auch für alle anderen nach den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträgen, die zunächst in Fremdwährung ausgedrückt sind (sog. non quanto).

Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, dass die Emissionsbedingungen eine Umrechnung 1:1 (z.B. EUR 1,00 / USD 1,00) vorsehen (sog. quanto). In diesem Fall kommt es nicht auf den Wechselkurs Emissionswährung / Fremdwährung am Bewertungstag an.

6.2. Detaillierte Informationen zu Strukturierten Anleihen

6.2.1. Ausstattung

Strukturierte Anleihen haben eine feste Laufzeit und werden am Fälligkeitstag eingelöst. Vor dem Fälligkeitstag kann der Wertpapierinhaber die Teilschuldverschreibungen, um ihren wirtschaftlichen Wert zu realisieren, nur verkaufen.

Die Einlösung bzw. der Verkaufswert der Teilschuldverschreibungen hängt von der Wertentwicklung eines Basiswerts ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden. Als Ausgleich für die Übernahme der Risiken sehen die Wertpapierbedingungen vor, dass der Wertpapierinhaber an jedem Zinszahlungstag eine festgelegte Zinszahlung erhält.

6.2.2. Zinszahlungen während der Laufzeit bzw. am Ende der Laufzeit

Die Strukturierte Anleihen werden vom Valutatag an verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am Fälligkeitstag bzw. an den in den Wertpapierbedingungen festgelegten Zinszahlungstagen zahlbar. Die letzte Zinszahlung erfolgt am Fälligkeitstag. Die Zinszahlungen sind unabhängig vom Wert des Basiswerts.

6.2.3. Einlösung am Fälligkeitstag

a) *Allgemein*

Was der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag erhält, hängt vom Referenzpreis des Basiswerts an dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungstag und unter Umständen auch von allen Kursen des Basiswerts in einem festgelegten Beobachtungszeitraum ab

Der Referenzpreis, die Barriere, der Barriere-Beobachtungszeitraum und die für den Eintritt eines Barriere-Ereignisses maßgeblichen Kurse des Basiswerts werden in den Emissionsbedingungen in Abschnitt 8.2. festgelegt.

b) *Strukturierte Anleihen ohne Beobachtungszeitraum ("Classic" bzw. "Protect")*

Ob der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag oder Wertpapiere bzw. den Auszahlungsbetrag erhält, hängt vom Kurs des Basiswerts **am Bewertungstag** ab. Nur wenn der Referenzpreis des Basiswerts auf oder über einem bestimmten Wert liegt, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag.

aa) *Strukturierte Anleihen Classic mit physischer Lieferung*

- A. Der Referenzpreis des Basiswerts liegt am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis. Der Wertpapierinhaber erhält den Nominalbetrag.
- B. Der Referenzpreis des Basiswerts liegt am Bewertungstag unter dem Basispreis. Der Wertpapierinhaber erhält den Liefergegenstand.

bb) *Strukturierte Anleihen Protect mit physischer Lieferung*

- A. Der Referenzpreis des Basiswerts liegt am Bewertungstag auf oder über der Barriere. Der Wertpapierinhaber erhält den Nominalbetrag.
- B. Der Referenzpreis des Basiswerts liegt am Bewertungstag unter der Barriere. Der Wertpapierinhaber erhält den Liefergegenstand.

cc) *Strukturierte Anleihen Classic mit Barausgleich*

- A. Der Referenzpreis des Basiswerts liegt am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis. Der Wertpapierinhaber erhält den Nominalbetrag.
- B. Der Referenzpreis des Basiswerts liegt am Bewertungstag unter dem Basispreis. Der Wertpapierinhaber erhält einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt berechnet wird: Der Nominalbetrag wird mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis multipliziert.

dd) *Strukturierte Anleihen Protect mit Barausgleich*

- A. Der Referenzpreis des Basiswerts liegt am Bewertungstag auf oder über der Barriere. Der Wertpapierinhaber erhält den Nominalbetrag.
- B. Der Referenzpreis des Basiswerts liegt am Bewertungstag unter der Barriere. Der Wertpapierinhaber erhält einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt berechnet wird: Der Nominalbetrag wird mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis multipliziert.

c) *Strukturierte Anleihen mit Beobachtungszeitraum ("Plus")*

Ob der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag oder Wertpapiere bzw. den Auszahlungsbetrag erhält, hängt vom Kurs des Basiswerts **am Bewertungstag und im Beobachtungszeitraum** ab. Nur wenn kein Barriere-Ereignis erfolgt ist oder der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag über dem Basispreis liegt, der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag.

Ein Barriere-Ereignis tritt unter folgenden Voraussetzungen ein: Ein Kurs des Basiswerts liegt im Barriere-Beobachtungszeitraum auch nur einmal auf oder unter der festgelegten Barriere.

aa) *Strukturierte Anleihen Plus mit Barausgleich*

- A. Ein Barriere-Ereignis ist nicht eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält den Nominalbetrag.
- B. Ein Barriere-Ereignis ist eingetreten, aber der Referenzpreis des Basiswerts liegt am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis. Der Wertpapierinhaber erhält den Nominalbetrag.
- C. Ein Barriere-Ereignis ist eingetreten und der Referenzpreis des Basiswerts liegt am Bewertungstag unter dem Basispreis. Der Wertpapierinhaber erhält einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt berechnet wird: Der Nominalbetrag wird mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis multipliziert.

bb) Strukturierte Anleihen Plus mit physischer Lieferung

- A. Ein Barriere-Ereignis ist nicht eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält den Nominalbetrag.
- B. Ein Barriere-Ereignis ist eingetreten, aber der Referenzpreis des Basiswerts liegt am Bewertungstag auf oder über dem Basispreis. Der Wertpapierinhaber erhält den Nominalbetrag.
- C. Ein Barriere-Ereignis ist eingetreten und der Referenzpreis des Basiswerts liegt am Bewertungstag unter dem Basispreis. Der Wertpapierinhaber erhält den Liefergegenstand.

6.2.4. Preisbildung

Die folgenden Faktoren (nicht abschließend) haben außerdem Einfluss auf den Kurs einer Strukturierten Anleihe:

- die Schwankungsbreite (Volatilität) des Basiswerts. Die Volatilität des Basiswerts hat grundsätzlich Einfluss auf den Kurs der Teilschuldverschreibung. Ein erhöhter Einfluss ist jedoch dann gegeben, wenn sich der Kurs des Basiswerts in unmittelbarer Nähe des Basispreises bzw. der Barriere bewegt;
- sich verändernde Zinssätze am Geldmarkt;
- Zinsaufschläge am Kapitalmarkt für Laufzeiten vergleichbar mit der Laufzeit der betreffenden Teilschuldverschreibungen;
- Im Fall von Teilschuldverschreibungen mit Aktien als Basiswert die Dividendenerwartung bzw. die Dividendenzahlungen während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen.

7. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

7.1. Einleitung

Die Emittentin hat, mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses Prospekts, etwaiger Nachträge und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen in der Bundesrepublik Deutschland und in den Ländern, in die der Prospekt notifiziert wurde, keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssten.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von Wertpapieren sowie die Verteilung, Veröffentlichung und den Besitz des Prospekts betreffen. Personen, die Zugang zu den Wertpapieren und/oder dem Prospekt erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Die Wertpapiere und der Prospekt dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der Emittentin diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der Prospekt von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, dies aber erforderlich ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von Wertpapieren dar; sie können daher keinesfalls als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Wertpapiere zu kaufen.

7.2. Europäischer Wirtschaftsraum

Unter den folgenden Bedingungen darf ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (der "EWR") erfolgen:

- nach dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts, der von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde oder in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt dass
 - der Basisprospekt durch die Endgültigen Bedingungen, die das prospektpflichtige Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospekt-Verordnung vervollständigt wurde,
 - das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende im Basisprospekt oder in den Endgültigen Bedingungen angegeben wurde, und
 - die Emittentin deren Verwendung zum Zwecke des prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat,
- jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind,
- jederzeit in jedem Mitgliedsstaat an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedstaat (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind), oder
- jederzeit unter anderen in Artikel 1 Absatz 4 der Prospekt-Verordnung vorgesehenen Umständen.

Keines der unter die drei zuletzt genannten Punkte fallenden Angebote darf die Emittentin verpflichten, einen Prospekt gemäß Artikel 6 der Prospekt-Verordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot der Wertpapiere" in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Wertpapiere zu entscheiden.

7.3. Vereinigtes Königreich

Jeder Käufer der Wertpapiere erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Kundgabe einer Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**")) bzw. die Veranlassung einer solchen Kundgabe in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf der Wertpapiere nur unter Umständen erfolgen darf, unter denen Section 21 (1) des FSMA keine Anwendung auf die Emittentin findet.

Sämtliche Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere, haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des FSMA zu erfolgen.

7.4. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere und Garantien für diese Wertpapiere wurden und werden nicht nach dem US-amerikanischen *Securities Act of 1933* in der jeweils geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten registriert und der Handel mit den Wertpapieren ist nicht nach dem US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der jeweils geltenden Fassung (der "**CEA**") von der *Commodity Futures Trading Commission* (die "**CFTC**") genehmigt worden. Es ist und wird niemand als Terminverwalter (*commodity pool operator*) der Emittentin (oder ihrer Rechtsnachfolgerin) nach dem CEA und den Regelungen der CFTC im Rahmen des CEA (die "**CFTC-Regelungen**") registriert, und die Emittentin ist nicht oder wird nicht als Fondsgesellschaft (*investment company*) nach dem US-amerikanischen Investment Company Act of 1940 in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen des Investment Company Act of 1940 erlassenen Regelungen und Vorschriften (der "**Investment Company Act**") registriert. Die Wertpapiere werden auf Grund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Act gemäß Regulation S des Securities Act (Regulation S) angeboten und verkauft; sie können nur im Rahmen einer Offshore-Transaktion ("**offshore transaction**") (wie in der Regulation S definiert) jederzeit an oder für Rechnung oder zugunsten von Personen, bei denen es sich nicht um die folgenden Personen handelt, angeboten, verkauft, weiterverkauft, verpfändet oder auf sonstige Weise übertragen werden:

- A eine US-Person (U.S. person) nach der Definition des Begriffs in der *Regulation S* im Rahmen des Securities Act (eine "**US-Person nach der Regulation S**") oder im Sinne des CEA, einer CFTC-Regelung oder von im Rahmen des CEA vorgeschlagenen oder erlassenen Leitlinien oder eines im Rahmen des CEA vorgeschlagenen oder erlassenen Beschlusses (zur Klarstellung: als US-Person gilt jede Person, bei der es sich nicht um eine Nicht-US-Person ("**Non-United States person**") nach der Definition des Begriffs in CFTC-Regelung 4.7(a)(1)(iv) handelt; für die Zwecke von Punkt (D) der CFTC-Regelung 4.7(a)(1)(iv) ist hiervon jedoch die Ausnahme für gesondert geeignete Personen (*qualified eligible persons*), bei denen es sich nicht um Nicht-US-Personen handelt, ausgenommen) (eine "**US-Person nach dem CEA**"); oder
- B eine US-Person nach der Definition des Begriffs in Section 7701(a)(30) des *Internal Revenue Code of 1986* in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme von Händlern oder anderen professionellen Treuhändern, die in den Vereinigten Staaten organisiert oder eingetragen sind und in Bezug auf ein Ermessenskonto oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Treuhandkontos) außerhalb der Vereinigten Staaten zu Gunsten oder für Rechnung einer Nicht-US-Person handeln (eine "**US-Person nach dem IRS**").

Jede Person oder jedes Konto (*account*), bei der/dem es sich um eine US-Person nach der Regulation S, eine US-Person nach dem CEA oder eine US-Person nach dem IRS handelt, wird nachstehend als "**US-Person**" bezeichnet; jede Person oder jedes Konto (*account*), bei der/dem es sich nicht um eine US-Person nach der Definition in diesem Dokument handelt, wird als "**Zulässiger Übertragungsempfänger**" (*Permitted Transferee*) bezeichnet.

Die Wertpapiere können sich zu keiner Zeit in direktem oder indirektem rechtlichem oder wirtschaftlichem Eigentum einer Person befinden, bei der es sich nicht um einen Zulässigen Übertragungsempfänger handelt.

MIT DEM KAUF DER WERTPAPIERE DURCH EINEN KÄUFER WIRD VORAUSGESETZT, DASS DIESER SEIN EINVERSTÄNDNIS MIT DEN VORSTEHEND GENANNTEN BESCHRÄNKUNGEN

UND MIT DEM VERBOT DES WEITERVERKAUFS ODER EINER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNG DER VON IHM GEHALTENEN WERTPAPIERE ERKLÄRT HAT, BZW. WIRD DER KÄUFER DAZU VERPFLICHTET, SEIN EINVERSTÄNDNIS MIT DEN VORSTEHEND GENANNTEN BESCHRÄNKUNGEN UND MIT DEM VERBOT DES WEITERVERKAUFS ODER EINER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNG DER VON IHM GEHALTENEN WERTPAPIERE ZU ERKLÄREN; DAVON AUSGENOMMEN SIND WEITERVERKÄUFE UND ÜBERTRAGUNGEN IM RAHMEN VON "OFFSHORE-TRANSAKTIONEN" (WIE IN DER REGULATION S DEFINIERT) AUßERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN AN PERSONEN, BEI DENEN ES SICH UM ZULÄSSIGE ÜBERTRAGUNGSEMPFÄNGER, WIE VORSTEHEND DEFINIERT, HANDELT.

DIE EMITTENTIN, TREUHÄNDER, INVESTMENT-MANAGER, ADMINISTRATOR UND DIE VERWAHRSTELLE (FALLS ZUTREFFEND) ODER DEREN VERBUNDENE UNTERNEHMEN IST NICHT ZUR ANERKENNUNG VON WEITERVERKÄUFEN ODER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNGEN DER WERTPAPIERE VERPFLICHTET, WENN DIESE NICHT UNTER EINHALTUNG DIESER BESCHRÄNKUNGEN ERFOLGEN. ÜBERTRAGUNGEN DER WERTPAPIERE AN PERSONEN INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN ODER AN US-PERSONEN (WIE VORSTEHEND DEFINIERT) SIND AB INITIO NICHTIG. DIE EMITTENTIN, DER TREUHÄNDER, INVESTMENT-MANAGER, ADMINISTRATOR UND DIE VERWAHRSTELLE (FALLS ZUTREFFEND) KANN VON PERSONEN INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN ODER US-PERSONEN (WIE VORSTEHEND DEFINIERT) DIE SOFORTIGE ÜBERTRAGUNG DER WERTPAPIERE AN EINEN ZULÄSSIGEN ÜBERTRAGUNGSEMPFÄNGER VERLANGEN. FALLS ZUTREFFEND, KANN DIE EMITTENTIN ODER DER TREUHÄNDER (JEWEILS SOWEIT EINSCHLÄGIG) DIESE WERTPAPIERE ZUDEM VON SOLCHEN PERSONEN ZUR ENTWERTUNG VERBINDLICH EINZIEHEN.

8. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Emissionsbedingungen bestehen aus den allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Allgemeinen Bedingungen**"), den produktspezifischen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Produktspezifischen Bedingungen**") sowie den Produktdaten (die "**Ausstattungstabelle**") (zusammen die "**Emissionsbedingungen**"). Die Emissionsbedingungen enthalten verschiedene Optionen und Varianten (gekennzeichnet durch eckige Klammern oder Rahmen) oder Auslassungen (gekennzeichnet durch Platzhalter). Die Endgültigen Bedingungen enthalten die vervollständigten Emissionsbedingungen mit den fehlenden Informationen und der Auswahl der entsprechenden Optionen und Varianten.

8.1. Allgemeine Bedingungen

§ 1 FORM, CLEARING SYSTEM, VERWAHRUNG

Verbriefung als Globalurkunde

1. Die Inhaberschuldverschreibung der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag (der "**Nennbetrag**") von je [**Emissionswährung**] [**Betrag**] (die "**Teilschuldverschreibungen**" oder die "**Wertpapiere**" oder eine "**Serie**" von Wertpapieren) eingeteilt.

[Die Teilschuldverschreibungen werden jeweils durch eine durch ihre ISIN gekennzeichnete Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland] [dem common depository für Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, und Euroclear Bank S.A./N.V., 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Königreich Belgien als Betreiberin der Euroclear-Systems] (das "**Clearing System**") hinterlegt ist.]

[USD, länger als 1 Jahr Laufzeit:] [Die Teilschuldverschreibungen werden zunächst jeweils durch eine temporäre Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Temporäre Globalurkunde**") verbrieft, die nicht früher als 40 Tage und nicht später als 180 Tage nach ihrem Ausgabetag gegen eine permanente Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Permanente Globalurkunde**") ausgetauscht wird.

Die Temporäre Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde werden bei [der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland] [dem common depository für Clearstream Banking S.A., 42 Avenue JF Kennedy, 1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg und Euroclear Bank S.A./N.V., 1 Boulevard du Roi Albert II, 1210 Brüssel, Königreich Belgien als Betreiberin der Euroclear-Systems] (das "**Clearing System**") hinterlegt. Der Austausch erfolgt nur gegen Nachweis darüber, dass der bzw. die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Temporäre Globalurkunde verbrieften Wertpapiere vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen keine US-Personen sind.]

2. Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Wertpapieren (die "**Wertpapierinhaber**") auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der [Temporären bzw. Permanenten] Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Im Effektingiroverkehr sind die Wertpapiere in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
3. Die [Temporäre bzw. Permanente] Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin trägt.

Verbriefung als Wertrechte

1. [Die Inhaberschuldverschreibung der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") ist in untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag (der "**Nennbetrag**") von je [**Emissionswährung**] [**Betrag**] (die "**Teilschuldverschreibungen**" oder die "**Wertpapiere**" oder eine "**Serie**" von Wertpapieren) eingeteilt. Die Teilschuldverschreibungen werden in unverbriefter Form als Wertrechte gemäß Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben. Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin diese in ein von ihr oder für sie geführtes Wertrechtbuch einträgt. Mit der Eintragung der Wertrechte ins Hauptregister bei der [SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz] [Société Générale Securities Services Switzerland, Talacker 50, 8001 Zürich, Schweiz] [•] (das "**Clearing System**" oder die "**Verwahrungsstelle**") und der Gutschrift im Effektenkonto von einem oder mehreren

Teilnehmern der Verwahrungsstelle werden die Wertrechte zu Bucheffekten ("**Bucheffekten**") gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten.

Solange die Wertpapiere Bucheffekten darstellen, werden diese durch Gutschrift der zu übertragenden Wertpapiere in einem Effektenkonto des Empfängers übertragen.] [**andere Bestimmung**]

2. Die Inhaber der Wertpapiere (die "**Wertpapierinhaber**") haben nicht das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in effektive Wertpapiere oder eine Globalurkunde, bzw. die Auslieferung von effektiven Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen.

Einzig die Emittentin und die Zahlstelle haben das Recht, den Druck aller (aber nicht nur eines Teils der) Wertpapiere zu beschließen, wenn dies nach dem Ermessen der Emittentin oder der Zahlstelle notwendig oder nützlich ist. Beschließt die Emittentin oder die Zahlstelle den Druck und die Auslieferung von Wertpapieren, entstehen den Wertpapierinhabern dadurch keine Kosten.

3. In Bezug auf Wertpapiere, die Bucheffekten darstellen, gelten diejenigen Personen als Wertpapierinhaber, die die Wertpapiere in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto halten, bzw. im Falle von Verwahrungsstellen, die die Wertpapiere in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto auf eigene Rechnung halten. Für die Zwecke der Ausübung der Wertpapiere darf die Emittentin und die Zahlstelle davon ausgehen, dass die Bank oder der Finanzintermediär, welche ihr die Ausübungserklärung einreicht, von den jeweiligen Wertpapierinhabern dazu ordnungsgemäß ermächtigt worden ist.

§ 2

ZAHLSTELLE UND BERECHNUNGSSTELLE

Société Générale

1. Die Société Générale, 7 cours Valmy, 92972 Paris-La Défense, Frankreich, ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").

Société Générale, Zweigniederlassung Zürich

1. Die Société Générale, Zweigniederlassung Zürich, Talacker 50, 8001 Zürich, Schweiz, ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").

Andere Zahlstelle

1. [**Zahlstelle, Anschrift**] ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").

Die folgenden Paragraphen sind für alle Wertpapiere einschlägig.

2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (das "**BGB**") und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
4. Die Société Générale, 29 boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle bezüglich der Wertpapiere (die "**Berechnungsstelle**"). Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen oder deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
5. Die Berechnungsstelle ist jederzeit berechtigt, ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich

zulässig – eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

6. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
7. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Wertpapieren zu prüfen.

§ 3 STEUERN

Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur (i) nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist und (ii) vorbehaltlich sämtlicher Einbehalte oder Abzüge nach Maßgabe einer Vereinbarung im Sinne des Section 1471(b) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der "**IRC**") oder anderweitig nach Sections 1471 bis 1474 IRC, gemäß im Rahmen dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften oder geschlossenen Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß Section 871(m) IRC ("**871(m)-Quellensteuer**").

Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, bei der Bestimmung der Einbehalte oder Abzüge nach Maßgabe des Codes in Bezug auf die Beträge, die auf die Wertpapiere zu zahlen sind, ein Äquivalent zu Dividenden im Sinne von Section 871(m) IRC (ein "**Dividendenäquivalent**") zu dem höchsten für solche Zahlungen anwendbaren Satz einzubehalten oder abzuziehen, unabhängig von einer Befreiung von oder einer Verringerung des Einbehalts oder Abzugs, welcher nach geltendem Recht anderweitig möglich ist.

§ 4 STATUS, GARANTIE, BEGRENZTER RÜCKGRIFF (LIMITED RECOURSE)

1. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
2. Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Emissionsbedingungen wird von der Société Générale, Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtung der Garantin aus der Garantie stellt eine direkte, unbedingte, unbesicherte und allgemeine Verpflichtung der Garantin dar, die gegenwärtig und in Zukunft gleichrangig mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und allgemeinen Verpflichtungen der Garantin, einschließlich jener im Hinblick auf Einlagen, ist. Falls die Emittentin aus irgendeinem Grund eine durch sie an die Wertpapierinhaber in Bezug auf ein Wertpapier zahlbare Summe bzw. zahlbaren Betrag (einschließlich etwaiger Agien oder anderer Beträge, gleich welcher Art, oder zusätzlicher Beträge, die unter den Wertpapieren zahlbar werden) nicht zahlt, garantiert die Garantin, dass sie, sobald diese Zahlungen unter einem der vorgenannten Wertpapiere fällig werden, den von der Emittentin an die Wertpapierinhaber zahlbaren Betrag auf Verlangen an die Wertpapierinhaber zahlen wird, als ob diese Zahlung durch die Emittentin in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen erfolgt wäre.

Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (§ 4 Absatz 5 der Produktspezifischen Bedingungen) ihre Bail-in-Befugnis (§ 4 Absatz 5 der Produktspezifischen Bedingungen) auf vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantin ausübt, was zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten und/oder zu einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann entspricht die Zahlung oder Lieferung der Verbindlichkeiten durch die Garantin unter der vorliegenden Garantie den Beträgen, die fällig wären, wenn die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere wäre.

3. Gemäß dem Treuhandvertrag vom 28. Februar 2006, der zwischen der Emittentin und der Garantin geschlossen wurde (der "**Treuhandvertrag**"), ist die Emittentin u.a. verpflichtet, (i) die Wertpapiere treuhänderisch im eigenen Namen, aber für Rechnung der Garantin zu begeben und zurückzuzahlen, (ii) sämtliche Emissionserlöse aus der Begebung der Wertpapiere zu vereinnahmen und an die Garantin weiterzuleiten und (iii) ausschließlich die finanziellen Mittel zu verwenden, welche ihr von der Garantin gemäß dem Treuhandvertrag zur Verfügung gestellt werden, um bei Fälligkeit ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren nachzukommen und diese Zahlungen treuhänderisch im eigenen Namen, aber für Rechnung der Garantin zu tätigen (die finanziellen Mittel entsprechen dabei der Höhe der Zahlungen, welche die Emittentin gemäß den Wertpapieren bei Fälligkeit zu leisten hat, und ermöglichen es ihr, ihren Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen). Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren vollumfänglich nachzukommen, hängt dementsprechend davon ab, dass sie die Beträge, welche die Garantin ihr nach dem Treuhandvertrag zu zahlen hat, in vollem Umfang erhält.

Aufgrund der Treuhandabrede unter dem Treuhandvertrag sind die Wertpapierinhaber direkt vom Kreditrisiko der Société Générale abhängig. Soweit die Mittel, die im Rahmen des Treuhandvertrages von der Société Générale bereitgestellt werden, sich letztendlich als nicht ausreichend zur Erfüllung der Ansprüche der Wertpapierinhaber erweisen, erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber anteilig in Höhe des bei der Emittentin entstehenden Fehlbetrags und keiner der Wertpapierinhaber hat darüber hinaus Ansprüche gegenüber der Emittentin (abgesehen von Kündigungsrechten oder dem Recht der Wertpapierinhaber auf vorzeitige Rückzahlung), ungeachtet dessen, ob die Emittentin in der Lage wäre, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen mit eigenen Mitteln zu begleichen (entsprechende Zahlungsverpflichtungen werden als "**Säumige Zahlungen**" bezeichnet); dies gilt jedoch vorbehaltlich des Rechts auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung ("**Begrenzter Rückgriff**").

Die Rechte der Wertpapierinhaber aus der Garantie werden durch den Begrenzten Rückgriff nicht berührt und die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie nicht eingeschränkt; dementsprechend ist jeder Wertpapierinhaber weiterhin berechtigt, gerichtliche oder sonstige Verfahren gegen die Garantin anzustrengen oder anderweitig Ansprüche gegen die Garantin geltend zu machen, um im Rahmen der Garantie geschuldete Verpflichtungen, insbesondere auch in Bezug auf Säumige Zahlungen, durchzusetzen.

§ 5 ERSETZUNG DER EMITTENTIN

1. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere, vorbehaltlich Absatz 2., jede andere Gesellschaft (nachfolgend die "**Neue Emittentin**") ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber alle an ihrer Stelle als Schuldnerin unter den Wertpapieren zu ersetzen. In diesem Fall wird die neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren als Schuldnerin zu übernehmen. Die Übernahme und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Bei einer solchen Übernahme folgt die Neue Emittentin der Emittentin im Recht nach und tritt in jeder Hinsicht an deren Stelle; sie kann alle sich für die Emittentin aus den Wertpapieren ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Emissionsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden. Die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5 der Allgemeinen Bedingungen, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Emissionsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Wertpapieren befreit.

Nach dem Wirksamwerden einer solchen Übernahme gilt jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - b) die Emittentin oder die Garantin sämtliche zu übernehmenden Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren zugunsten der Wertpapierinhaber garantiert;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 der Allgemeinen Bedingungen erneut Anwendung.

§ 6 BEKANNTMACHUNGEN

Wertpapiere ohne Listing in der Schweiz

Soweit diese Emissionsbedingungen Bekanntmachungen gemäß diesem Paragraphen vorsehen, werden diese auf der Internetseite [www.warrants.com] [*Internetseite*] (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung und im Bundesanzeiger bekannt macht (die "**Nachfolgesite**")), veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Wertpapiere mit Listing in der Schweiz

[Sämtliche Mitteilungen an die Wertpapierinhaber sind wirksam und verbindlich, wenn sie (i) von der Emittentin auf der Website der BX Swiss AG (www.bxswiss.com, auf der Mitteilungen derzeit unter www.bxswiss.com/#barrier-events veröffentlicht werden) oder (ii) sie anderweitig gemäß den Bestimmungen der BX Swiss AG veröffentlicht wurden.] [Sämtliche Mitteilungen an die Wertpapierinhaber sind wirksam und verbindlich, wenn sie (i) von der Emittentin auf der Website der SIX Swiss Exchange AG (www.six-group.com/exchanges/index_de.htm, auf der Mitteilungen derzeit unter www.six-group.com/exchanges/news/official_notices/search_de.html veröffentlicht werden) oder (ii) sie anderweitig gemäß den Bestimmungen der SIX Swiss Exchange AG veröffentlicht wurden.] [andere Bestimmung]

Alle Wertpapiere

[Sonstige Veröffentlichungen in Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite www.societegenerale.com (oder einer Nachfolgesite) veröffentlicht.]

§ 7

BEGEBUNG ZUSÄTZLICHER WERTPAPIERE, RÜCKERWERB

1. Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden und ihr Gesamtvolumen erhöhen. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
2. Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere am Markt oder anderweitig erwerben. Wertpapiere, die von oder im Namen der Emittentin erworben wurden, können von der Emittentin gehalten, neu ausgegeben, weiterverkauft oder zur Einziehung an die Zahlstelle ausgehändigt werden.

§ 8

HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN, VORLEGUNGSFRISTEN, VERJÄHRUNG

1. Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Wertpapieren haftet die Emittentin nur in den Fällen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten. Das Gleiche gilt für die Zahlstelle und die Berechnungsstelle.
2. Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1. Satz 1 BGB für die Wertpapiere beträgt 10 Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9

TEILUNWIRKSAMKEIT, KORREKTUREN

1. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber die depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Ausgabepreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Ausgabepreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Ausgabepreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
2. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz 1. ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere mit berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen, wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von vier Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über die depotführende Bank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System gemäß Absatz 1. die Rückzahlung des Ausgabepreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber in der Mitteilung hierauf hinweisen.
3. Als "**Ausgabepreis**" im Sinne der Absätze 1. und 2. gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und

nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 1. vorhergehenden Geschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 1. vorhergehenden Geschäftstag eine Marktstörung vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß Absatz 1 vorhergehende Geschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.

4. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
5. Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhabern ungeachtet der Absätze 1. bis 4. an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.
6. Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt. Die Emittentin kann jedoch auch in solchen Fällen nach Absätzen 1. bis 4. vorgehen.

§ 10

ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

Wertpapiere, die deutschem Recht unterliegen

1. Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Garantin, der Zahlstelle und der Berechnungsstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Wertpapiere, die mit Ausnahme der Verbriefung, deutschem Recht unterliegen

1. [Der Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Garantin, der Zahlstelle und der Berechnungsstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Schaffung und Übertragung von Bucheffekten sowie die Auslegung der diesbezüglich anwendbaren Rechtsvorschriften bestimmt sich nach Schweizer Recht.] [*andere Bestimmung*]

Alle Wertpapiere

2. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
3. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in einem derartigen Fall für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

8.2. Produktspezifische Bedingungen

§ 1 DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser Produktspezifischen Bedingungen gelten, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen nach diesen Emissionsbedingungen, die folgenden Begriffsbestimmungen:

Allgemeine Definitionen

"**Ausgabetag**" ist der [*Datum Ausgabetag*].

"**Emissionswährung**" oder ["EUR"] ["*Abkürzung der Emissionswährung*"] bedeutet [Euro] [*Emissionswährung*].

"**Fälligkeitstag**" ist spätestens der [*Ordinalzahl*] Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

"**Zahlungsgeschäftstag**" ist ein Tag, [an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) sowie das Clearing System Zahlungen in der Emissionswährung abwickeln.][an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2-System), das Interbank-Zahlungssystem SIC und die Banken in Zürich sowie das Clearing System Zahlungen in Emissionswährung abwickeln] [*andere Bestimmung*]

Basiswert Aktie

"**Basiswert**" oder "**Aktie**" ist [[*Aktie, Emittent, ISIN*]] [die/das in der Ausstattungstabelle genannte Aktie oder aktienähnliche Wertpapier].

"**Bewertungstag**" ist der in der Ausstattungstabelle genannte Tag.

Wenn es am Bewertungstag keinen Referenzpreis gibt oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem es wieder einen Referenzpreis gibt und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um [*Zahl*] aufeinanderfolgende Geschäftstage verschoben und gibt es auch an diesem Tag keinen Referenzpreis oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Börse sowie die Maßgebliche Terminbörse während ihrer jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet sind, auch wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse bzw. Maßgeblichen Terminbörse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Ein nachbörslicher Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten bleiben unberücksichtigt.

"**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels a) der Aktie an der Maßgeblichen Börse oder b) von auf die Aktie bezogenen Options- oder Terminkontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (falls solche Options- oder Terminkontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden), sofern die Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der

regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"**Maßgebliche Börse**" ist **[[Börse]]** [die/das in der Ausstattungstabelle genannte Börse oder Handelssystem].

"**Maßgebliche Terminbörse**" bezeichnet die Börse oder das Handelssystem mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf die Aktie. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse diejenige Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der Aktie ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf Aktien gehandelt werden, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und gibt ihre Wahl nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt.

"**Referenzpreis**" ist

- a) wenn die Maßgebliche Börse die Borsa Italiana ist: der *Prezzo di Riferimento* der Aktie, wie er gemäß den von der Borsa Italiana organisierten und verwalteten Marktvorschriften (*Regolamento dei Mercati*) bestimmt und von der Borsa Italiana zum Handelsschluss eines Tages veröffentlicht wird, oder
- b) in allen anderen Fällen: [der an einem Tag an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs der Aktie] [*andere Bestimmung*].

Basiswert Index

"**Basiswert**" oder "**Index**" ist der von **[[Indexsponsor]]** (der "**Indexsponsor**") festgestellte und veröffentlichte **[[Index, ISIN]]**.

"**Bewertungstag**" ist der in der Ausstattungstabelle genannte Tag.

Wenn es am Bewertungstag keinen Referenzpreis gibt oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem es wieder einen Referenzpreis gibt und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um **[[Zahl]]** aufeinanderfolgende Geschäftstage verschoben und gibt es auch an diesem Tag keinen Referenzpreis oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag, an dem der Indexsponsor üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht.

"**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels a) von auf den Index bezogenen Options- oder Terminkontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse oder b) von einer oder mehreren Indexkomponenten an der Indexkomponenten-Börse, sofern diese Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der Maßgeblichen Terminbörse oder der Indexkomponenten-Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"**Maßgebliche Terminbörse**" bezeichnet die Börse oder das Handelssystem mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf den Index. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf den Index gehandelt, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und gibt ihre Wahl nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt.

"**Referenzpreis**" ist der [Schlusskurs:][an einem Tag vom Indexsponsor festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs des Index.] [mit Schlussabrechnungspreis:][[DAX & TecDAX][für Optionen auf den Index berechnete Eurex-Schlussabrechnungspreis an einem Tag, der auf der Grundlage der Mittagsauktion der im Index enthaltenen Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra), die gegen 13.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) beginnt, ermittelt und auf der Internetseite der Eurex www.eurexchange.com veröffentlicht wird.] [MDAX][für Optionen auf den Index berechnete Eurex-Schlussabrechnungspreis an einem Tag, der auf der Grundlage der Mittagsauktion der im Index enthaltenen Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra), die gegen 13.05 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) beginnt, ermittelt und auf der Internetseite der Eurex www.eurexchange.com veröffentlicht wird] [ATX][Eurex-Schlussabrechnungspreis des Index an einem Tag, der auf der Grundlage der im elektronischen Handelssystem der Wiener Börse für die im Index enthaltenen Aktien ermittelten Auktionspreise einer von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion, die gegen 12.00 Uhr (Ortszeit Wien) beginnt, ermittelt und auf der Internetseite der Eurex www.eurexchange.com veröffentlicht wird.] [EURO STOXX 50][für Optionen auf den Index berechnete Eurex-Schlussabrechnungspreis an einem Tag, der auf der Grundlage des Durchschnitts aller in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechneten Stand des Index ermittelt und auf der Internetseite der Eurex www.eurexchange.com veröffentlicht wird.] [CAC40][für Optionen auf den Index berechnete Schlussabrechnungspreis (EDSP) an einem Tag, der auf der Grundlage des Durchschnitts aller von Euronext in der Zeit von 15.40 Uhr bis 16.00 Uhr (Ortszeit Paris) berechneten Stände des Index ermittelt und auf der Internetseite der Euronext www.euronext.com veröffentlicht wird.] [IBEX][für Optionen auf den Index berechnete Schlussabrechnungspreis (*Settlement Price at Expiration*) an einem Tag, der auf der Grundlage des Durchschnitts der minütlich von BME Clearing in der Zeit von 16.15 Uhr bis 16.45 Uhr (Ortszeit Madrid) berechneten Stände des Index ermittelt und auf der Internetseite www.meff.com veröffentlicht wird.] [DJIA & S&P 500][für Optionen auf den Index berechnete Abrechnungspreis (*Settlement Price*) an einem Tag, der auf der Grundlage der Eröffnungskurse am Haupthandelsplatz jedes im Index enthaltenen Wertpapiers ermittelt und auf der Internetseite www.cmegroup.com veröffentlicht wird.] [Nasdaq-100][für Optionen auf den Index von der Nasdaq Stock Market berechnete Abrechnungspreis (*Settlement Price*) an einem Tag, der auf Grundlage der Eröffnungskurse am Haupthandelsplatz jedes im Index enthaltenen Wertpapiers ermittelt und auf der Internetseite www.cmegroup.com veröffentlicht wird.)] [Nikkei][für den Index berechnete Schlussabrechnungspreis (*Final Settlement Price*), der auf der Grundlage von am auf den letzten Handelstag folgenden Zahlungsgeschäftstag festgestellten speziellen Eröffnungskursen jedes im Index enthaltenen Wertpapiers ermittelt und auf der Internetseite www.jpx.co.jp veröffentlicht wird.]] [andere Bestimmung]

§ 2
VERZINSUNG / AUSSCHÜTTUNG

Einmalige Zinszahlung

1. [Die Wertpapiere werden ab dem **[Datum Valutatag]** (einschließlich) mit **[Zinssatz]** [dem in der Ausstattungstabelle genannten Zinssatz] verzinst.]

Die Zinsen sind nachträglich am Fälligkeitstag zahlbar.

2. Der Zinslauf der Wertpapiere endet am Ende des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht, auch wenn der Fälligkeitstag kein Zahlungsgeschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Zahlungsgeschäftstag erfolgt.

3. Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Einlösung der Wertpapiere erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe der Zahlstelle bereitzustellen, sind die Zinsen auf den jeweils offenen Nennbetrag dieser Wertpapiere so lange zu zahlen, bis dieser Nennbetrag gezahlt ist, jedoch nicht länger als 14 Tage nach dem Tag, an dem die erforderlichen Beträge der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht worden ist.

4. [Die Zinsberechnung erfolgt auf der Grundlage eines Jahres mit 365 Tagen sowie auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Anzahl von Tagen (Actual/365 (Fixed)).]

[Die Zinsberechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Anzahl von Tagen (Actual/360).]

[Die Zinsberechnung erfolgt auf der Grundlage eines Jahres mit 365 Tagen (oder 366 Tagen, falls ein Teil der Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt) sowie auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen (Actual/Actual).]

[Die Zinsberechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Anzahl von Tagen geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil der betreffenden Zinsbestimmungsperiode in ein Schaltjahr fällt, der Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Teil der Zinsbestimmungsperiode, die in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 366, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Teil der Zinsbestimmungsperiode, die nicht in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 365). (Actual/Actual (ISDA)).] **[andere Bestimmung]**

Mehrere Zinszahlungen mit festem Zinssatz

1. [Die Wertpapiere werden ab dem **[Datum Valutatag]** (einschließlich) mit **[Zinssatz]** [dem in der Ausstattungstabelle genannten Zinssatz] verzinst.]

Die Zinsen sind **[jährlich][halbjährlich][•]** nachträglich **[am • [eines jeden Jahres][der Monate •]] [am • und am •]** (jeweils ein "**Zinszahlungstag**") zahlbar. [Die **[erste][letzte]** Zinszahlung ist am **[Datum]** fällig.]

2. Der Zinslauf der Wertpapiere endet am Ende des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht, auch wenn der Fälligkeitstag kein Zahlungsgeschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Zahlungsgeschäftstag erfolgt.

3. Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Einlösung der Wertpapiere erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe der Zahlstelle bereitzustellen, sind die Zinsen auf den jeweils offenen Nennbetrag dieser Wertpapiere so lange zu zahlen, bis dieser Nennbetrag gezahlt ist, jedoch nicht länger als 14 Tage nach dem Tag, an dem die erforderlichen Beträge der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht worden ist.

4. [Die Zinsberechnung erfolgt auf der Grundlage eines Jahres mit 365 Tagen sowie auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Anzahl von Tagen (Actual/365 (Fixed)).]

[Die Zinsberechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Anzahl von Tagen (Actual/360).]

[Die Zinsberechnung erfolgt auf der Grundlage eines Jahres mit 365 Tagen (oder 366 Tagen, falls ein Teil der Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt) sowie auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen (Actual/Actual).]

[Die Zinsberechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Anzahl von Tagen geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil der betreffenden Zinsbestimmungsperiode in ein Schaltjahr fällt, der Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Teil der Zinsbestimmungsperiode, die in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 366, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Teil der Zinsbestimmungsperiode, die nicht in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 365). (Actual/Actual (ISDA)).] [*andere Bestimmung*]

**§ 3
EINLÖSUNG**

1. Die Wertpapiere werden vorbehaltlich § 5 und § 6 der Produktspezifischen Bedingungen am Fälligkeitstag eingelöst.

Die Einlösung einer jeden Teilschuldverschreibung erfolgt vorbehaltlich Absatz 2. zum Nennbetrag.

Strukturierte Anleihen Classic mit Lieferverpflichtung

2. Sollte der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis unterschreiten, erfolgt die Einlösung einer jeden Teilschuldverschreibung durch Lieferung [Lieferung von Aktien:][einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl von Liefergegenständen in am Fälligkeitstag an der Maßgeblichen Börse börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung] [Lieferung von Indexzertifikaten, ETPs oder sonstigen Wertpapieren:][von [Anzahl] [Liefergegenstand][Liefergegenständen] in am Fälligkeitstag lieferbarer Form und Ausstattung] [Lieferung von Fondsanteilen:][einer bestimmten Anzahl von Liefergegenständen in am Fälligkeitstag [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung.] [andere Bestimmung].

Der "**Basispreis**" entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.

Strukturierte Anleihen Protect mit Lieferverpflichtung

2. Sollte der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere unterschreiten, erfolgt die Einlösung einer jeden Teilschuldverschreibung durch Lieferung [Lieferung von Aktien:][einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl von Liefergegenständen in am Fälligkeitstag an der Maßgeblichen Börse börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung] [Lieferung von Indexzertifikaten, ETPs oder sonstigen Wertpapieren:][von [Anzahl] [Liefergegenstand][Liefergegenständen] in am Fälligkeitstag lieferbarer Form und Ausstattung] [Lieferung von Fondsanteilen:][einer bestimmten Anzahl von Liefergegenständen in am Fälligkeitstag [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung.] [andere Bestimmung]

Die "**Barriere**" entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.

Der "**Basispreis**" entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.

Strukturierte Anleihe Plus mit Lieferverpflichtung

2. Sollte
 - (i) der [Aktie:][von der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte Kurs der Aktie] [Index:][vom Indexsponsor festgestellte und veröffentlichte Kurs des Index] [andere Bestimmung] [daily close:][Referenzpreis des Basiswerts] [andere Bestimmung] innerhalb des Beobachtungszeitraumes die Barriere unterschreiten oder dieser entsprechen,und
 - (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis unterschreiten, erfolgt die Einlösung einer jeden Teilschuldverschreibung durch Lieferung [Lieferung von Aktien:][einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl von Liefergegenständen in am Fälligkeitstag an der Maßgeblichen Börse börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung] [Lieferung von Indexzertifikaten, ETPs oder sonstigen Wertpapieren:][von [Anzahl] [Liefergegenstand][Liefergegenständen] in am Fälligkeitstag lieferbarer Form und Ausstattung] [Lieferung von Fondsanteilen:][einer bestimmten Anzahl von Liefergegenständen in am Fälligkeitstag [börsenmäßig] lieferbarer Form und Ausstattung.] [andere Bestimmung].

Die "**Barriere**" entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.

Der "**Basispreis**" entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.

"**Beobachtungszeitraum**" ist der in der Ausstattungstabelle genannte Zeitraum.

Die folgenden Absätze sind einschlägig für
Lieferung von Aktien (Basiswert Aktien)

Das "**Bezugsverhältnis**" [wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht [*Verhältnis*] [dem in der Ausstattungstabelle genannten Verhältnis.] [wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem Nennbetrag, geteilt durch den [Basispreis] [*andere Bestimmung*]]. Das Ergebnis wird gegebenenfalls auf [•] Nachkommastellen kaufmännisch auf- oder abgerundet.] [*andere Bestimmung*]

"**Liefergegenstand**" sind die Aktien.

Sollte die Lieferung der Liefergegenstände am Fälligkeitstag für die Emittentin aus wirtschaftlichen, tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung der Liefergegenstände einen Geldbetrag je Teilschuldverschreibung zu bezahlen, der dem [in [*Emissionswährung*] umgerechneten und] mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag entspricht.

Bruchteile von Liefergegenständen werden nicht geliefert. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern gegebenenfalls je Teilschuldverschreibung statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils einen Geldbetrag zahlen (der "**Spitzenausgleichsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle mittels Multiplikation des Bruchteils mit dem [in [*Emissionswährung*] umgerechneten] Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ermittelt wird. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung von Liefergegenständen ist ausgeschlossen.

Die folgenden Absätze sind einschlägig für
Lieferung von Indexpapieren, ETPs oder
sonstigen Wertpapieren (Basiswert Index)

"**Liefergegenstand**" sind die [[Unlimited-Indexpapiere der [*Emittentin der Unlimited-Indexpapiere*] bezogen auf den [*Index*] (ISIN [*ISIN*))] [*zu liefernde Indexpapiere*] [*zu liefernde ETPs*] [*zu liefernde Wertpapiere*].]

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands am Fälligkeitstag für die Emittentin aus wirtschaftlichen, tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung des Liefergegenstands einen Betrag je Wertpapier zu bezahlen, der dem [in [EUR] [*Basiswertwährung*] ausgedrückten [und] [in [*Emissionswährung*] umgerechneten und] mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag entspricht.

Bruchteile von Liefergegenständen werden nicht geliefert. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern gegebenenfalls je Wertpapier statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils einen Betrag zahlen (der "**Spitzenausgleichsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle mittels Multiplikation des Bruchteils mit dem [in [*Emissionswährung*] umgerechneten] Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ermittelt wird. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung von Liefergegenständen ist ausgeschlossen.

Das "**Bezugsverhältnis**" wird [wenn die lieferbare Anzahl mit dem Bezugsverhältnis identisch ist:] [als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Verhältnis.] [wenn die lieferbare Anzahl NICHT mit dem Bezugsverhältnis identisch ist:] [als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht [*Verhältnis*], d.h. ein Wertpapier bezieht sich – ebenso wie der ggfs. zu liefernde Liefergegenstand – auf [•] des Referenzpreises des Basiswerts.]

Die folgenden Absätze sind einschlägig für
Lieferung von Fondsanteilen (Basiswert Index)

"**Liefergegenstand**" ist ein Anteil an dem [*Fonds*], ein Teilfonds der [*Gesellschaft*] (der "**Fonds**") (der "**Fondsanteil**").

Die Anzahl der Liefergegenstände wird gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$A = \frac{\text{Index}_{\text{final}} \times \text{Bezugsverhältnis}}{[\text{ETF}][\text{NAV}]_{\text{final}}}$$

wobei

A	=	die Anzahl der pro Teilschuldverschreibung zu liefernden Liefergegenstände
Bezugsverhältnis	=	[wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Verhältnis] [<i>andere Bestimmung</i>]
Index _{final}	=	der in [<i>Währung</i>] ausgedrückte Referenzpreis des Index am Bewertungstag[, wobei 1 Indexpunkt [<i>Währung</i>][1,00] entspricht.]
[ETF][NAV] _{final}	=	[der Schlusskurs des Fondsanteils an [<i>ETF-Börse</i>] am Bewertungstag] [der für den Bewertungstag berechnete und auf der Internetseite des Fonds [<i>Website</i>] veröffentlichte Nettoinventarwert des Fondsanteils][<i>andere Bestimmung</i>]

Sollte die Lieferung der Liefergegenstände am Fälligkeitstag für die Emittentin aus wirtschaftlichen, tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung der Liefergegenstände einen Betrag je Teilschuldverschreibung zu bezahlen, der dem [in [*Emissionswährung*] umgerechneten und] mit [der Anzahl der zu liefernden Liefergegenstände multiplizierten NAV_{final}][dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag] entspricht.

Bruchteile von Liefergegenständen werden nicht geliefert. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern je Teilschuldverschreibung statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils des Liefergegenstands einen Betrag zahlen (der "**Spitzenausgleichsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle mittels Multiplikation des Bruchteils mit dem [in [*Emissionswährung*] umgerechneten] [ETF][NAV]_{final} ermittelt wird. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung von Liefergegenständen ist ausgeschlossen.

Strukturierte Anleihen Classic mit Barausgleich

2. Sollte der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis unterschreiten, erfolgt die Einlösung einer jeden Teilschuldverschreibung zu einem Geldbetrag, der von der Emittentin nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$AB = N \times \frac{\text{Basiswert}_{\text{final}}}{\text{Basispreis}}$$

wobei

AB	=	der " Auszahlungsbetrag "
N	=	der Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung
Basiswert _{final}	=	der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag

Der "**Basispreis**" entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.

Strukturierte Anleihen Protect mit Barausgleich

2. Sollte der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere unterschreiten, erfolgt die Einlösung einer jeden Teilschuldverschreibung zu einem Geldbetrag, der von der Emittentin nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$AB = N \times \frac{\text{Basiswert}_{\text{final}}}{\text{Basispreis}}$$

wobei

AB = der "**Auszahlungsbetrag**"

N = der Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung

Basiswert_{final} = der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag

Der "**Basispreis**" entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.

Die "**Barriere**" entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.

Strukturierte Anleihen Plus mit Barausgleich

2. Sollte

(i) der [Aktie:][von der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte Kurs der Aktie] [Index:][vom Indexsponsor festgestellte und veröffentlichte Kurs des Index] [andere Bestimmung] [daily close:][Referenzpreis des Basiswerts] [andere Bestimmung] innerhalb des Beobachtungszeitraumes die Barriere unterschreiten oder dieser entsprechen,

und

(ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis unterschreiten, erfolgt die Einlösung einer jeden Teilschuldverschreibung zu einem Geldbetrag, der von der Emittentin nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$AB = N \times \frac{\text{Basiswert}_{\text{final}}}{\text{Basispreis}}$$

wobei

AB = der "**Auszahlungsbetrag**"

N = der Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung

Basiswert_{final} = der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag

Der "**Basispreis**" entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.

Die "**Barriere**" entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.

"**Beobachtungszeitraum**" ist der in der Ausstattungstabelle genannte Zeitraum.

Alle Strukturierte Anleihen

Der folgende Absatz ist einschlägig für Wertpapiere mit Umrechnung in die Emissionswährung

- 【●】. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt zum Maßgeblichen Umrechnungskurs.

"Maßgeblicher Umrechnungskurs" [non quanto:][ist ein am International Interbank Spot Market tatsächlich gehandelter Kurs für [*Emissionswährung*] 1,00 in [*Basiswertwährung*] am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht wird.] [quanto:][ist [*Emissionswährung*] 1,00 = [*Basiswertwährung*] 1,00.] [*andere Bestimmung*]

["USD"] ["*Abkürzung Basiswertwährung*"] bedeutet [US Dollar] [*Basiswertwährung*].

§ 4 ORDENTLICHE KÜNDIGUNG DER EMITTENTIN

Vorbehaltlich § 7 der Produktspezifischen Bedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen.

§ 5 ZAHLUNGEN[, LIEFERUNGEN]

1. Die gemäß den Emissionsbedingungen geschuldeten Beträge werden] auf den nächsten [*Emissionswährung*] [0,0001] [0,01] [1,00] [●] auf- oder abgerundet, wobei [*Emissionswährung*] [0,00005] [0,005] [0,5] [●] aufgerundet werden.

Strukturierte Anleihen mit Barausgleich

2. Die Zahlung sämtlicher gemäß diesen Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge erfolgt am Fälligkeitstag an das Clearing System oder nach dessen Weisung zur Weiterleitung an die jeweiligen Konteninhaber bei dem Clearing System. Die Zahlung an das Clearing System oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren.
3. Falls eine Zahlung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Wertpapierinhabern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

Strukturierte Anleihen mit Lieferverpflichtung

2. Die Zahlung der gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge bzw. die Lieferung der zu liefernden Wertpapiere erfolgt am Fälligkeitstag an das Clearing System oder nach dessen Weisung zur Weiterleitung an die jeweiligen Konteninhaber bei dem Clearing System. Die Zahlung bzw. Lieferung an das Clearing System oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung bzw. Lieferung von ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

[in Falle von Wertpapieren die in einer temporären und permanenten Globalurkunde verbrieft werden:][Zahlungen und/oder die Lieferung der Liefergegenstände auf durch die Temporäre Globalurkunde verbrieft Wertpapiere erfolgen nur gegen ordnungsgemäßen Nachweis nach Maßgabe gemäß § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Bedingungen.]
3. Falls eine Zahlung bzw. Lieferung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung bzw. Lieferung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Wertpapierinhabern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

Alle Wertpapiere

4. Weder die Emittentin noch die Garantin werden dazu verpflichtet sein, zusätzliche Beträge in Bezug auf die Wertpapiere für oder wegen einer Einbehaltung oder eines Abzugs, (i) die/der gemäß einer Vereinbarung, wie in Section 1471(b) IRC beschrieben oder anderweitig gemäß Sections 1471 bis 1474 IRC vorgeschrieben, Vorschriften oder Vereinbarungen darunter,

offizielle Auslegungen davon oder diesbezüglichen Umsetzungsvorschriften zu einem zwischenstaatlichen Vorgehen diesbezüglich erfolgen oder (ii) der/die aufgrund der Section 871(m) IRC auferlegt wird, zu zahlen.

5. Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde (wie jeweils nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Société Générale
- a) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen im Sinne des Artikel L 613-30-3 I 3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (*Code monétaire et financier*) der Garantin ausübt, welche nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Garantin sind, die von gesetzlich bevorzugten Ausnahmen gemäß Artikel L 613-30-3 I 1° und 2° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes profitieren und bei denen es sich nicht um Verpflichtungen im Sinne des Artikels L 613-30-3 I 4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes handelt, und diese Ausübung der Bail-in-Befugnis zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann
- i. werden die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffen worden wären,
- ii. ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Zahlung durch die Emittentin die Wertpapierinhaber aufzufordern, die Zahlung der fälligen Beträge aus den Wertpapieren, insgesamt oder teilweise, nach der Herabschreibung und/oder Lieferung von Aktien oder anderer Wertpapiere oder anderer Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person im Anschluss an eine unter dem vorstehenden Abschnitt (i) genannte Umwandlung direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen.

Wenn und soweit die Emittentin die Inhaber von Wertpapieren dazu auffordert, die Zahlung und/oder Lieferung direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen, so gelten die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren als erloschen.

"**Bail-in-Befugnis**" bezeichnet die gemäß Gesetzen, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen, die für die Garantin (oder deren Rechtsnachfolger) in Frankreich anwendbar sind, von Zeit zu Zeit bestehende gesetzliche Befugnis zur Entwertung, Herabschreibung oder Umwandlung, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, solche Gesetze, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften, die im Rahmen einer Richtlinie der Europäischen Union oder einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Investmentfirmen umgesetzt, verabschiedet oder beschlossen wurden und/oder im Rahmen eines französischen Abwicklungssystems unter dem französischen Währungs- und Finanzgesetz, oder anderer geltender Gesetzen oder Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung oder anderweitiger Gesetze und Verordnungen, gemäß denen Verbindlichkeiten einer Bank, eines Bankkonzerns, Kreditinstituts oder Investmentunternehmens oder einer der jeweiligen Tochtergesellschaften herabgeschrieben, entwertet und/oder in Aktien oder andere

Wertpapiere oder Verbindlichkeiten des Schuldners oder einer anderen Person umgewandelt werden kann.

Die "**Maßgebliche Abwicklungsbehörde**" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Bail-in-Befugnis berechtigt ist.

- b) Nach Ausübung einer Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Kapitalbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (im Umfang des von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffenen Anteils der Wertpapiere) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert.
 - c) Nachdem die Emittentin von der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantin Kenntnis erhalten hat, benachrichtigt die Emittentin die Wertpapierinhaber nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen (sowie gegebenenfalls andere zu benachrichtigende Parteien). Eine Verzögerung oder Unterlassung der Mitteilung durch die Emittentin beeinträchtigt nicht die oben unter a) beschriebenen Auswirkungen auf die Wertpapiere.
 - d) Die vorstehend unter a) und b) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Kapitalbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Kapitalbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.
6. Alle Zahlungen unterliegen den anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien und den Regelungen des § 3 der Allgemeinen Bedingungen.

§ 6 ANPASSUNGEN

Basiswert Aktie

1. Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses, wobei jedes einen wesentlichen Einfluss auf die Aktie oder den Kurs der Aktie hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Anpassungsereignis oder ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Anpassungsereignis oder Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf die Aktie oder den Kurs der Aktie hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - a) einer Ersetzung der Aktie durch eine andere Aktie und/oder einer Barabfindung und/oder einer anderweitigen Kompensation, wie dies im jeweiligen Zusammenhang mit dem maßgeblichen Anpassungsereignis oder Außergewöhnlichen Ereignis vorgesehen ist (eine "**Ersetzung**") und zur Bestimmung einer anderen Börse als der Maßgeblichen Börse,und/oder

- b) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
- i. die Wirkung eines Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Kurs der Aktie;
 - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert der Aktie; oder
 - iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung;
- und/oder
- c) erforderlichen Folgeanpassungen der die Aktie betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Ersetzung Rechnung zu tragen.
3. Die Anpassungen sollen den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie entsprechen (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse**").
- a) Führt die Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse zur Ersetzung der Aktie durch einen Aktienkorb, [ist die Berechnungsstelle berechtigt, nur die Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung am maßgeblichen Stichtag als Ersatzaktie für den Zweck der Wertpapiere zu bestimmen, und die übrigen Aktien des Aktienkorbs am ersten auf den Stichtag folgenden Geschäftstag hypothetisch zum ersten verfügbaren Kurs zu veräußern und den Erlös unmittelbar danach hypothetisch in die Ersatzaktie zu reinvestieren, indem sie eine geeignete Anpassung an den festgelegten Variablen und Werten oder den zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren vornimmt. Hätte die Bestimmung der Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung eine wirtschaftlich ungeeignete Anpassung zur Folge, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine andere Aktie aus dem Aktienkorb als Ersatzaktie in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Satz auszuwählen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist] [*andere Bestimmung*].
- b) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse verpflichtet:
- i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
 - ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen Einfluss auf den Kurs der Aktie wirtschaftlich angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder
 - iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.
- c) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse oder die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse oder in dem Fall, dass es keine Maßgebliche Terminbörse gibt, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315

BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Kurs der Aktie angemessen zu berücksichtigen.

4. In den Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Aktie beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, anschließend auf die Ersatzaktie. Alle dazugehörigen Definitionen gelten als entsprechend geändert.
5. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
6. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
7. Anpassungen nach diesem § 6 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 7 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
8. Ein "**Anpassungsereignis**" liegt vor:
 - a) bei einer Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie bzw. bei Ankündigung einer solchen Anpassung;
 - b) bei Vornahme einer der folgenden Maßnahmen durch die Emittentin der Aktie (die "**Gesellschaft**"): Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Kapitaleinlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts für Aktionäre, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf die Aktie, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegungen oder Gattungsänderungen der Aktie;
 - c) bei einer Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem anderen Unternehmen aufgenommen wird; oder
 - d) bei Vorliegen eines sonstigen Ereignisses in Bezug auf die Aktie mit verwässernder oder werterhöhender Wirkung auf den theoretischen Wert der Aktie.
9. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:
 - a) bei Einstellung des Handels oder vorzeitiger Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse oder bei Ankündigung einer solchen Einstellung oder vorzeitigen Abrechnung;
 - b) bei Einstellung der Börsennotierung der Aktie an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aus einem sonstigen Grund oder bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung der Aktie an der Börse mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und dass die Aktie nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung an einer anderen vergleichbaren Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - c) wenn ein Verfahren eingeleitet oder durchgeführt wird, aufgrund dessen alle Aktien oder wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet oder anderweitig auf staatliche Stellen, Behörden oder öffentliche Einrichtungen übertragen werden oder übertragen werden müssen;

- d) wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird; oder
- e) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Basiswert Index

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses, das einen wesentlichen Einfluss auf den Index oder den Stand des Index hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine "**Anpassung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf den Index oder den Stand des Index hat.
2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:
 - a) einer Ersetzung des Index durch einen anderen Index (eine "**Ersetzung**") und/oder zu einer Ersetzung des Indexsponsors durch eine andere, von der Emittentin als geeignet betrachtete Person, Gesellschaft oder Institution als neuer Indexsponsor,

und/oder
 - b) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:
 - i. die Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Stand des Index;
 - ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert des Index oder
 - iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung;
und/oder
 - c) erforderliche Folgeanpassungen der den Index betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Ersetzung Rechnung zu tragen.
3. Die Anpassungen sollen den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen von Options- oder Terminkontrakten auf den Index entsprechen (eine "**Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse**").
 - a) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse verpflichtet:
 - i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
 - ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen Einfluss auf den Stand des Index wirtschaftlich angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder

- iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.
 - b) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse oder die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse oder in dem Fall, dass es keine Maßgebliche Terminbörse gibt, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Stand des Index angemessen zu berücksichtigen.
4. In den Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahmen auf den Index und/oder den Indexsponsor beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, anschließend auf den neuen Index und/oder den Indexsponsor des neuen Index. Alle dazugehörigen Definitionen gelten als entsprechend geändert.
5. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der "**Stichtag**") wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
6. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
7. Anpassungen nach diesem § 6 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 7 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
8. Wird der Index nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einer anderen geeigneten Person, Gesellschaft oder Institution als neuem Indexsponsor (der "**Nachfolgeindexsponsor**") bereitgestellt, werden die unter diesen Wertpapieren zu zahlenden Beträge auf der Grundlage des vom Nachfolgeindexsponsors bereitgestellten Index ermittelt und die in diesen Emissionsbedingungen enthaltenen Bezugnahmen auf den Indexsponsor beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, dann auf den Nachfolgeindexsponsor. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.
9. Nimmt der Indexsponsor an oder nach dem Ausgabetag eine wesentliche Änderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Indexsponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Wertpapiere, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), jeweils eine "**Indexänderung**", ist die Berechnungsstelle zur Berechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Wertes des Index berechtigt. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine Indexänderung vorliegt.
10. Ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" liegt vor:
 - a) wenn der Index dauerhaft oder vorübergehend eingestellt oder ersetzt oder der Indexsponsor durch eine andere, von der Emittentin als nicht geeignet betrachtete Person, Gesellschaft oder Institution ersetzt wird;
 - b) bei Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf den Index bzw. bei Ankündigung einer solchen Anpassung;

- c) bei Einstellung des Handels oder bei vorzeitiger Abrechnung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten, sofern es eine solche gibt, auf den Index oder bei Einstellung des Handels in Indexkomponenten an den relevanten Börsen oder Handelssystemen ("**Indexkomponenten-Börse**") bzw. bei Ankündigung einer solchen Einstellung oder einer solchen vorzeitigen Abrechnung;
- d) bei Änderung der Währung einer oder mehrerer Indexkomponenten, sofern die Änderung wesentliche Auswirkungen auf den Indexstand hat. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist;
- e) wenn der Indexsponsor (i) den Index nicht mehr zur Verfügung stellt und/oder die Veröffentlichung des Indexstands oder der maßgeblichen Daten zur Berechnung des Indexstands wesentlich oder häufig verzögert und die Emittentin nicht in der Lage ist, den Index ohne die Informationen des Indexsponsors zu berechnen, und/oder (ii) wesentliche Änderungen an seinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Index in Verbindung mit den Wertpapieren vornimmt und/oder seine Gebühren für die Nutzung oder Berechnung des Index wesentlich erhöht, so dass es wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist, die Wertpapiere auf diesen Index zu beziehen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist;
- f) wenn eine Indexänderung eingetreten ist oder
- g) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.

Alle Basiswerte

[•] Bei Eintritt eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses in Bezug auf eine Benchmark (die "**Betroffene Benchmark**"), wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt, an oder nach dem Ausgabetag, gilt folgendes:

- a) die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) die Benchmark als Nachfolger oder Ersatz der Betroffenen Benchmark, welche von dem Nominierungsgremium formell empfohlen wird (die "**Nachfolge-Benchmark**"); oder
- b) wenn keine Nachfolge-Benchmark verfügbar ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) die Benchmark, die üblicherweise bei internationalen [Debt] Capital Markets-Transaktionen zur Bestimmung der Betroffenen Benchmark verwendet wird (die "**Alternative Benchmark**" und zusammen mit der Nachfolge-Benchmark, die "**Neue Benchmark**").

Bestimmt die Berechnungsstelle eine neue Benchmark, wie vorstehend beschrieben, so wird diese neue Benchmark anstelle der Betroffenen Benchmark ab dem von der Emittentin den Wertpapierinhabern mitgeteilten Wirksamkeitsdatum verwendet oder spätestens ab dem unmittelbar folgenden Zeitraum, für den die Benchmark bestimmt werden soll (der "**Bestimmungszeitraum**") und anschließend für alle folgenden Bestimmungszeiträume.

Im Falle einer Neuen Benchmark nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zusätzlichen Anpassungen an den Bedingungen vor, um der Marktpraxis in Bezug auf die Neue Benchmark zu entsprechen, oder

- a) soweit erforderlich, um die gestiegenen Kosten der Emittentin, die einem solchen Risiko im Rahmen der Neuen Benchmark ausgesetzt ist, zu berücksichtigen; und/oder
- b) um, bei mehr als einer Neuen Benchmark, eine Aufteilung des Risikos zwischen den Neuen Benchmarks vorzusehen; und/oder
- c) um, soweit erforderlich und soweit dies nach den Umständen vernünftigerweise durchführbar ist, wirtschaftliche Nachteile oder Vorteile (je nach Fall) für die Berechnungsstelle infolge der Ersetzung der Benchmark zu verringern oder zu beseitigen.

Dabei gilt:

"Administrator-/Benchmark-Ereignis" bezeichnet in Bezug auf eine Benchmark den Eintritt eines Benchmark-Änderungs- oder -Einstellungsereignisses, eines Nichtgenehmigungsereignisses, eines Ablehnungsereignisses oder eines Aussetzungs-/Aufhebungsereignisses, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Benchmark" bezeichnet einen Referenzwert im Sinne der BMVO oder wenn ein gemäß den Wertpapieren zahlbarer oder lieferbarer Betrag oder der Wert der Wertpapiere ganz oder teilweise durch Bezugnahme auf einen solchen Referenzwert bestimmt wird, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Benchmark-Änderungs- oder -Einstellungsereignis" bezeichnet in Bezug auf die Benchmark, dass eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist oder eintreten wird:

- a) eine wesentliche Änderung dieser Benchmark;
- b) die dauerhafte oder unbestimmte Aufhebung oder Einstellung der Bereitstellung dieser Benchmark;
- c) das Verbot der Verwendung dieser Benchmark durch eine Aufsichtsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle.

"BMVO" bezeichnet die EU-Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011).

"Nichtgenehmigungsereignis" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass:

- a) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit oder Genehmigung in Bezug auf die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark nicht erlangt wurde oder nicht erlangt werden wird;
- b) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark nicht in ein amtliches Register aufgenommen wurde oder aufgenommen werden wird; oder
- c) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark auf die Wertpapiere, die Emittentin oder die Benchmark anwendbare gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht erfüllt oder nicht erfüllen wird,

jeweils wie dies nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt. Zur Klarstellung wird festgehalten: Wird die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark gegenwärtig oder künftig nicht in ein amtliches Register aufgenommen, weil ihre/seine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit oder Genehmigung ausgesetzt wird, tritt kein Nichtgenehmigungsereignis ein, sofern zum Zeitpunkt dieser Aussetzung die weitere Bereitstellung und Verwendung der Benchmark in Bezug auf die Wertpapiere während eines solchen Zeitraums der Aussetzung nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erlaubt ist.

"Nominierungsgremium" bezeichnet in Bezug auf die Ersetzung der Betroffenen Benchmark:

- a) [die Zentralbank für die Währung, auf die sich die Benchmark oder die Screen-Rate (soweit anwendbar) bezieht, oder jede Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht über den Administrator der Benchmark oder der Screen-Rate (soweit anwendbar) zuständig ist; oder
- b) jede Arbeitsgruppe oder jedes Komitee, die/das von (i) der Zentralbank für die Währung, auf die sich die Benchmark oder die Screen-Rate (soweit anwendbar) bezieht, gesponsert, geleitet oder mit-geleitet wird, (ii) jede Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Beaufsichtigung des Administrators der Benchmark oder der Screen-Rate (soweit anwendbar) zuständig ist, (iii) eine Gruppe der

vorstehend genannten Zentralbanken oder anderen Aufsichtsbehörden oder (iv) das Financial Stability Board oder ein Teil davon] [●].

"Ablehnungsereignis" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass die jeweilige zuständige Behörde oder andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit, Genehmigung oder Aufnahme in ein amtliches Register, die jeweils in Bezug auf die Wertpapiere, die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt, gegenwärtig oder künftig ablehnt oder zurückweist.

"Aussetzungs-/Aufhebungsereignis" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass:

- a) die jeweilige zuständige Behörde oder andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die Gleichwertigkeit oder Genehmigung in Bezug auf die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark, die nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt, gegenwärtig oder künftig aussetzt oder aufhebt; oder
- b) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark gegenwärtig oder künftig aus einem amtlichen Register gestrichen wird, wenn die Einbeziehung in dieses Register nach anwendbarem Recht gegenwärtig oder künftig erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt.
- c) Zur Klarstellung wird festgehalten: Wird diese Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die Gleichwertigkeit oder Genehmigung gegenwärtig oder künftig ausgesetzt oder die Einbeziehung in ein amtliches Register gegenwärtig oder künftig aufgehoben, tritt kein Aussetzungs-/Aufhebungsereignis ein, sofern zum Zeitpunkt dieser Aussetzung oder Aufhebung die weitere Bereitstellung und Verwendung der Benchmark in Bezug auf die Wertpapiere während eines solchen Zeitraums der Aussetzung oder Aufhebung nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erlaubt ist.

Zur Klarstellung: Die vorstehende Bestimmung gilt zusätzlich zu und unbeschadet anderer Bedingungen der Wertpapiere. Falls gemäß diesen Bedingungen andere Folgen in Bezug auf ein Ereignis oder den Eintritt eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses anwendbar sein könnten, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welche Bedingungen anzuwenden sind.

Änderungen, die die Emittentin gemäß diesem § 6 [Absatz ●] der Produktspezifischen Bedingungen vornimmt, sind vom Emittenten gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen baldmöglichst nach deren Feststellung mitzuteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und enthält das Datum, an dem die entsprechenden Anpassungen wirksam werden.

Im Falle des Eintritts eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses aufgrund der BMVO haben die Bestimmungen dieses § 6 [Absatz ●] der Produktspezifischen Bedingungen Vorrang vor anderen Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen, nach denen die Emittentin aufgrund des Auftretens desselben Ereignisses Anpassungen an den Emissionsbedingungen vornehmen kann; die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.

§ 7 AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DER EMITTENTIN

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses (i) kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Wertpapiere vorzeitig kündigen anstatt eine Anpassung vorzunehmen, und (ii) kündigt die Emittentin die Wertpapiere vorzeitig, wenn eine Anpassung nicht ausreichen würde, um das

wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses zu erhalten; die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.

Basiswert Aktie

Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem im Falle eines Übernahmeangebots nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen, d. h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder auf andere Weise mehr als 10 % der umlaufenden Aktien der Gesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen.

Basiswert Index

Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem im Falle einer Indexänderung gemäß § 6 Absatz 9 der Produktspezifischen Bedingungen nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen.

Alle Basiswerte

Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen, wenn der Basispreis negativ ist.

- [Wenn die Emittentin und/oder die mit ihr Verbundenen Unternehmen selbst unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage sind (i) Absicherungsgeschäfte abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) die Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren, wiederzuerlangen oder zu transferieren (die "**Absicherungsstörung**"), kann die Emittentin die Wertpapiere nach ihrer Wahl außerordentlich kündigen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine Absicherungsstörung vorliegt.]

[Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen, wenn (i) aufgrund des Inkrafttretens oder der Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Vorschriften) oder (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder der Änderung der Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich einer Finanzbehörde) (A) es rechtswidrig geworden ist, [Aktien][Indexkomponenten] zu halten, zu erwerben oder zu veräußern, oder (B) der Emittentin im Rahmen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich höhere Kosten entstehen werden (unter anderem aufgrund höherer Steuerverbindlichkeiten, geringerer Steuervorteile oder sonstiger nachteiliger Folgen für die steuerliche Situation der Emittentin) (die "**Gesetzesänderung**"). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine Gesetzesänderung vorliegt.]

- Hat die Emittentin aufgrund des Eintretens eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keine Anpassungen gemäß § 6 [Absatz •] der Produktspezifischen Bedingungen vorgenommen, so ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Kündigung außerordentlich zu kündigen.
- Eine Kündigung der Wertpapiere wird durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [Anzahl] Geschäftstagen nach Eintritt des maßgeblichen Ereignisses mitgeteilt (die "**Außerordentliche Kündigungsmittelung**"). In der Außerordentlichen Kündigungsmittelung wird ein Geschäftstag bestimmt, an dem die Außerordentliche Kündigung gemäß diesem § 7 der Produktspezifischen Bedingungen wirksam wird (der "**Außerordentliche Kündigungstermin**"). Dieser Außerordentliche Kündigungstermin darf nicht später als [Anzahl] Zahlungsgeschäftstage nach Veröffentlichung der Außerordentlichen Kündigungsmittelung liegen.
- Werden die Wertpapiere gekündigt, so werden sie zu einem Betrag je Wertpapier eingelöst, der ihrem Marktwert abzüglich etwaiger Aufwendungen entspricht, die der Emittentin aus für die Auflösung von Absicherungsgeschäften erforderlichen Transaktionen entstanden sind (der

"**Außerordentliche Kündigungsbetrag**"). Die Berechnungsstelle berechnet den Außerordentlichen Kündigungsbetrag nach ihrem billigen Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen und etwaiger Erlöse der Emittentin und/oder der mit ihr verbundenen Unternehmen (im Sinne des § 271 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (das "**HGB**"), die "**Verbundenen Unternehmen**") aus von ihr nach vernünftigem kaufmännischem Ermessen zu Absicherungszwecken in Bezug auf die Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren getätigten Transaktionen oder Anlagen (die "**Absicherungsgeschäfte**").

- [●]. Die Emittentin zahlt den Außerordentlichen Kündigungsbetrag spätestens am [*Ordinalzahl*] Zahlungsgeschäftstag nach dem Außerordentlichen Kündigungstermin an die Wertpapierinhaber aus.

8.3. Ausstattungstabelle

Die folgende Ausstattungstabelle enthält die Produktdaten in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren:

ISIN	[[WKN] [Valor [•]]	[Basiswert] [Maßgebliche Börse]	Zinssatz p.a.	[Bezugsverhältnis]	Basispreis [in Indexpunkten]	[Barriere [in Indexpunkten]]	Valuta	[Beobachtungs-zeitraum (jeweils einschließlich)]	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

[ggf. weitere Zeilen ergänzen]

9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN



[ISIN [ISIN]]

Société Générale Effekten GmbH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

Endgültige Bedingungen

vom [Datum]

[zur Begebung von neuen Wertpapieren]
[zur Erhöhung des Emissionsvolumens bereits begebener Wertpapiere]
[zur Fortführung des Angebots]

für

Teilschuldverschreibungen in [EUR][Emissionswährung]
bezogen auf [Basiswert]
[(die "[Basiswert]anleihe [Classic][Protect][Plus]"
mit [Lieferverpflichtung][Barausgleich]
[(die "[Marketing-Name]-Anleihe")]
[Einfügen für Aufstockungen:]([Ordinalzahl]. Tranche)]

zum

Basisprospekt

vom 14. Juli 2022

über

Strukturierte Anleihen

unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale
Paris
(Anbieterin und Garantin)

[In Falle einer geplanten Fortführung des Angebots als Ganzes auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen einfügen:] [Der obengenannte Basisprospekt unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, ist bis einschließlich 14. Juli 2023 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt über Strukturierte Anleihen der Société Générale Effekten GmbH zu lesen, der dem obengenannten Basisprospekt nachfolgt. Der jeweils aktuelle Basisprospekt über Strukturierte

Anleihen der Société Générale Effekten GmbH wird auf der Internet-seite www.warrants.com (hier unter Legal Documents / Prospectuses) veröffentlicht.]

EINLEITUNG

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") [einfügen im Falle eines öffentlichen Angebots und/oder Listings im EWR:] [wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 5 der Prospekt-Verordnung abgefasst und] sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 14. Juli 2022 über Strukturierte Anleihen (der "Basisprospekt") zu lesen. Der Basisprospekt besteht aus der Wertpapierbeschreibung vom 14. Juli 2022 über Strukturierte Anleihen (die "Wertpapierbeschreibung") und dem Registrierungsformular vom 11. November 2021 der Société Générale Effekten GmbH sowie den dazugehörigen Nachträgen. Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche für die Beurteilung der Wertpapiere erforderlichen Angaben zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge [einfügen im Falle eines öffentlichen Angebots und/oder Listing im EWR:] [gemäß Artikel 21 der Prospekt-Verordnung] werden in elektronischer Form auf der Internetseite www.warrants.com (hier unter Legal Documents / Prospectuses bzw. Registration Documents) veröffentlicht. Druckexemplare dieser Dokumente können kostenlos bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, angefordert werden.

Die folgenden Optionen des Basisprospektes sind zu berücksichtigen.

Einschlägige Beschreibung: Im Einzelnen sind die folgenden in der Wertpapierbeschreibung aufgeführten Teile der Beschreibung ("6. Beschreibung der Wertpapiere") anwendbar:

[*Einschlägige Option oder Variante*]

Einschlägige Risiken: Im Einzelnen sind die folgenden in der Wertpapierbeschreibung aufgeführten Risikofaktoren ("2. Risikofaktoren") anwendbar:

[*Einschlägige Option oder Variante*]

Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

WEITERE INFORMATIONEN

[Wertpapier-Identifikationsnummer(n):	[Wertpapier-Identifikationsnummer(n)] [Die Wertpapier-Identifikationsnummern (z.B. ISIN [und WKN] [und Valor] [und [•]]) einer jeden Serie von Wertpapieren ist der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, zu entnehmen.]]
Währung der Wertpapieremission:	[Emissionswährung]
Informationen über den Basiswert:	Informationen über den einer Serie der Wertpapiere zugrunde liegenden Basiswert sind im Internet unter [[Internetseite] [kostenfrei] verfügbar. [Die Einholung der Informationen ist mit Kosten verbunden.]
Valutatag:	[Valutatag]
Angebot und Verkauf:	<p>[Bei Neuemission ohne Zeichnungsfrist:] [Die Anbieterin bietet vom [Datum] an [jeweils] [Gesamt-Angebotsvolumen] Teilschuldverschreibungen einer jeden Serie zum in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegebenen anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an.] [Die Anbieterin bietet vom [Datum] Teilschuldverschreibungen zum Anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Die diesen weiteren Informationen angefügte Tabelle enthält das Emissionsvolumen und den Anfänglichen Ausgabepreis der jeweiligen Serie von Wertpapieren.] [andere Bestimmung]</p> <p>[Bei Neuemission mit Zeichnungsfrist:] [Die Anbieterin bietet in der vom [Anfangsdatum] bis [Enddatum] dauernden Zeichnungsfrist an [jeweils] [Gesamt-Angebotsvolumen] Teilschuldverschreibungen einer jeden Serie zum in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegebenen anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an.] [Die Anbieterin bietet in der vom [Anfangsdatum] bis [Enddatum] dauernden Zeichnungsfrist Teilschuldverschreibungen zum Anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Die diesen weiteren Informationen angefügte Tabelle enthält das Emissionsvolumen und den Anfänglichen Ausgabepreis der jeweiligen Serie von Teilschuldverschreibungen.] [andere Bestimmung]</p> <p>[Die Anbieterin behält sich vor, die Zeichnungsfrist (i) vorzeitig zu beenden, (ii) die Zeichnungsfrist zu verlängern oder (iii) das Angebot zurückzuziehen.] [Nach Ablauf der Zeichnungsfrist werden die Teilschuldverschreibungen weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.] [Die zum Ende der Zeichnungsfrist zu bestimmenden Einzelheiten der Emission (z.B. Emissionsvolumen) werden unverzüglich nach Ende der Zeichnungsfrist auf der Internetseite www.warrants.com veröffentlicht.] [Die Teilschuldverschreibungen werden nach Ablauf der Zeichnungsfrist weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.]] [andere Bestimmung] [sofern einschlägig, Beschreibung des Antragsverfahrens]</p> <p>[Im Falle der Erhöhung des Emissionsvolumens:] [Die Anbieterin bietet vom [Datum der Aufstockung] weitere [Angebotsvolumen] Teilschuldverschreibungen einer jeden Serie zum in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegebenen anfänglichen Verkaufspreis freibleibend zum Verkauf</p>

	<p>an.] [Die Anbieterin bietet vom [Datum der Aufstockung] weitere Wertpapiere zum Anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Die diesen weiteren Informationen angefügte Tabelle enthält das Emissionsvolumen und den Anfänglichen Ausgabepreis der jeweiligen Serie von Wertpapieren.] Die weiteren Wertpapiere bilden mit den mit gleicher Ausstattung begebenen Wertpapieren wirtschaftlich eine Einheit.] [andere Bestimmung]</p> <p>[Bei einer Fortführung des Angebots:] [Die Anbieterin bietet seit [Datum des ersten öffentlichen Angebotes] die [Angebotsvolumen] Teilschuldverschreibungen [einer jeden Serie] öffentlich an und schafft mit Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen die Voraussetzungen für den Beginn einer neuen Angebotsfrist am [Beginn der neuen Angebotsfrist]. [Die Emissionsbedingungen im Basisprospekt vom 14. Juli 2022 werden durch die im ursprünglichen Basisprospekt vom [Datum alter Prospekt] enthaltenen Emissionsbedingungen ersetzt.] [andere Bestimmung]</p> <p>[Die geschätzten Gesamterlöse und die geschätzten Nettoerlöse einer jeden Serie von Wertpapieren sind in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegeben.] [andere Bestimmung]</p> <p>[Der Anleger kann diese Wertpapiere in der Regel zu einem Festpreis erwerben. Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin bzw. der Anbieterin enthalten (z.B. Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin).] [andere Bestimmung]</p> <p>[[Die im anfänglichen Verkaufspreis enthaltenen produkt-spezifischen Einstiegskosten] Die Gesamtkosten] einer jeden Serie von Wertpapieren sind in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegeben.] [andere Bestimmung]</p> <p>[Die maximale Rendite einer jeden Serie von Wertpapieren sind in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegeben.] [andere Bestimmung]</p>
<p>Börseneinführung:</p>	<p>[Im Falle der erstmaligen oder zusätzlichen Börsennotierung:] [Die Notierung der Wertpapiere im regulierten Markt [Börse(n) und ggf. Segment]] [zum [Datum]] [wurde beantragt][wird beantragt].] [Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der [Börse(n) und ggf. Segment]] [wurde beantragt][wird beantragt].] [Die Kotierung der Wertpapiere an der [Börse(n) und ggf. Segment]] [wurde beantragt] [wird beantragt].] [Es ist nicht vorgesehen [die Notierung bzw. Einbeziehung der Wertpapiere an einem [EWR Handelsplatz] [CH Handelsplatz]] [die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse] zu beantragen.] [andere Bestimmung]</p> <p>[Im Falle der Erhöhung des Emissionsvolumens:][Die Notierung der weiteren Wertpapiere im regulierten Markt [Börse(n) und ggf. Segment]] [zum [Datum]] [wurde beantragt][wird beantragt].] [Die Einbeziehung der weiteren Wertpapiere in den Freiverkehr der [Börse(n) und ggf. Segment]] [wurde beantragt][wird beantragt].] [Die Kotierung der weiteren Wertpapiere an der [Börse(n) und ggf. Segment]] [wurde beantragt] [wird beantragt].] [Es ist nicht vorgesehen [die Notierung bzw. Einbeziehung der weiteren Wertpapiere an einem [EWR Handelsplatz] [CH Handelsplatz]] [die</p>

	<p>Notierung der weiteren Wertpapiere an einer Wertpapierbörse] zu beantragen.] <i>[andere Bestimmung]</i></p> <p><i>[Im Falle von bereits gehandelten Wertpapieren (sofern zutreffend, zusätzlich zu den vorherigen Optionen:)]</i>Die Wertpapiere werden bereits im regulierten Markt an <i>[Börse(n) und ggf. Segment]</i> notiert.] <i>[Die Wertpapiere sind bereits in den Freiverkehr der [Börse(n) und ggf. Segment] einbezogen.]</i> <i>[Die Wertpapiere werden bereits an der [Börse(n) und ggf. Segment] kotiert]</i> <i>[andere Bestimmung]</i></p> <p><i>[Im Falle von bereits gehandelten Wertpapieren, derselben Gattung (sofern zutreffend, zusätzlich zu den vorherigen Optionen:)]</i>Früher emittierte Wertpapiere derselben Serie werden bereits im regulierten Markt an <i>[Börse(n) und ggf. Segment]</i> notiert.] <i>[Früher emittierte Wertpapiere derselben Serie sind bereits in den Freiverkehr der [Börse(n) und ggf. Segment] notiert.]</i> <i>[Früher emittierte Wertpapiere derselben Serie werden bereits an der [Börse(n) und ggf. Segment] kotiert.]</i> <i>[andere Bestimmung]</i></p>
<p>[Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum:</p>	<p><i>[Einfügen wenn ein Basisinformationsblatt (BIB) vorliegt oder die Wertpapiere eindeutig kein "verpacktes" Produkt darstellen:]</i> [- nicht einschlägig -]</p> <p><i>[Einfügen, wenn die Wertpapiere ein "verpacktes" Produkt darstellen und kein BIB zur Verfügung gestellt wird:]</i> [- einschlägig -]</p> <p>Es ist nicht vorgesehen, dass die Wertpapiere Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") angeboten, an diese verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden, und die Wertpapiere dürfen diesen nicht angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden. Dementsprechend wurde kein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die "PRIIP-Verordnung") vorgeschriebenes Basisinformationsblatt für Angebot, Verkauf oder anderweitige Bereitstellung der Wertpapiere für Kleinanleger im EWR erstellt, und es könnte eine Verletzung der Bestimmungen der PRIIP-Verordnung darstellen, diese Wertpapiere Kleinanlegern im EWR anzubieten, an diese zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen. Kleinanleger ist für diese Zwecke eine Person, auf die mindestens eine der folgenden Definitionen zutrifft: (i) ein Kleinanleger, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU ("MiFID II") definiert, (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG (IMD), sofern dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 von MiFID II gilt, oder (iii) kein qualifizierter Anleger gemäß Definition in Richtlinie 2003/71/EG (in der geltenden Fassung).]</p>
<p>[Benchmark-Verordnung Information:</p>	<p><i>[Einfügen für jede Benchmark:]]</i><i>[Benchmark ist eine "Benchmark" im Sinne der Benchmark-Verordnung. [Einfügen falls der Administrator im Register eingetragen ist:]</i>Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Benchmark-Administrator (<i>[Name des Administrators]</i> <i>[(übernehmender Administrator: [Name des übernehmenden Administrators])])</i> in dem Benchmark-Register eingetragen.] <i>[Einfügen falls der Administrator nicht im Register eingetragen ist:]</i>Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Benchmark-Administrator nicht in dem Benchmark-Register eingetragen.]] <i>[andere Bestimmung]</i></p>
<p>[Weitere steuerliche Konsequenzen im Rahmen</p>	<p><i>[Die Wertpapiere sind Bestimmte Wertpapiere (Specified Securities) im Sinne von Section 871(m) IRC.]</i> <i>[andere Bestimmung]</i></p>

Formular für die Endgültigen Bedingungen
Weitere Informationen

<p>der US-Bundes- einkommenssteuer:</p>	
<p>[Beauftragte Intermediäre im Sekundärhandel:</p>	<p><i>[Intermediär(e) mit Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingung der Zusage]</i></p>
<p>[Ggf. dem Wertpapierinhaber von der Emittentin in Rechnung gestellte Kosten und Steuern:</p>	<p>[Die Ausgabenpreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. [Für erbrachte Beratungs- und Vertriebsleistungen kann die Société Générale an den Vertriebspartner für gewisse Produkte eine Vergütung zahlen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Vertriebspartner.] [Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision von bis zu [2,00%][●] des Ausgabenpreises [pro angefangenes Laufzeitjahr] erhalten. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage.] <i>[andere Bestimmung]</i></p>

Tabelle zu den weiteren Informationen

[Im Falle von einer Emission von mehreren Serien einfügen:]

ISIN	[[WKN] [Valor] [•]]	[Emissionsvolumen]	Anfänglicher Ausgabe- preis	[Geschätzte Gesamt- kosten]	[Geschätzte Nettoerlöse]	[Im anfänglichen Verkaufspreis enthaltene produktspezifische Einstiegskosten]	[Gesamt- kosten*]
•	•	•	•	•	•	•	•
•	•	•	•	•	•	•	•

[ggf. weitere Zeilen ergänzen]

[
* [Der Betrag wurde auf das gesamte Jahr berechnet und ist entsprechend annualisiert.] [*andere Bestimmung*]]
]

[Im Falle von einer Emission von einer einzelnen Serie einfügen:]

[ISIN:	•]
[[WKN] [Valor] [•]:	•]
[Emissionsvolumen:	•]
Anfänglicher Ausgabepreis:	•]
[Geschätzte Gesamtkosten:	•]
[Geschätzte Nettoerlöse:	•]
[Im anfänglichen Ausgabepreis enthaltenen produkt-spezifischen Einstiegskosten:	•]
[Gesamtkosten*]:	•]
[Rendite:	•]

[
* [Der Betrag wurde auf das gesamte Jahr berechnet und ist entsprechend annualisiert.] [*andere Bestimmung*]]
]

]

EMISSIONSBEDINGUNGEN

[vervollständige anwendbare Emissionsbedingungen]

ZUSAMMENFASSUNG

[vollständige emissionspezifische Zusammenfassung]

10. ISIN LISTE

Wertpapiere für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgeführt werden soll:

ISINs:

DE000SD4UKA3	DE000SF4R927	DE000SF6NU17	DE000SH0PSR4	DE000SH1TD62	DE000SH807X2
DE000SD4UKB1	DE000SF4R935	DE000SF6P5S3	DE000SH0PST0	DE000SH1TD88	DE000SH807Y0
DE000SD4UKC9	DE000SF4R943	DE000SF6P5V7	DE000SH0PSU8	DE000SH1TD96	DE000SH807Z7
DE000SD4UKD7	DE000SF4R976	DE000SF6P5X3	DE000SH0PSV6	DE000SH1TEA0	DE000SH80709
DE000SD4UKE5	DE000SF4R984	DE000SF6RA58	DE000SH0PSW4	DE000SH1TEB8	DE000SH80717
DE000SD4UKF2	DE000SF4R992	DE000SF6RA66	DE000SH0PSX2	DE000SH1TEC6	DE000SH80725
DE000SD4UKG0	DE000SF4SAA6	DE000SF6RA82	DE000SH0PSY0	DE000SH1TED4	DE000SH80733
DE000SD4UKH8	DE000SF4SAB4	DE000SF6RBA1	DE000SH0PSZ7	DE000SH1TEE2	DE000SH80741
DE000SF2PHX3	DE000SF4SAC2	DE000SF6RBB9	DE000SH0PS03	DE000SH1TEF9	DE000SH80758
DE000SF2PHY1	DE000SF4SAD0	DE000SF6RBC7	DE000SH0PS11	DE000SH1TEG7	DE000SH80766
DE000SF2PHZ8	DE000SF4SAE8	DE000SF6TX26	DE000SH0PS45	DE000SH1TEM5	DE000SH80774
DE000SF2PH08	DE000SF4SAF5	DE000SF6TYA9	DE000SH0VZ14	DE000SH1TEN3	DE000SH80782
DE000SF2PJG4	DE000SF4SAG3	DE000SF6TYB7	DE000SH0VZ22	DE000SH1TEP8	DE000SH80790
DE000SF2PJH2	DE000SF4SAH1	DE000SF6TYC5	DE000SH0VZ55	DE000SH1TEQ6	DE000SH808A8
DE000SF2PJJ8	DE000SF4SAJ7	DE000SF6TYF8	DE000SH0VZ63	DE000SH1TER4	DE000SH808B6
DE000SF2PJK6	DE000SF4SAK5	DE000SF6TYG6	DE000SH0VZ71	DE000SH1TES2	DE000SH808C4
DE000SF2PJL4	DE000SF4SAL3	DE000SF6TYH4	DE000SH0VZ89	DE000SH1TET0	DE000SH808D2
DE000SF2PJM2	DE000SF4SAM1	DE000SF6TYJ0	DE000SH0VZ97	DE000SH1TEU8	DE000SH808E0
DE000SF2PK03	DE000SF4SAN9	DE000SF6TYK8	DE000SH0V0A6	DE000SH1TEV6	DE000SH808F7
DE000SF2PK11	DE000SF4SAP4	DE000SF6TYL6	DE000SH0V0B4	DE000SH1TEW4	DE000SH808G5
DE000SF2PK29	DE000SF4SAQ2	DE000SF6TYM4	DE000SH0V0C2	DE000SH1TEX2	DE000SH808H3
DE000SF2PK37	DE000SF4SAR0	DE000SF6TYN2	DE000SH0WM75	DE000SH1TEY0	DE000SH808J9
DE000SF2PK45	DE000SF4SAS8	DE000SF6TYP7	DE000SH0WM83	DE000SH1TEZ7	DE000SH808K7
DE000SF2PK52	DE000SF4SAT6	DE000SF6TYQ5	DE000SH0WM91	DE000SH1TE04	DE000SH808L5
DE000SF2PK60	DE000SF4SAU4	DE000SF6TYR3	DE000SH0WNA7	DE000SH1TE12	DE000SH808M3
DE000SF2PK78	DE000SF4SAV2	DE000SF6TYS1	DE000SH0WNB5	DE000SH1TE20	DE000SH808N1
DE000SF2PK86	DE000SF4SAW0	DE000SF6TYY9	DE000SH0WNC3	DE000SH1TE38	DE000SH808P6
DE000SF2PK94	DE000SF4SAX8	DE000SF6TYU7	DE000SH0WND1	DE000SH1TE46	DE000SH808Q4
DE000SF2PLA3	DE000SF4SAY6	DE000SF6TYV5	DE000SH0WNE9	DE000SH1TE53	DE000SH808R2
DE000SF2PLB1	DE000SF4SAZ3	DE000SF6TYW3	DE000SH0WNF6	DE000SH1TE79	DE000SH808S0
DE000SF2PLC9	DE000SF4SA00	DE000SF6TYX1	DE000SH0WNG4	DE000SH1TE87	DE000SH808T8
DE000SF2PLD7	DE000SF4SA18	DE000SF6TYY9	DE000SH0WNJ8	DE000SH1TE95	DE000SH808U6
DE000SF2PLE5	DE000SF4SA26	DE000SF6TYZ6	DE000SH0WNK6	DE000SH1TFA7	DE000SH808V4
DE000SF2PLF2	DE000SF4SA34	DE000SF6VNG5	DE000SH0WNL4	DE000SH1TFB5	DE000SH808W2
DE000SF2PLG0	DE000SF4SA42	DE000SF6VNH3	DE000SH0WNM2	DE000SH1TFC3	DE000SH808X0
DE000SF2PLH8	DE000SF4SA59	DE000SF6VNK7	DE000SH0WNN0	DE000SH1TFD1	DE000SH808Y8
DE000SF2PLJ4	DE000SF4SA67	DE000SF6VNL5	DE000SH0WNP5	DE000SH1TFE9	DE000SH808Z5
DE000SF2PLK2	DE000SF4SA75	DE000SF6VNM3	DE000SH0WNQ3	DE000SH1X0U1	DE000SH80808
DE000SF2PLL0	DE000SF4SA83	DE000SF6VNN1	DE000SH0WNR1	DE000SH1X036	DE000SH80816
DE000SF2PLM8	DE000SF4SA91	DE000SF6VNP6	DE000SH0WNS9	DE000SH1X044	DE000SH80824
DE000SF2PLN6	DE000SF4SBA4	DE000SF6VNT8	DE000SH0WNT7	DE000SH1X051	DE000SH80832
DE000SF2PLP1	DE000SF4SBB2	DE000SF6VNU6	DE000SH0WNU5	DE000SH1X069	DE000SH80840
DE000SF2PLQ9	DE000SF4SBC0	DE000SF6XKH5	DE000SH0WNV3	DE000SH1X077	DE000SH80857
DE000SF2PLR7	DE000SF4SBD8	DE000SF6XKJ1	DE000SH0WNW1	DE000SH1X085	DE000SH80865
DE000SF2PLS5	DE000SF4SBE6	DE000SF6XKK9	DE000SH0WNX9	DE000SH1X093	DE000SH80873
DE000SF2PLT3	DE000SF4SBF3	DE000SF6XKL7	DE000SH0WNY7	DE000SH1X1A1	DE000SH80881
DE000SF2PLU1	DE000SF4SBG1	DE000SF6XKM5	DE000SH0WNZ4	DE000SH1X1B9	DE000SH80899
DE000SF2PLV9	DE000SF4SBH9	DE000SF6XKN3	DE000SH0WN09	DE000SH1X1C7	DE000SH809A6
DE000SF2PLW7	DE000SF4SBJ5	DE000SF6XKP8	DE000SH0WN17	DE000SH1X1D5	DE000SH809B4
DE000SF2PLX5	DE000SF4SBK3	DE000SF6XKQ6	DE000SH0WN25	DE000SH1X1E3	DE000SH809C2
DE000SF2PLY3	DE000SF4SBL1	DE000SF6XKR4	DE000SH0WN33	DE000SH1X1F0	DE000SH809D0
DE000SF2PLZ0	DE000SF4SBM9	DE000SF6XKS2	DE000SH0WN41	DE000SH1X1G8	DE000SN2AGA5
DE000SF2PL02	DE000SF4SBN7	DE000SF6XKT0	DE000SH0WN58	DE000SH1X1H6	DE000SN2AGB3
DE000SF2PL10	DE000SF4SBP2	DE000SF6XKU8	DE000SH0WN66	DE000SH1X1J2	DE000SN2AGC1
DE000SF2PL28	DE000SF4SBQ0	DE000SF6XKV6	DE000SH0WN74	DE000SH1X1K0	DE000SN2AGR9
DE000SF2PL36	DE000SF4SBR8	DE000SF6XKW4	DE000SH0WN82	DE000SH1X1L8	DE000SN2AGE7
DE000SF2PL44	DE000SF4SBT4	DE000SF6XKX2	DE000SH0WN90	DE000SH1X1M6	DE000SN2AGF4
DE000SF2PL51	DE000SF4SBU2	DE000SF6XKY0	DE000SH0WPA2	DE000SH1X1N4	DE000SN2AGG2
DE000SF2PL69	DE000SF4SBV0	DE000SF6XKZ7	DE000SH0WPB0	DE000SH1X1P9	DE000SN2AGH0
DE000SF2PL77	DE000SF4SBW8	DE000SF6XK09	DE000SH0WPC8	DE000SH1X1Q7	DE000SN2AGJ6
DE000SF2PL85	DE000SF4SBX6	DE000SF6XK17	DE000SH0WPD6	DE000SH1X1R5	DE000SN2AGK4
DE000SF2PL93	DE000SF4SBY4	DE000SF6XK25	DE000SH0WPE4	DE000SH1X1S3	DE000SN2AGL2
DE000SF2PMA1	DE000SF4SBZ1	DE000SF6XK33	DE000SH0WPF1	DE000SH1X1T1	DE000SN2AGM0
DE000SF2PMB9	DE000SF4SB09	DE000SF6XK41	DE000SH0WPG9	DE000SH1X1U9	DE000SN2AGN8
DE000SF2PMC7	DE000SF4SB17	DE000SF6XK58	DE000SH0WPH7	DE000SH1X1V7	DE000SN2AGP3
DE000SF2PMD5	DE000SF4SB25	DE000SF6XK66	DE000SH0WPH3	DE000SH1X1W5	DE000SN2AGQ1
DE000SF2PME3	DE000SF4SB33	DE000SF6XK82	DE000SH0WPK1	DE000SH1X1X3	DE000SN2AGR9
DE000SF2PMF0	DE000SF4SB41	DE000SF6XK90	DE000SH0WPL9	DE000SH1X1Y1	DE000SN2AGS7
DE000SF2PMG8	DE000SF4SB58	DE000SF6XLA8	DE000SH0WPM7	DE000SH1X1Z8	DE000SN2AGT5
DE000SF2PMH6	DE000SF4SB66	DE000SF6XLB6	DE000SH0WPN5	DE000SH1X101	DE000SN2AGU3
DE000SF2PML8	DE000SF4SB74	DE000SF6XLC4	DE000SH0WPP0	DE000SH1X2N2	DE000SN2AGV1
DE000SF2PMM6	DE000SF4SB82	DE000SF6XLD2	DE000SH0WPP8	DE000SH1X2P7	DE000SN2AGW9

DE000SF2PMN4	DE000SF4SB90	DE000SF6XLE0	DE000SH0WPR6	DE000SH1X2Q5	DE000SN2AGX7
DE000SF2PMP9	DE000SF4SCA2	DE000SF6XLF7	DE000SH0WPS4	DE000SH1X2S1	DE000SN2AGY5
DE000SF2PMQ7	DE000SF4SCB0	DE000SF6XLG5	DE000SH0WPT2	DE000SH1X2T9	DE000SN2AG22
DE000SF2PMR5	DE000SF4SCC8	DE000SF6XLH3	DE000SH0WPU0	DE000SH1X2U7	DE000SN2AG00
DE000SF2PMS3	DE000SF4SCD6	DE000SF6XLJ9	DE000SH0WPV8	DE000SH1X2V5	DE000SN2AG18
DE000SF2PMT1	DE000SF4SCE4	DE000SF6XLK7	DE000SH0WPW6	DE000SH1X2W3	DE000SN2AG26
DE000SF2PMU9	DE000SF4SCF1	DE000SF6XLK5	DE000SH0WPX4	DE000SH1X2X1	DE000SN2AG34
DE000SF2PMV7	DE000SF4SCG9	DE000SF6XLM3	DE000SH0WPY2	DE000SH1X2Y9	DE000SN2AG42
DE000SF2PMW5	DE000SF4SCH7	DE000SF6XLN1	DE000SH0WPZ9	DE000SH1X2Z6	DE000SN2AG59
DE000SF2PMX3	DE000SF4SCJ3	DE000SF6XLP6	DE000SH0WP07	DE000SH1X218	DE000SN2AG67
DE000SF2PMY1	DE000SF4SCK1	DE000SF6XLQ4	DE000SH0WP15	DE000SH1X226	DE000SN2AG75
DE000SF2PMZ8	DE000SF4SCL9	DE000SF6XLR2	DE000SH0WP23	DE000SH1X234	DE000SN2AG83
DE000SF2PM01	DE000SF4SCM7	DE000SF6XLS0	DE000SH0WP31	DE000SH1X242	DE000SN2AG91
DE000SF2PM19	DE000SF4SCN5	DE000SF6XLT8	DE000SH0WP49	DE000SH1X259	DE000SN2AHA3
DE000SF2PM27	DE000SF4SCP0	DE000SF6XLU6	DE000SH0WP56	DE000SH1X267	DE000SN2AHB1
DE000SF2PM35	DE000SF4SCQ8	DE000SF6XLW2	DE000SH0WP64	DE000SH1X275	DE000SN2AHC9
DE000SF2PM43	DE000SF4SCR6	DE000SF6XLX0	DE000SH0WP80	DE000SH1X283	DE000SN2AHD7
DE000SF2PM50	DE000SF4SCS4	DE000SF6XLY8	DE000SH0WP98	DE000SH1X291	DE000SN2AHE5
DE000SF2PM68	DE000SF4SCT2	DE000SF6XLZ5	DE000SH0WQA0	DE000SH1X3A7	DE000SN2AHF2
DE000SF2PM76	DE000SF4SCU0	DE000SF6XL08	DE000SH0WQB8	DE000SH1X3C3	DE000SN2AHG0
DE000SF2PM84	DE000SF4SCV8	DE000SF6XL16	DE000SH0WQC6	DE000SH1X3D1	DE000SN2AHH8
DE000SF2PM92	DE000SF4SCW6	DE000SF6XL24	DE000SH0WQD4	DE000SH1X3F6	DE000SN2AHJ4
DE000SF2PNA9	DE000SF4SCX4	DE000SF6XL32	DE000SH0WQE2	DE000SH1X3G4	DE000SN2AHK2
DE000SF2PNB7	DE000SF4SCY2	DE000SF6XL40	DE000SH0WQF9	DE000SH1X3J8	DE000SN2AHL0
DE000SF2PNC5	DE000SF4SCZ9	DE000SF6XL57	DE000SH0WQG7	DE000SH1X3K6	DE000SN2AHM8
DE000SF2PND3	DE000SF4SC08	DE000SF6XL65	DE000SH0WQH5	DE000SH1X3L4	DE000SN2AHN6
DE000SF2PNE1	DE000SF4SC16	DE000SF6XL73	DE000SH0WQJ1	DE000SH1X3N0	DE000SN2DGM3
DE000SF2PNF8	DE000SF4SC24	DE000SF6XL81	DE000SH0WQK9	DE000SH1X3P5	DE000SN2DGY1
DE000SF2PNG6	DE000SF4SC32	DE000SF6XL99	DE000SH0WQW4	DE000SH1X3Q3	DE000SN2DGY9
DE000SF2PNH4	DE000SF4SC40	DE000SF6XMA6	DE000SH0WQX2	DE000SH1X3R1	DE000SN2DGG6
DE000SF2PNJ0	DE000SF4SC57	DE000SF6XMB4	DE000SH0WQY0	DE000SH1X3T7	DE000SN2DGH7
DE000SF2PNK8	DE000SF4SC65	DE000SF6XMD0	DE000SH0WQZ7	DE000SH1X3U5	DE000SN2DGI5
DE000SF2PNL6	DE000SF4SC73	DE000SF6XME8	DE000SH0WQ06	DE000SH1X3V3	DE000SN2DG23
DE000SF2PNM4	DE000SF4SC81	DE000SF6XMF5	DE000SH0WQ14	DE000SH1X3W1	DE000SN2DG31
DE000SF2PNN2	DE000SF4SC99	DE000SF6XMG3	DE000SH0WQ22	DE000SH1X3X9	DE000SN2DGA9
DE000SF2PNV5	DE000SF4SDA0	DE000SF6XMH1	DE000SH0WQ30	DE000SH1X3Y7	DE000SN2DGS6
DE000SF2PNW3	DE000SF4SDB8	DE000SF6XMJ7	DE000SH0WQ48	DE000SH1X3Z4	DE000SN2DGG4
DE000SF2PNX1	DE000SF4SDC6	DE000SF6XMK5	DE000SH0WQ55	DE000SH1X309	DE000SN2DGT2
DE000SF2PNY9	DE000SF4SDD4	DE000SF6XML3	DE000SH0WQ63	DE000SH1X317	DE000SN2DGH0
DE000SF2PNZ6	DE000SF4SDE2	DE000SF6XMM1	DE000SH0WQ71	DE000SH1X325	DE000SN2DGI8
DE000SF2PN00	DE000SF4SDF9	DE000SF6XMN9	DE000SH0WQ89	DE000SH1X333	DE000SN2DHA7
DE000SF2PN18	DE000SF4SDG7	DE000SF6XMP4	DE000SH0WQ97	DE000SH16315	DE000SN2DHB5
DE000SF2PN26	DE000SF4SDH5	DE000SF6XMQ2	DE000SH0WRA8	DE000SH16323	DE000SN2DHC3
DE000SF2PN34	DE000SF4SDJ1	DE000SF6XMR0	DE000SH0WRB6	DE000SH16331	DE000SN2DHD1
DE000SF2PN42	DE000SF4SDK9	DE000SF6XMS8	DE000SH0WRC4	DE000SH16349	DE000SN2DHE9
DE000SF2PN59	DE000SF4SDL7	DE000SF6XMT6	DE000SH0WRD2	DE000SH16356	DE000SN2DHF6
DE000SF2PN67	DE000SF4SDM5	DE000SF6XMU4	DE000SH0WRE0	DE000SH16364	DE000SN2DHG4
DE000SF2PN75	DE000SF4SDN3	DE000SF6XMV2	DE000SH0WRF7	DE000SH16372	DE000SN2DHH2
DE000SF2PN83	DE000SF4SDP8	DE000SF6XMW0	DE000SH0WRG5	DE000SH16380	DE000SN33E26
DE000SF2PN91	DE000SF4SDQ6	DE000SF6XMX8	DE000SH0WRH3	DE000SH16398	DE000SN33E34
DE000SF2PPA4	DE000SF4SDR4	DE000SF6XMY6	DE000SH0WRJ9	DE000SH164A6	DE000SN33E42
DE000SF2PPB2	DE000SF4SDS2	DE000SF6XMZ3	DE000SH0WRK7	DE000SH164B4	DE000SN33E59
DE000SF2PPC0	DE000SF4SDT0	DE000SF6XM07	DE000SH0WRL5	DE000SH164C2	DE000SN33E67
DE000SF2PPD8	DE000SF4SDU8	DE000SF6XM15	DE000SH0WRM3	DE000SH164D0	DE000SN33E75
DE000SF2PPE6	DE000SF4SDV6	DE000SF6XM23	DE000SH0WRN1	DE000SH164E8	DE000SN33E83
DE000SF2PPF3	DE000SF4SDW4	DE000SF6XMC1	DE000SH0WRP6	DE000SH164F5	DE000SN33E91
DE000SF2PPG1	DE000SF4SDX2	DE000SF6XM49	DE000SH0WRQ4	DE000SH164G3	DE000SN33FA0
DE000SF2PPH9	DE000SF4SDY0	DE000SF6XM56	DE000SH0WRR2	DE000SH164H1	DE000SN33FB8
DE000SF2PPJ5	DE000SF4SDZ7	DE000SF6XM64	DE000SH0WRS0	DE000SH164J7	DE000SN33FC6
DE000SF2PPK3	DE000SF4SD07	DE000SF6XMF2	DE000SH0WRT8	DE000SH164K5	DE000SN33FD4
DE000SF2PPL1	DE000SF4SD15	DE000SF6XM80	DE000SH0WRU6	DE000SH164L3	DE000SN33FE2
DE000SF2PPM9	DE000SF4SD23	DE000SF6XM98	DE000SH0WRV4	DE000SH164M1	DE000SN33FF9
DE000SF2PPN7	DE000SF4SD31	DE000SF6XNA4	DE000SH0WRW2	DE000SH164N9	DE000SN33FG7
DE000SF2PPP2	DE000SF4SD49	DE000SF6XNB2	DE000SH0WRX0	DE000SH164P4	DE000SN33FH5
DE000SF2PPQ0	DE000SF4SD56	DE000SF6XNC0	DE000SH0WRY8	DE000SH164Q2	DE000SN33FJ1
DE000SF2PPR8	DE000SF4SD64	DE000SF6XND8	DE000SH0WRZ5	DE000SH164R0	DE000SN33FK9
DE000SF2PPS6	DE000SF4SD72	DE000SF6XNE6	DE000SH0WR05	DE000SH164S8	DE000SN33FL7
DE000SF2PPT4	DE000SF4SD80	DE000SF6XNF3	DE000SH0WR13	DE000SH164T6	DE000SN33FM5
DE000SF2PPU2	DE000SF4SD98	DE000SF6XNG1	DE000SH0WR21	DE000SH164U4	DE000SN33FN3
DE000SF2PPV0	DE000SF4SEA8	DE000SF6XNH9	DE000SH0WR39	DE000SH164V2	DE000SN33FP8
DE000SF2PPW8	DE000SF4SEB6	DE000SF6XNJ5	DE000SH0WR47	DE000SH164W0	DE000SN33FQ6
DE000SF2PPZ1	DE000SF4SEC4	DE000SF6XNK3	DE000SH0WR54	DE000SH164X8	DE000SN33FR4
DE000SF2PP08	DE000SF4SED2	DE000SF6XNL1	DE000SH0WR62	DE000SH164Y6	DE000SN33FS2
DE000SF2PP16	DE000SF4SEE0	DE000SF6XNM9	DE000SH0WR70	DE000SH164Z3	DE000SN33FT0
DE000SF2PP24	DE000SF4SEL5	DE000SF6XNP2	DE000SH0WR96	DE000SH16406	DE000SN33FU8
DE000SF2PP32	DE000SF4SEM3	DE000SF6XNQ0	DE000SH0WSA6	DE000SH16414	DE000SN33FV6
DE000SF2PP40	DE000SF4SEN1	DE000SF6XNR8	DE000SH0WSB4	DE000SH16422	DE000SN33FW4
DE000SF2PP57	DE000SF4SEP6	DE000SF6XNS6	DE000SH0WSC2	DE000SH16430	DE000SN33FX2

DE000SF2PP65	DE000SF4SEQ4	DE000SF6XNT4	DE000SH0WSD0	DE000SH16448	DE000SN33FY0
DE000SF2PP73	DE000SF4SER2	DE000SF6XNU2	DE000SH0WSE8	DE000SH16455	DE000SN33FZ7
DE000SF2PP81	DE000SF4SES0	DE000SF6XNV0	DE000SH0WSF5	DE000SH16463	DE000SN33F09
DE000SF2PP99	DE000SF4SEU6	DE000SF6XNW8	DE000SH0WSG3	DE000SH16471	DE000SN33F17
DE000SF2PQA2	DE000SF4SEV4	DE000SF6XNX6	DE000SH0WSH1	DE000SH16489	DE000SN33F25
DE000SF2PQB0	DE000SF4SEW2	DE000SF6XNY4	DE000SH0WSJ7	DE000SH16497	DE000SN33F33
DE000SF2PQC8	DE000SF4SEX0	DE000SF6XNZ1	DE000SH0WSK5	DE000SH165A3	DE000SN33F41
DE000SF2PQK1	DE000SF4SEY8	DE000SF6XN06	DE000SH0WSL3	DE000SH165B1	DE000SN33F58
DE000SF2PQL9	DE000SF4SEZ5	DE000SF6XN14	DE000SH0WSM1	DE000SH165C9	DE000SN33F66
DE000SF2PQM7	DE000SF4SE06	DE000SF6XN22	DE000SH0WSN9	DE000SH165D7	DE000SN33F74
DE000SF2PQN5	DE000SF4SE14	DE000SF6XN55	DE000SH0WSP4	DE000SH165E5	DE000SN33F82
DE000SF2PQP0	DE000SF4SE22	DE000SF6XN63	DE000SH0WSQ2	DE000SH165F2	DE000SN33F90
DE000SF2PQQ8	DE000SF4SE30	DE000SF6XN71	DE000SH0WSR0	DE000SH165G0	DE000SN33GA8
DE000SF2PQR6	DE000SF4SE48	DE000SF6XN89	DE000SH0WSS8	DE000SH165H8	DE000SN33GB6
DE000SF2PQS4	DE000SF4SE55	DE000SF6XN97	DE000SH0WST6	DE000SH165J4	DE000SN33GC4
DE000SF2PQT2	DE000SF4SE63	DE000SF6XPA9	DE000SH0WSU4	DE000SH165K2	DE000SN33GD2
DE000SF2PQU0	DE000SF4SE71	DE000SF6XPB7	DE000SH0WSV2	DE000SH165L0	DE000SN33GE0
DE000SF2PQV8	DE000SF4SE89	DE000SF6XPC5	DE000SH0WSW0	DE000SH165M8	DE000SN33GF7
DE000SF2PQW6	DE000SF4SE97	DE000SF6XPD3	DE000SH0WSX8	DE000SH165N6	DE000SN33GG5
DE000SF2PQX4	DE000SF4SFA5	DE000SF6XPE1	DE000SH0WSY6	DE000SH165P1	DE000SN33GH3
DE000SF2PQY2	DE000SF4SFB3	DE000SF6XPF8	DE000SH0WSZ3	DE000SH165Q9	DE000SN33GJ9
DE000SF2PQZ9	DE000SF4SFC1	DE000SF6XPG6	DE000SH0WS04	DE000SH165R7	DE000SN33GK7
DE000SF2PQ07	DE000SF4SFD9	DE000SF6XPH4	DE000SH0WS12	DE000SH165S5	DE000SN33GL5
DE000SF2PQ15	DE000SF4SFE7	DE000SF6XPJ0	DE000SH0WS20	DE000SH165T3	DE000SN33GM3
DE000SF2PQ23	DE000SF4SFF4	DE000SF6XPK8	DE000SH0WS38	DE000SH165U1	DE000SN33GN1
DE000SF2PQ31	DE000SF4SFG2	DE000SF6XPL6	DE000SH0WS46	DE000SH165V9	DE000SN33GP6
DE000SF2PQ49	DE000SF4SFH0	DE000SF6XPM4	DE000SH0WS53	DE000SH165W7	DE000SN33GQ4
DE000SF2PQ56	DE000SF4SFJ6	DE000SF6XPN2	DE000SH0WS61	DE000SH165X5	DE000SN33GR2
DE000SF2PQ64	DE000SF4SFK4	DE000SF6XPP7	DE000SH0WS79	DE000SH165Y3	DE000SN33GS0
DE000SF2PQ72	DE000SF4SFM0	DE000SF6XPP3	DE000SH0WS87	DE000SH165Z0	DE000SN33GT8
DE000SF2PQ80	DE000SF4SFP3	DE000SF6XPR5	DE000SH0WS95	DE000SH16505	DE000SN33GU6
DE000SF2PQ98	DE000SF4SFQ1	DE000SF6XPS1	DE000SH0WTA4	DE000SH16513	DE000SN33GV4
DE000SF2PRA0	DE000SF4SFR9	DE000SF6XPT9	DE000SH0WTB2	DE000SH16521	DE000SN33GW2
DE000SF2PRB8	DE000SF4SFS7	DE000SF6XPU7	DE000SH0WTC0	DE000SH16539	DE000SN33GX0
DE000SF2PRC6	DE000SF4SFT5	DE000SF6XPV5	DE000SH0WTD8	DE000SH16547	DE000SN33GY8
DE000SF2PRD4	DE000SF4SFU3	DE000SF6XPW3	DE000SH0WTE6	DE000SH16554	DE000SN33GZ5
DE000SF2PRE2	DE000SF4SFV1	DE000SF6XPX1	DE000SH0WTF3	DE000SH16562	DE000SN33G08
DE000SF2PRF9	DE000SF4SFW9	DE000SF6XPY9	DE000SH0WTG1	DE000SH16570	DE000SN33G16
DE000SF2PRG7	DE000SF4V3V6	DE000SF6XPZ6	DE000SH0WTH9	DE000SH16588	DE000SN4L5X3
DE000SF2PRH5	DE000SF4V3W4	DE000SF6XP04	DE000SH0WTJ5	DE000SH16596	DE000SN4L5Y1
DE000SF2PRJ1	DE000SF4V3X2	DE000SF6XP12	DE000SH0WTK3	DE000SH166A1	DE000SN4L5Z8
DE000SF2PRK9	DE000SF4V3Y0	DE000SF6XP20	DE000SH0WTL1	DE000SH166B9	DE000SN4L508
DE000SF2PRL7	DE000SF4V3Z7	DE000SF6XP38	DE000SH0WTM9	DE000SH166C7	DE000SN4L516
DE000SF2PRM5	DE000SF4V309	DE000SF6XP46	DE000SH0WTN7	DE000SH166D5	DE000SN4L524
DE000SF2PRN3	DE000SF4V317	DE000SF6XP53	DE000SH0WTP2	DE000SH166E3	DE000SN4L532
DE000SF2PRP8	DE000SF4V374	DE000SF6XP61	DE000SH0WTP0	DE000SH166F0	DE000SN4L540
DE000SF2PRQ6	DE000SF4V382	DE000SF6XP79	DE000SH0WTR8	DE000SH166G8	DE000SN4L557
DE000SF2PRR4	DE000SF4V390	DE000SF6XP87	DE000SH0WTT4	DE000SH166H6	DE000SN4L565
DE000SF2PRS2	DE000SF4V4B6	DE000SF6XP95	DE000SH0WTU2	DE000SH166J2	DE000SN4L573
DE000SF2PRT0	DE000SF4V4K7	DE000SF6XQA7	DE000SH0WTV0	DE000SH166K0	DE000SN4L581
DE000SF2PRU8	DE000SF4V4L5	DE000SF6XQB5	DE000SH0WTW8	DE000SH166L8	DE000SN4L599
DE000SF2PRV6	DE000SF4V4M3	DE000SF6XQC3	DE000SH0WTX6	DE000SH166M6	DE000SN4L6A9
DE000SF2PRW4	DE000SF4V4N1	DE000SF6XQF6	DE000SH0WTY4	DE000SH166N4	DE000SN4L6B7
DE000SF2PRX2	DE000SF4V4P6	DE000SF6XQG4	DE000SH0WTZ1	DE000SH166P9	DE000SN4L6C5
DE000SF2PRY0	DE000SF4V4W2	DE000SF6XQH2	DE000SH0WTO3	DE000SH166Q7	DE000SN4L6D3
DE000SF2PRZ7	DE000SF4V4X0	DE000SF6XQJ8	DE000SH0WTT1	DE000SH166R5	DE000SN4L6E1
DE000SF2PR06	DE000SF4V4Y8	DE000SF6XQK6	DE000SH0WT29	DE000SH166S3	DE000SN4L6F8
DE000SF2PR14	DE000SF4V4Z5	DE000SF6XQL4	DE000SH0WT37	DE000SH166T1	DE000SN4L6G6
DE000SF2PR22	DE000SF4V408	DE000SF6XQM2	DE000SH0WT45	DE000SH166U9	DE000SN4L6H4
DE000SF2PR30	DE000SF4V465	DE000SF6XQN0	DE000SH0WT52	DE000SH166V7	DE000SN4L6J0
DE000SF2SK34	DE000SF4V473	DE000SF6XQP5	DE000SH0WT60	DE000SH166W5	DE000SN4L6K8
DE000SF2SL74	DE000SF4V481	DE000SF6XQQ3	DE000SH0WT78	DE000SH166X3	DE000SN4L6L6
DE000SF2SME7	DE000SF4V5C1	DE000SF6XQR1	DE000SH0WT86	DE000SH166Y1	DE000SN4L6M4
DE000SF2SMW9	DE000SF4V5D9	DE000SF6XQS9	DE000SH0WT94	DE000SH166Z8	DE000SN4L6N2
DE000SF2SNL0	DE000SF4V5E7	DE000SF6XQT7	DE000SH0WUA2	DE000SH16604	DE000SN4L6P7
DE000SF2TCA4	DE000SF4V5F4	DE000SF6XQU5	DE000SH0WUB0	DE000SH16612	DE000SN4L6Q5
DE000SF2TCJ5	DE000SF4V5G2	DE000SF6XQV3	DE000SH0WUC8	DE000SH16620	DE000SN4L6R3
DE000SF2TCL1	DE000SF4V5H0	DE000SF6XQW1	DE000SH0WUD6	DE000SH16638	DE000SN4L6S1
DE000SF2TCX6	DE000SF4V5J6	DE000SF6XQX9	DE000SH0WUE4	DE000SH16646	DE000SN4L6T9
DE000SF3CJ00	DE000SF4V5K4	DE000SF6XQY7	DE000SH0WUF1	DE000SH16653	DE000SE8VHW1
DE000SF3CJ18	DE000SF4V5L2	DE000SF6XQZ4	DE000SH0WUG9	DE000SH16661	DE000SE8SRH7
DE000SF3CJ26	DE000SF4V5M0	DE000SF6XQ03	DE000SH0WUH7	DE000SH16679	DE000SE8LE44
DE000SF3CJ34	DE000SF4V5N8	DE000SF6XQ11	DE000SH0WUJ3	DE000SH16687	DE000SE8MCL4
DE000SF3CJ42	DE000SF4V5P3	DE000SF6XQ29	DE000SH0WUK1	DE000SH16695	DE000SN639X1
DE000SF3CJ59	DE000SF4V5Q1	DE000SF6XQ37	DE000SH0WUL9	DE000SH167A9	DE000SN6Q8E0
DE000SF3CKK0	DE000SF4V5R9	DE000SF6XQ45	DE000SH0WUM7	DE000SH167B7	DE000SE8WTY0
DE000SF3CKP9	DE000SF4V5S7	DE000SF6XQ86	DE000SH0WUN5	DE000SH167C5	DE000SE8KDC5
DE000SF3CLV5	DE000SF4V5U3	DE000SF6XQ94	DE000SH0WUT2	DE000SH167D3	DE000SE8FEM2

DE000SF3CLW3	DE000SF4V5V1	DE000SF6XRA5	DE000SH0WUU0	DE000SH167E1	DE000SN6WKP0
DE000SF3CLX1	DE000SF4V5W9	DE000SF6XRB3	DE000SH0WUV8	DE000SH167F8	DE000SE8W358
DE000SF3D168	DE000SF4V5X7	DE000SF6XRC1	DE000SH0WUW6	DE000SH167G6	DE000CL5FUM3
DE000SF3FLU0	DE000SF4V5Y5	DE000SF6XRD9	DE000SH0WUX4	DE000SH167H4	DE000SE8QWM1
DE000SF3FMG7	DE000SF4V5Z2	DE000SF6XRE7	DE000SH0WUY2	DE000SH167J0	DE000SE8KXB5
DE000SF3FMH5	DE000SF4V507	DE000SF6XRF4	DE000SH0WUZ9	DE000SH167K8	DE000SE8SVG1
DE000SF3FMJ1	DE000SF4V515	DE000SF6XRH0	DE000SH0WU00	DE000SH167L6	DE000SE8QLR4
DE000SF3FMK9	DE000SF4V523	DE000SF6XRJ6	DE000SH0WU18	DE000SH167M4	DE000SE8TDW4
DE000SF3FML7	DE000SF4V531	DE000SF6XRK4	DE000SH0WU26	DE000SH167N2	DE000SE8W7D3
DE000SF3M5L4	DE000SF4V549	DE000SF6XRL2	DE000SH0WU34	DE000SH167P7	DE000SE8UQY0
DE000SF3M5M2	DE000SF4V556	DE000SF6XRM0	DE000SH0WU42	DE000SH167Q5	DE000SE8TR41
DE000SF3M5P5	DE000SF4V564	DE000SF6XRN8	DE000SH0WU59	DE000SH167R3	DE000SE8UGZ8
DE000SF3M5Q3	DE000SF4V572	DE000SF6XRP3	DE000SH0WU67	DE000SH167S1	DE000SE8JCV7
DE000SF3QN7	DE000SF4V580	DE000SF6XRQ1	DE000SH0WU75	DE000SH167T9	DE000SE8REB0
DE000SF3QN57	DE000SF4V598	DE000SF6XRQ9	DE000SH0WVA0	DE000SH167U7	DE000SE8FWL1
DE000SF3QN65	DE000SF4V6A3	DE000SF6XRS7	DE000SH0WVB8	DE000SH167V5	DE000SE8M839
DE000SF3QN73	DE000SF4V6B1	DE000SF6XRT5	DE000SH0WVC6	DE000SH167W3	DE000SE8F6B0
DE000SF3TMQ7	DE000SF4V6C9	DE000SF6XRU3	DE000SH0WVD4	DE000SH167X1	DE000SE8JBK4
DE000SF3TMW5	DE000SF4V6D7	DE000SF6XR11	DE000SH0WVE2	DE000SH167Y9	DE000SE8JBU3
DE000SF3TMX3	DE000SF4V6E5	DE000SF6XRW9	DE000SH0WVF9	DE000SH167Z6	DE000SE8MB04
DE000SF3TND3	DE000SF4V6H8	DE000SF6XRX7	DE000SH0WVG7	DE000SH16703	DE000SE8K9W3
DE000SF3TNE1	DE000SF4V6J4	DE000SF6XRY5	DE000SH0WVH5	DE000SH16711	DE000SE8R333
DE000SF3TNF8	DE000SF4V6N6	DE000SF6XRZ2	DE000SH0WVJ1	DE000SH16729	DE000SE8LWH2
DE000SF3TNJ0	DE000SF4V6P1	DE000SF6XR02	DE000SH0WVK9	DE000SH16737	DE000SE8QTX4
DE000SF3TNN4	DE000SF4V6Q9	DE000SF6XR10	DE000SH0WVL7	DE000SH16745	DE000SE8MTL8
DE000SF3UHG6	DE000SF4V6R7	DE000SF6XR28	DE000SH0WVM5	DE000SH16752	DE000SE8HS77
DE000SF3UHH4	DE000SF4V6S5	DE000SF6XR36	DE000SH0WVN3	DE000SH16760	DE000SE8HJC1
DE000SF3UHJ0	DE000SF4V6T3	DE000SF6XR44	DE000SH0WVP8	DE000SH16778	DE000SE8LQ32
DE000SF3UHK8	DE000SF4V6U1	DE000SF6XR51	DE000SH0WVQ6	DE000SH16786	DE000SE8NZV2
DE000SF3UHL6	DE000SF4V6Z0	DE000SF6XR69	DE000SH0WVR4	DE000SH16794	DE000SE8QB42
DE000SF3T9E4	DE000SF4V606	DE000SF6XR77	DE000SH0WVS2	DE000SH168A7	DE000SE8MTQ7
DE000SF3T9F1	DE000SF4V622	DE000SF6XR85	DE000SH0WVT0	DE000SH168B5	DE000SE8K3H7
DE000SF3T9G9	DE000SF4V648	DE000SF6XR93	DE000SH0WVU8	DE000SH168C3	DE000SE8GTC9
DE000SF3T9H7	DE000SF4V655	DE000SF6XSA3	DE000SH0WVV6	DE000SH168D1	DE000SE8WMM9
DE000SF3T9J3	DE000SF4V663	DE000SF6XSB1	DE000SH0WVV4	DE000SH168E9	DE000SE8MQ2V4
DE000SF3T9K1	DE000SF4V671	DE000SF6XSC9	DE000SH0WVX2	DE000SH168F6	DE000SE8HG55
DE000SF3T9L9	DE000SF4V689	DE000SF6XSD7	DE000SH0WVY0	DE000SH168G4	DE000SE8QM56
DE000SF3T9M7	DE000SF4V697	DE000SF6XSE5	DE000SH0WVZ7	DE000SH168H2	DE000SE8S0E2
DE000SF3T9N5	DE000SF4V7A1	DE000SF6XSF2	DE000SH0WV09	DE000SH168J8	DE000SE8SBR0
DE000SF3T9P0	DE000SF4V7B9	DE000SF6XSG0	DE000SH0WV17	DE000SH168K6	DE000SE8TZK2
DE000SF3T9Q8	DE000SF4V7F0	DE000SF6XSH8	DE000SH0WV25	DE000SH168L4	DE000SE8QAR6
DE000SF3T9R6	DE000SF4V7H6	DE000SF6XSJ4	DE000SH0WV33	DE000SH168M2	DE000SN6EWA5
DE000SF3T9S4	DE000SF4V7J2	DE000SF6XSK2	DE000SH0WV41	DE000SH168N0	DE000SE8JN05
DE000SF3T9T2	DE000SF4V7T1	DE000SF6XSL0	DE000SH0WV58	DE000SH168P5	DE000SE8WAP8
DE000SF3T9U0	DE000SF4V7U9	DE000SF6XST3	DE000SH0WV66	DE000SH168Q3	DE000SE8RNN6
DE000SF3T9V8	DE000SF4V7V7	DE000SF6XSU1	DE000SH0WV74	DE000SH168R1	DE000SE8JTT25
DE000SF3T9W6	DE000SF4V7W5	DE000SF6XSV9	DE000SH0WV82	DE000SH168S9	DE000SE8URD5
DE000SF3T9X4	DE000SF4V7X3	DE000SF6XSW7	DE000SH0WV90	DE000SH168T7	DE000SE8RW46
DE000SF3T9Y2	DE000SF4V7Y1	DE000SF6XSX5	DE000SH0WWA8	DE000SH168U5	DE000SE8SEP8
DE000SF3T9Z9	DE000SF4V7Z8	DE000SF6XSX3	DE000SH0WWB6	DE000SH168V3	DE000SE8U303
DE000SF3T909	DE000SF4V705	DE000SF6XSZ0	DE000SH0WWC4	DE000SH168W1	DE000SE8M201
DE000SF3T917	DE000SF4V713	DE000SF6XS01	DE000SH0WWD2	DE000SH168X9	DE000SE8MV33
DE000SF3T925	DE000SF4V721	DE000SF6XS19	DE000SH0WWE0	DE000SH168Y7	DE000SE8MFY0
DE000SF3T933	DE000SF4V739	DE000SF61JP7	DE000SH0WWL5	DE000SH168Z4	DE000SE8FRJ0
DE000SF3T941	DE000SF4Z6F8	DE000SF61JQ5	DE000SH0WWM3	DE000SH16802	DE000SE8QV55
DE000SF3T958	DE000SF4Z6G6	DE000SF61JR3	DE000SH0WWN1	DE000SH16810	DE000SE8H276
DE000SF3T966	DE000SF4Z6L6	DE000SF61JU7	DE000SH0WWP6	DE000SH16828	DE000SE8V335
DE000SF3T974	DE000SF45813	DE000SF61JV5	DE000SH0WWQ4	DE000SH16836	DE000SE8RSD6
DE000SF3T982	DE000SF45839	DE000SF61JW3	DE000SH0WWR2	DE000SH16844	DE000SE8GMZ5
DE000SF3T990	DE000SF45847	DE000SF61JX1	DE000SH0WWS0	DE000SH16851	DE000SE8FD35
DE000SF3UAA4	DE000SF45854	DE000SF61J34	DE000SH0WWT8	DE000SH16869	DE000SE8JMK1
DE000SF3UAB2	DE000SF45862	DE000SF61J42	DE000SH0WWU6	DE000SH16877	DE000SE8U536
DE000SF3UAC0	DE000SF45870	DE000SF61J67	DE000SH0WVV4	DE000SH16885	DE000SE8KWS1
DE000SF3UAD8	DE000SF45888	DE000SF61J91	DE000SH0WWW2	DE000SH16893	DE000SE8FR96
DE000SF3UAE6	DE000SF45896	DE000SF61KA7	DE000SH0WWX0	DE000SH169A5	DE000SE8V6X4
DE000SF3UAF3	DE000SF459A2	DE000SF61KC3	DE000SH0WWY8	DE000SH169B3	DE000SE8TLG4
DE000SF3UAG1	DE000SF459E4	DE000SF61KD1	DE000SH0WWZ5	DE000SH169C1	DE000SE8UMY9
DE000SF3UAH9	DE000SF459F1	DE000SF61KG4	DE000SH0WW08	DE000SH169D9	DE000SE8SH51
DE000SF3UAJ5	DE000SF459G9	DE000SF61KH2	DE000SH0WW16	DE000SH169E7	DE000SE8M805
DE000SF3UAK3	DE000SF459H7	DE000SF61KJ8	DE000SH0WW24	DE000SH169F4	DE000SE8W3B2
DE000SF3UAL1	DE000SF459J3	DE000SF61KL4	DE000SH0WW32	DE000SH180X4	DE000SE8L0T7
DE000SF3UAM9	DE000SF459K1	DE000SF61KQ3	DE000SH0WW40	DE000SH180Y2	DE000SE8WW15
DE000SF3UAN7	DE000SF459L9	DE000SF61KR1	DE000SH0WW57	DE000SH180Z9	DE000SE8H6N3
DE000SF3UAP2	DE000SF459M7	DE000SF61KS9	DE000SH0WW65	DE000SH18006	DE000SE8W0G1
DE000SF3UAQ0	DE000SF459N5	DE000SF61KT7	DE000SH0WW73	DE000SH18014	DE000SE8NTF8
DE000SF3UAR8	DE000SF459P0	DE000SF61KV3	DE000SH0WW81	DE000SH18022	DE000SE8H7C4
DE000SF3UAS6	DE000SF459Q8	DE000SF61KW1	DE000SH0WW99	DE000SH18030	DE000SE8MQH2
DE000SF3UAAX6	DE000SF459R6	DE000SF61KA9	DE000SH0WXA6	DE000SH18048	DE000SE8V4M2

ISIN Liste

DE000SF3UAY4	DE000SF459S4	DE000SF61K56	DE000SH0WXB4	DE000SH18055	DE000SE8U733
DE000SF3UAZ1	DE000SF459T2	DE000SF61K64	DE000SH0WXC2	DE000SH18063	DE000SE8PC18
DE000SF3UA07	DE000SF459U0	DE000SF61K72	DE000SH0WXD0	DE000SH18071	DE000SE8F1F2
DE000SF3UA15	DE000SF459X4	DE000SF61K80	DE000SH0WXE8	DE000SH18089	DE000SE8PZT1
DE000SF3UA23	DE000SF459Y2	DE000SF61K98	DE000SH0WXF5	DE000SH18097	DE000SE8MWK4
DE000SF3UA31	DE000SF459Z9	DE000SF61LA5	DE000SH0WXG3	DE000SH181A0	DE000SE8JH45
DE000SF3UA49	DE000SF45904	DE000SF61LB3	DE000SH0WXH1	DE000SH181B8	DE000SE8H5Q8
DE000SF3UA56	DE000SF45912	DE000SF61LC1	DE000SH0WXJ7	DE000SH181C6	DE000SE8RR76
DE000SF3UA64	DE000SF45920	DE000SF61LD9	DE000SH0WXX5	DE000SH181D4	DE000SE8RLR1
DE000SF3UA72	DE000SF45938	DE000SF61LE7	DE000SH0WXL3	DE000SH181E2	DE000SE8WHE7
DE000SF3UA80	DE000SF45979	DE000SF61LF4	DE000SH0WXP4	DE000SH181F9	DE000SE8XGL2
DE000SF3UA98	DE000SF45987	DE000SF61LG2	DE000SH0WXQ2	DE000SH181G7	DE000SE8L344
DE000SF3UBA2	DE000SF46AD3	DE000SF61LH0	DE000SH0WXR0	DE000SH181H5	DE000SE8RLD1
DE000SF3UBB0	DE000SF46AE1	DE000SF61LJ6	DE000SH0WXS8	DE000SH181J1	DE000SE8T255
DE000SF3UBC8	DE000SF46AF8	DE000SF61LK4	DE000SH0WXT6	DE000SH181K9	DE000SE8KMU8
DE000SF3UBE4	DE000SF46AG6	DE000SF662T1	DE000SH0WXU4	DE000SH181L7	DE000SE8LEE7
DE000SF3UBF1	DE000SF46AH4	DE000SF662U9	DE000SH0WXV2	DE000SH181M5	DE000SE8RJB3
DE000SF3UBG9	DE000SF46AJ0	DE000SF662V7	DE000SH0WXW0	DE000SH181N3	DE000SE8JF54
DE000SF3UBH7	DE000SF46AZ6	DE000SF662W5	DE000SH0WXX8	DE000SH181P8	DE000SE8VY48
DE000SF3UBJ3	DE000SF46A09	DE000SF662X3	DE000SH00PG7	DE000SH181Q6	DE000SE8UCF9
DE000SF3UBK1	DE000SF46A17	DE000SF662Y1	DE000SH00PH5	DE000SH181R4	DE000SE8K3L9
DE000SF3UBL9	DE000SF46A25	DE000SF662Z8	DE000SH00PJ1	DE000SH181S2	DE000SE8MHP4
DE000SF3UBM7	DE000SF48YY5	DE000SF66207	DE000SH00PK9	DE000SH181T0	DE000SE8L3B5
DE000SF3UBN5	DE000SF48YZ2	DE000SF66215	DE000SH00PL7	DE000SH181U8	DE000SE8SW11
DE000SF3UBP0	DE000SF48Y25	DE000SF66223	DE000SH00PM5	DE000SH181V6	DE000SE8H0U1
DE000SF3UBQ8	DE000SF48Y41	DE000SF66231	DE000SH00PN3	DE000SH181W4	DE000SE8UPW6
DE000SF3UBR6	DE000SF48Y58	DE000SF66249	DE000SH00PP8	DE000SH181X2	DE000SE8LWY7
DE000SF3UBS4	DE000SF48Y66	DE000SF66256	DE000SH00PQ6	DE000SH181Y0	DE000SE8M0A6
DE000SF3UBT2	DE000SF48Y74	DE000SF66264	DE000SH00PR4	DE000SH181Z7	DE000SE8Q7X9
DE000SF3UBU0	DE000SF5BCS7	DE000SF66272	DE000SH00PS2	DE000SH18105	DE000SE8W2C6
DE000SF3UBV8	DE000SF5BCT5	DE000SF66280	DE000SH00PT0	DE000SH18113	DE000SE8RVL5
DE000SF3UBW6	DE000SF5BCU3	DE000SF66298	DE000SH00PU8	DE000SH18121	DE000SE8HEG0
DE000SF3UBX4	DE000SF5BCV1	DE000SF663A9	DE000SH00PV6	DE000SH18139	DE000SE8LDC3
DE000SF3UBY2	DE000SF5BCW9	DE000SF663B7	DE000SH00PW4	DE000SH18147	DE000SE8RPT8
DE000SF3UBZ9	DE000SF5BCX7	DE000SF663C5	DE000SH00PX2	DE000SH18154	DE000SE8NA53
DE000SF3UB06	DE000SF5BCY5	DE000SF663D3	DE000SH00PY0	DE000SH18162	DE000SE8W4X8
DE000SF3UB14	DE000SF5BCZ2	DE000SF663E1	DE000SH00PZ7	DE000SH18170	DE000SE8MXW7
DE000SF3UB22	DE000SF5BC06	DE000SF663F8	DE000SH00P04	DE000SH18188	DE000SE8VXP2
DE000SF3UB30	DE000SF5BC14	DE000SF663G6	DE000SH00P12	DE000SH18196	DE000SE8GM82
DE000SF3UB48	DE000SF5BC22	DE000SF663H4	DE000SH00P20	DE000SH182A8	DE000SE8GGJ1
DE000SF3UB56	DE000SF5BC30	DE000SF663J0	DE000SH00P38	DE000SH182B6	DE000SE8MGC4
DE000SF3UB63	DE000SF5BC89	DE000SF663K8	DE000SH00P46	DE000SH182C4	DE000SE8U956
DE000SF3UCD4	DE000SF5C033	DE000SF663L6	DE000SH00P53	DE000SH182D2	DE000SE8LDP5
DE000SF3UCE2	DE000SF5C074	DE000SF663M4	DE000SH00P61	DE000SH182E0	DE000SE8S9M6
DE000SF3UCF9	DE000SF5C090	DE000SF663N2	DE000SH00P79	DE000SH182F7	DE000SE8JWU9
DE000SF3UCG7	DE000SF5C1G3	DE000SF663P7	DE000SH00P95	DE000SH182G5	DE000SE8VKR5
DE000SF3UCH5	DE000SF5C1H1	DE000SF663Q5	DE000SH00QC4	DE000SH182H3	DE000SE8U9S9
DE000SF3UCJ1	DE000SF5C1J7	DE000SF663R3	DE000SH00QD2	DE000SH182J9	DE000SE8K635
DE000SF3UCK9	DE000SF5C1L3	DE000SF663S1	DE000SH00QF7	DE000SH182K7	DE000SE8R9X4
DE000SF3UCL7	DE000SF5C1N9	DE000SF663T9	DE000SH00QG5	DE000SH182L5	DE000SE8KVA1
DE000SF3UCM5	DE000SF5C1P4	DE000SF663U7	DE000SH00QH3	DE000SH182M3	DE000SE8TLY3
DE000SF3UCN3	DE000SF5C1X8	DE000SF663V5	DE000SH00QJ9	DE000SH182N1	DE000SE8S638
DE000SF3UCP8	DE000SF5C116	DE000SF663W3	DE000SH00QK7	DE000SH182P6	DE000SE8MLU2
DE000SF3UCQ6	DE000SF5C124	DE000SF663X1	DE000SH022S8	DE000SH182Q4	DE000SE8UCQ6
DE000SF3UCR4	DE000SF5C132	DE000SF663Y9	DE000SH022T6	DE000SH182R2	DE000SE8SJ34
DE000SF3UCS2	DE000SF5C140	DE000SF663Z6	DE000SH022U4	DE000SH182S0	DE000SE8PWF7
DE000SF3UCT0	DE000SF5C157	DE000SF664M2	DE000SH022V2	DE000SH182T8	DE000SE8S9H6
DE000SF3UCU8	DE000SF5C165	DE000SF664N0	DE000SH022W0	DE000SH182U6	DE000SE8JRB3
DE000SF3UCV6	DE000SF5C173	DE000SF664P5	DE000SH022X8	DE000SH182V4	DE000SE8MBD3
DE000SF3UCW4	DE000SF5C181	DE000SF664Q3	DE000SH022Y6	DE000SH182W2	DE000SE8NVF4
DE000SF3UCX2	DE000SF5C199	DE000SF664R1	DE000SH022Z3	DE000SH182X0	DE000SE8N3F8
DE000SF3UCY0	DE000SF5C2A4	DE000SF664S9	DE000SH02208	DE000SH182Y8	DE000SE8JCA0
DE000SF3UCZ7	DE000SF5C2B2	DE000SF664T7	DE000SH02216	DE000SH182Z5	DE000SE8HT01
DE000SF3UC05	DE000SF5C2C0	DE000SF664U5	DE000SH02224	DE000SH18204	DE000SE8LMS0
DE000SF3UC13	DE000SF5C2D8	DE000SF664V3	DE000SH02232	DE000SH18212	DE000SE8QXV0
DE000SF3UC21	DE000SF5C2E6	DE000SF664W1	DE000SH02240	DE000SH18220	DE000SE8H4B3
DE000SF3UC39	DE000SF5C2F3	DE000SF664X9	DE000SH02257	DE000SH18238	DE000SE8Q3T6
DE000SF3UC47	DE000SF5C2G1	DE000SF664Y7	DE000SH02265	DE000SH18246	DE000SE8PJN8
DE000SF3UDM3	DE000SF5C2H9	DE000SF664Z4	DE000SH02273	DE000SH18253	DE000SE8U907
DE000SF3UDN1	DE000SF5C2J5	DE000SF66405	DE000SH03ZB1	DE000SH18261	DE000SE8P451
DE000SF3UDP6	DE000SF5C2K3	DE000SF66413	DE000SH03ZC9	DE000SH18279	DE000SE8NW73
DE000SF3UDQ4	DE000SF5C2L1	DE000SF66421	DE000SH03ZD7	DE000SH18287	DE000SE8SR54
DE000SF3UDR2	DE000SF5C2M9	DE000SF66439	DE000SH03ZE5	DE000SH18295	DE000SE8P6U8
DE000SF3UDS0	DE000SF5JLJ0	DE000SF66447	DE000SH03ZF2	DE000SH183A6	DE000SE8RAY0
DE000SF3UDT8	DE000SF5JLK8	DE000SF66454	DE000SH03ZG0	DE000SH183B4	DE000SE8UAB2
DE000SF3UDU6	DE000SF5JLL6	DE000SF66462	DE000SH03ZH8	DE000SH183C2	DE000SE8HWD9
DE000SF3UDV4	DE000SF5JLM4	DE000SF66470	DE000SH03ZJ4	DE000SH183D0	DE000SE8TV86
DE000SF3UDW2	DE000SF5JLN2	DE000SF66488	DE000SH03ZK2	DE000SH183E8	DE000SE8PKL0

ISIN Liste

DE000SF3UDX0	DE000SF5JLP7	DE000SF66496	DE000SH03ZL0	DE000SH183F5	DE000SE8H4S7
DE000SF3UDY8	DE000SF5JLQ5	DE000SF665A4	DE000SH04824	DE000SH183G3	DE000SE8FSB5
DE000SF3UDZ5	DE000SF5JLS1	DE000SF665B2	DE000SH04832	DE000SH183H1	DE000SE8PCY0
DE000SF3UD04	DE000SF5JLT9	DE000SF665C0	DE000SH04840	DE000SH183J7	DE000SE8MG66
DE000SF3UD12	DE000SF5JLV5	DE000SH0CKM0	DE000SH04857	DE000SH183K5	DE000SE8GKA2
DE000SF3UD20	DE000SF5JLX1	DE000SH0CKN8	DE000SH04865	DE000SH183L3	DE000SE8PGJ2
DE000SF3UD38	DE000SF5JL31	DE000SH0CKQ1	DE000SH04873	DE000SH183M1	DE000SE8LJJ5
DE000SF3UD46	DE000SF5JL49	DE000SH0CKT5	DE000SH04881	DE000SH183N9	DE000SE8R5Z7
DE000SF3UD53	DE000SF5JL56	DE000SH0CKU3	DE000SH04899	DE000SH183P4	DE000SE8VG24
DE000SF3UD61	DE000SF5JL64	DE000SH0CKV1	DE000SH049A9	DE000SH183Q2	DE000SE8KFC0
DE000SF3UD79	DE000SF5JML4	DE000SH0CKW9	DE000SH049B7	DE000SH183R0	DE000SE8K965
DE000SF3UD87	DE000SF5JMM2	DE000SH0CKX7	DE000SH077T0	DE000SH183S8	DE000SE8UB20
DE000SF3UD95	DE000SF5JMN0	DE000SH0CKY5	DE000SH077V6	DE000SH183T6	DE000SE8JT17
DE000SF3UEA6	DE000SF5JMP5	DE000SH0CKZ2	DE000SH077W4	DE000SH183U4	DE000SE8SBQ2
DE000SF3UEB4	DE000SF5JMQ3	DE000SH0CK06	DE000SH077Y0	DE000SH183V2	DE000SE8KK96
DE000SF3UEC2	DE000SF5JMR1	DE000SH0CK30	DE000SH077Z7	DE000SH183W0	DE000SE8Q1N3
DE000SF3UED0	DE000SF5JMS9	DE000SH0CK48	DE000SH07702	DE000SH183X8	DE000SE8LJ64
DE000SF3UEE8	DE000SF5JMT7	DE000SH0CK55	DE000SH07710	DE000SH183Y6	DE000SE8WE41
DE000SF3UEF5	DE000SF5JMU5	DE000SH0CK63	DE000SH07728	DE000SH183Z3	DE000SE8GYT3
DE000SF3UEG3	DE000SF5JMV3	DE000SH0CK71	DE000SH07736	DE000SH18303	DE000SE8HT19
DE000SF3UEH1	DE000SF5JMZ4	DE000SH0CK89	DE000SH07744	DE000SH18311	DE000SE8KLA2
DE000SF3UEJ7	DE000SF5JM06	DE000SH0CLH8	DE000SH07751	DE000SH18329	DE000SE8PRZ5
DE000SF3UEK5	DE000SF5JML4	DE000SH0CLJ4	DE000SH07769	DE000SH18337	DE000SE8KFZ7
DE000SF3UEL3	DE000SF5JM22	DE000SH0CLK2	DE000SH1DXT4	DE000SH18345	DE000SE8TVF1
DE000SF3UEM1	DE000SF5JM30	DE000SH0CLL0	DE000SH1DXU2	DE000SH18352	DE000SE8PJ29
DE000SF3UEN9	DE000SF5JM48	DE000SH0CLM8	DE000SH1DXW8	DE000SH18360	DE000SE8QJV9
DE000SF3UEP4	DE000SF5JM55	DE000SH0CLN6	DE000SH1DXX6	DE000SH18378	DE000SE8K3Z7
DE000SF3UEQ2	DE000SF5JM89	DE000SH0CLP1	DE000SH1DXY4	DE000SH18386	DE000SE8G047
DE000SF3UER0	DE000SF5JNE7	DE000SH0CLQ9	DE000SH1DX09	DE000SH18394	DE000SE8W3Y8
DE000SF3UES8	DE000SF5JNF4	DE000SH0CLT3	DE000SH1DX17	DE000SH184A4	DE000SE8SFK6
DE000SF3UET6	DE000SF5JNG2	DE000SH0CLU1	DE000SH1DX25	DE000SH184B2	DE000SE8FT37
DE000SF3UEU4	DE000SF5JNH0	DE000SH0CLV9	DE000SH1DX33	DE000SH184C0	DE000SE8RP11
DE000SF3UEV2	DE000SF5JNJ6	DE000SH0CLZ0	DE000SH1DX41	DE000SH184D8	DE000SE8QZ69
DE000SF3UEW0	DE000SF5JNQ1	DE000SH0CL05	DE000SH1DX82	DE000SH184E6	DE000SE8LWC3
DE000SF3UEX8	DE000SF5JNR9	DE000SH0CL47	DE000SH1DX90	DE000SH184F3	DE000SE8TX27
DE000SF3UEY6	DE000SF5JNS7	DE000SH0CL54	DE000SH1DYA2	DE000SH184G1	DE000SE8G5T3
DE000SF3UEZ3	DE000SF5JNT5	DE000SH0CMB9	DE000SH1DYG0	DE000SH184H9	DE000SE8WJ46
DE000SF3UE03	DE000SF5JNU3	DE000SH0CMC7	DE000SH1DYD6	DE000SH184J5	DE000SE8WUY8
DE000SF3UE11	DE000SF5JNV1	DE000SH0CMD5	DE000SH1DYE4	DE000SH184K3	DE000SE8SU96
DE000SF3UE29	DE000SF5JN54	DE000SH0CME3	DE000SH1DYF1	DE000SH184L1	DE000SE8UCW4
DE000SF3UE37	DE000SF5JN62	DE000SH0CMF0	DE000SH1DYG9	DE000SH184M9	DE000SE8TJ82
DE000SF3UE45	DE000SF5JN70	DE000SH0CML8	DE000SH1DYH7	DE000SH184N7	DE000SE8NPC3
DE000SF3UE52	DE000SF5JN88	DE000SH0CM66	DE000SH1DYJ3	DE000SH184P2	DE000SE8RLL4
DE000SF3UE60	DE000SF5K6S7	DE000SH0CMN4	DE000SH1DYK1	DE000SH184Q0	DE000SE8RRX6
DE000SF3UE78	DE000SF5K6T5	DE000SH0CMP9	DE000SH1DYL9	DE000SH184R8	DE000SE8XH13
DE000SF3UE86	DE000SF5K6U3	DE000SH0CMQ7	DE000SH1DYM7	DE000SH184S6	DE000SE8JL17
DE000SF3UE94	DE000SF5K6V1	DE000SH0CMR5	DE000SH1DYN5	DE000SH184T4	DE000SE8V6W6
DE000SF3UFA3	DE000SF5K6W9	DE000SH0CMS3	DE000SH1DYP0	DE000SH184U2	DE000SE8Q384
DE000SF3UFB1	DE000SF5M2H7	DE000SH0CMW5	DE000SH1DYQ8	DE000SH184V0	DE000SE8W5P1
DE000SF3UFC9	DE000SF5M2M7	DE000SH0CMX3	DE000SH1DYR6	DE000SH184W8	DE000SE8SGC1
DE000SF3UFD7	DE000SF5M2N5	DE000SH0CMY1	DE000SH1DYS4	DE000SH184X6	DE000SE8J9Q8
DE000SF3UFH8	DE000SF5M2P0	DE000SH0CM95	DE000SH1DYT2	DE000SH184Y4	DE000SE8TM33
DE000SF3UFJ4	DE000SF5M2Q8	DE000SH0CNA9	DE000SH1DYU0	DE000SH184Z1	DE000SE8V9M1
DE000SF3UFK2	DE000SF5M2R6	DE000SH0CNB7	DE000SH1DYV8	DE000SH18420	DE000SE8GFV8
DE000SF3UFL0	DE000SF5M2S4	DE000SH0CNC5	DE000SH1DYW6	DE000SH18410	DE000SE8KSK6
DE000SF3UFM8	DE000SF5M2T2	DE000SH0CND3	DE000SH1DYX4	DE000SH18428	DE000SE8UEK5
DE000SF3UFN6	DE000SF5M2U0	DE000SH0CNE1	DE000SH1DYY2	DE000SH18436	DE000SE8KD87
DE000SF3UFP1	DE000SF5M2V8	DE000SH0CNF8	DE000SH1DYZ9	DE000SH18444	DE000SE8WX89
DE000SF3UFT3	DE000SF5M2W6	DE000SH0CNG6	DE000SH1DY16	DE000SH18451	DE000SE8J1S1
DE000SF3UFU1	DE000SF5M2X4	DE000SH0CNH4	DE000SH1DY32	DE000SH18469	DE000SE8V0J3
DE000SF3UFV9	DE000SF5M2Y2	DE000SH0CNJ0	DE000SH1DY40	DE000SH18477	DE000SE86BJ5
DE000SF3UFW7	DE000SF5M2Z9	DE000SH0CNK8	DE000SH1DY57	DE000SH18485	DE000SE8SD48
DE000SF3UFX5	DE000SF5P0Z0	DE000SH0CNL6	DE000SH1DY65	DE000SH18493	DE000SE8SX77
DE000SF3UFY3	DE000SF5P001	DE000SH0CNM4	DE000SH1DY73	DE000SH185A1	DE000SE8TK33
DE000SF3UF44	DE000SF5P019	DE000SH0CNR3	DE000SH1DY81	DE000SH185B9	DE000SE8MPY9
DE000SF3UF51	DE000SF5P027	DE000SH0CNS1	DE000SH1DY99	DE000SH185C7	DE000SE8L6S6
DE000SF3UF69	DE000SF5P035	DE000SH0CNT9	DE000SH1DZA9	DE000SH185D5	DE000SE8Q3Q2
DE000SF3UF77	DE000SF5P043	DE000SH0CNU7	DE000SH1DZB7	DE000SH185E3	DE000SE8MRL2
DE000SF3UF85	DE000SF5P050	DE000SH0CNV5	DE000SH1DZD3	DE000SH185F0	DE000SE8V145
DE000SF3UF93	DE000SF5P068	DE000SH0CNW3	DE000SH1DZE1	DE000SH185G8	DE000SE8P6W4
DE000SF3UGA1	DE000SF5P076	DE000SH0CN11	DE000SH1NQ30	DE000SH185H6	DE000SE8S8S5
DE000SF3UGB9	DE000SF5P084	DE000SH0CN29	DE000SH1NQ48	DE000SH185J2	DE000SE8VAZ9
DE000SF3UGC7	DE000SF5P092	DE000SH0CN37	DE000SH1NQ55	DE000SH185K0	DE000SE8QHN0
DE000SF3UGD5	DE000SF5P1A1	DE000SH0CN45	DE000SH1NQ63	DE000SH185L8	DE000SE8P709
DE000SF3UGF0	DE000SF5P1E3	DE000SH0CN52	DE000SH1NQ71	DE000SH185M6	DE000SE8PBC8
DE000SF3UGG8	DE000SF5P1F0	DE000SH0CN60	DE000SH1NQ89	DE000SH185N4	DE000SE8QCG8
DE000SF3UGH6	DE000SF5P1G8	DE000SH0CN78	DE000SH1NQ97	DE000SH185P9	DE000SE8LCW3
DE000SF3UGJ2	DE000SF5P1J2	DE000SH0CN86	DE000SH1NRA5	DE000SH185Q7	DE000SE8R101

DE000SF3UGK0	DE000SF5P1M6	DE000SH0CN94	DE000SH1NRB3	DE000SH185R5	DE000SE8SD55
DE000SF3UGL8	DE000SF5P1P9	DE000SH0CPD8	DE000SH1NRC1	DE000SH185S3	DE000SE8K1M1
DE000SF3UGM6	DE000SF5P1S3	DE000SH0CPE6	DE000SH1NRD9	DE000SH185T1	DE000SE8S059
DE000SF3UGN4	DE000SF5P1V7	DE000SH0CPF3	DE000SH1NRE7	DE000SH185U9	DE000SE8WWT4
DE000SF3UGP9	DE000SF5RH03	DE000SH0CPG1	DE000SH1NRF4	DE000SH185V7	DE000SE8M6J4
DE000SF3UGQ7	DE000SF5RH11	DE000SH0CPU2	DE000SH1NRG2	DE000SH185W5	DE000SE8TXB6
DE000SF3UGR5	DE000SF5RH29	DE000SH0CPV0	DE000SH1NRH0	DE000SH185X3	DE000SE8WY39
DE000SF3UGS3	DE000SF5RH37	DE000SH0CPW8	DE000SH1NRJ6	DE000SH185Y1	DE000SE8MMC2
DE000SF3UGT1	DE000SF5RH45	DE000SH0CPX6	DE000SH1NRK4	DE000SH185Z8	DE000SE8F9F5
DE000SF3UGU9	DE000SF5RH52	DE000SH0CPY4	DE000SH1NRL2	DE000SH18501	DE000SE8KQ33
DE000SF3UGV7	DE000SF5RH60	DE000SH0CPZ1	DE000SH1NRM0	DE000SH18519	DE000SE8RKF8
DE000SF3UGW5	DE000SF5RH94	DE000SH0CP01	DE000SH1NRN8	DE000SH18527	DE000SE8M813
DE000SF3UGX3	DE000SF5RJA6	DE000SH0CP50	DE000SH1NRP3	DE000SH18535	DE000SE8G8R1
DE000SF3UGY1	DE000SF5SPT1	DE000SH0CP68	DE000SH1NRQ1	DE000SH18543	DE000SE8USJ7
DE000SF3UGZ8	DE000SF5SPU9	DE000SH0CPB0	DE000SH1NRS7	DE000SH18550	DE000SE8PKB1
DE000SF3UG01	DE000SF5SP85	DE000SH0CQC8	DE000SH1NRT5	DE000SH18568	DE000SE8T313
DE000SF3UG19	DE000SF5SP93	DE000SH0CQD6	DE000SH1NRU3	DE000SH18576	DE000SE8SD06
DE000SF3UG27	DE000SF5SQA9	DE000SH0CQE4	DE000SH1NRV1	DE000SH18584	DE000SE8FG65
DE000SF3UG35	DE000SF5SQB7	DE000SH0CQF1	DE000SH1NRW9	DE000SH18592	DE000SE8NBJ8
DE000SF3UG68	DE000SF5SQC5	DE000SH0CQG9	DE000SH1NRX7	DE000SH186A9	DE000SE8RRV0
DE000SF3UG76	DE000SF5SQD3	DE000SH0CQH7	DE000SH1NRY5	DE000SH186B7	DE000SE8SDH7
DE000SF3UG84	DE000SF5SQE1	DE000SH0CQJ3	DE000SH1NRZ2	DE000SH186C5	DE000SE8QE64
DE000SF3UG92	DE000SF5SQG6	DE000SH0CQL9	DE000SH1NR05	DE000SH186D3	DE000SE8LV92
DE000SF3UHA9	DE000SF5SQH4	DE000SH0CQM7	DE000SH1NR13	DE000SH186E1	DE000SE8UKW7
DE000SF3UHB7	DE000SF5SQJ0	DE000SH0CQP0	DE000SH1NR21	DE000SH186F8	DE000SE8UC11
DE000SF3UHC5	DE000SF5SQK8	DE000SH0CQQ8	DE000SH1NR39	DE000SH186G6	DE000SE8J3K4
DE000SF3UHD3	DE000SF5SQM4	DE000SH0CQW6	DE000SH1NR47	DE000SH186H4	DE000SE8RMK4
DE000SF3VV01	DE000SF5SQN2	DE000SH0CQX4	DE000SH1NR54	DE000SH186J0	DE000SE8QNS7
DE000SF3VV35	DE000SF5SQ19	DE000SH0CQY2	DE000SH1NR88	DE000SH186K8	DE000SE8PVK9
DE000SF3VV43	DE000SF5SQ27	DE000SH0CQZ9	DE000SH1NR96	DE000SH186L6	DE000SE8MWW9
DE000SF3VV50	DE000SF5SQ35	DE000SH0CQ00	DE000SH1NSA3	DE000SH186M4	DE000SE8F7V6
DE000SF3VV68	DE000SF5SQ43	DE000SH0CRB8	DE000SH1NSB1	DE000SH186N2	DE000SE8J587
DE000SF3VWK5	DE000SF5SQ50	DE000SH0CRC6	DE000SH1NSC9	DE000SH186P7	DE000SE8PPM7
DE000SF3VWL3	DE000SF5SQ68	DE000SH0CRD4	DE000SH1NSD7	DE000SH186Q5	DE000SE8LJ98
DE000SF3WVM1	DE000SF5SQ76	DE000SH0CRE2	DE000SH1NSE5	DE000SH186R3	DE000SE8LTA4
DE000SF3WVN9	DE000SF5SQ84	DE000SH0CRF9	DE000SH1NSF2	DE000SH186S1	DE000SE8PP05
DE000SF3WVP4	DE000SF5SQ92	DE000SH0CRG7	DE000SH1NSG0	DE000SH186T9	DE000SE8JXV5
DE000SF3WVQ2	DE000SF5SRA7	DE000SH0CRH5	DE000SH1NSH8	DE000SH186U7	DE000SE8MSG0
DE000SF3WVR0	DE000SF5SRB5	DE000SH0CRJ1	DE000SH1NSJ4	DE000SH186V5	DE000SE8RH77
DE000SF3WVS8	DE000SF5SRC3	DE000SH0CRK9	DE000SH1NSK2	DE000SH186W3	DE000SE8NM42
DE000SF3XP15	DE000SF5SRD1	DE000SH0CRL7	DE000SH1NSL0	DE000SH186X1	DE000SE8KYF4
DE000SF35Y22	DE000SF5SRE9	DE000SH0CRM5	DE000SH1NSM8	DE000SH186Y9	DE000SE8MPM4
DE000SF35Y04	DE000SF5VGD8	DE000SH0CRN3	DE000SH1NSN6	DE000SH186Z6	DE000SE8JEX1
DE000SF35Y12	DE000SF5VGE6	DE000SH0CRP8	DE000SH1NSP1	DE000SH18600	DE000SE8T743
DE000SF35Y20	DE000SF5VGF3	DE000SH0CRQ6	DE000SH1NSQ9	DE000SH18618	DE000SE8L6K3
DE000SF35Y38	DE000SF5VGG1	DE000SH0CRR4	DE000SH1NSR7	DE000SH18626	DE000SE8TU95
DE000SF35Y87	DE000SF53CU9	DE000SH0CRU8	DE000SH1NSS5	DE000SH18634	DE000SE8K9Q5
DE000SF37VB2	DE000SF53CV7	DE000SH0CRV6	DE000SH1NST3	DE000SH18642	DE000SE8STM1
DE000SF37VF3	DE000SF53CW5	DE000SH0CRW4	DE000SH1NSZ0	DE000SH18659	DE000SE8M9F6
DE000SF37VG1	DE000SF53CX3	DE000SH0CSA8	DE000SH1NS04	DE000SH18667	DE000SE8U3X2
DE000SF39KV9	DE000SF53C07	DE000SH0CSB6	DE000SH1NS12	DE000SH18675	DE000SE8R5Q6
DE000SF39KW7	DE000SF53C15	DE000SH0CSC4	DE000SH1NS20	DE000SH18683	DE000SE8NRY71
DE000SF39KX5	DE000SF53C23	DE000SH0CSD2	DE000SH1NS38	DE000SH2GZU8	DE000SE8PT84
DE000SF39KY3	DE000SF53C31	DE000SH0CSE0	DE000SH1NS46	DE000SH2GZV6	DE000SE8L5X8
DE000SF39KZ0	DE000SF53DK8	DE000SH0CSF7	DE000SH1NS53	DE000SH2GZW4	DE000SE8M5R9
DE000SF4AR27	DE000SF53DL6	DE000SH0CSG5	DE000SH1NS61	DE000SH2GZX2	DE000SE8U0U76
DE000SF4AR35	DE000SF53DM4	DE000SH0CSH3	DE000SH1NS79	DE000SH2GZY0	DE000SE8TEH3
DE000SF4AR92	DE000SF53DN2	DE000SH0CSJ9	DE000SH1NS87	DE000SH2GZZ7	DE000SE8U8F8
DE000SF4AST6	DE000SF53DP7	DE000SH0CSK7	DE000SH1NS95	DE000SH2GZ03	DE000SE8VPC6
DE000SF4ASU4	DE000SF53DQ5	DE000SH0CSL5	DE000SH1NTA1	DE000SH2GZ11	DE000SE8LB96
DE000SF4ASV2	DE000SF53DR3	DE000SH0CSM3	DE000SH1NTB9	DE000SH2GZ29	DE000SE8J9E4
DE000SF4ASW0	DE000SF53DS1	DE000SH0CS81	DE000SH1NTC7	DE000SH2GZ37	DE000SE8JWF0
DE000SF4ASX8	DE000SF53DT9	DE000SH0CS99	DE000SH1NTD5	DE000SH2GZ45	DE000SE8UC2
DE000SF4ASY6	DE000SF53DU7	DE000SH0CTA6	DE000SH1NTE3	DE000SH2GZ52	DE000SE8UFC9
DE000SF4ASZ3	DE000SF53DV5	DE000SH0CTB4	DE000SH1NTH6	DE000SH2GZ60	DE000SE8PWU6
DE000SF4AS00	DE000SF53DW3	DE000SH0CTC2	DE000SH1NTJ2	DE000SH2GZ78	DE000SE8WX48
DE000SF4AS18	DE000SF53DX1	DE000SH0CTD0	DE000SH1NTK0	DE000SH2GZ86	DE000SE8W242
DE000SF4AS26	DE000SF53DY9	DE000SH0CTE8	DE000SH1NTL8	DE000SH2GZ94	DE000SE8ROM6
DE000SF4AS34	DE000SF53DZ6	DE000SH0CTF5	DE000SH1NTM6	DE000SH2G0A3	DE000SE8NH31
DE000SF4AS42	DE000SF53D06	DE000SH0CTG3	DE000SH1NTP9	DE000SH2G0B1	DE000SE8JNJ1
DE000SF4CA32	DE000SF53D14	DE000SH0CTH1	DE000SH1NTR5	DE000SH2G0C9	DE000SE8VLV5
DE000SF4CA40	DE000SF53D22	DE000SH0CTJ7	DE000SH1NTT1	DE000SH2G0D7	DE000SE8L2A3
DE000SF4CA57	DE000SF53D55	DE000SH0CTK5	DE000SH1NTU9	DE000SH2G0E5	DE000SE8PW48
DE000SF4CBA8	DE000SF53D63	DE000SH0CTL3	DE000SH1NTV7	DE000SH2G0F2	DE000SE8JZF3
DE000SF4CBB6	DE000SF53D71	DE000SH0CTM1	DE000SH1NTW5	DE000SH2G0G0	DE000SN661C9
DE000SF4CBE0	DE000SF53D89	DE000SH0CTN9	DE000SH1NTX3	DE000SH2G0H8	DE000SE8J2E9
DE000SF4CBF7	DE000SF53D97	DE000SH0CTP4	DE000SH1NTY1	DE000SH2G0J4	DE000SE8QER8
DE000SF4CBG5	DE000SF53EA7	DE000SH0CTQ2	DE000SH1NTZ8	DE000SH2G0K2	DE000SE8V5W8

DE000SF4CBH3	DE000SF53EB5	DE000SH0CTRO	DE000SH1NT03	DE000SH2G0L0	DE000SN6L9M6
DE000SF4CBJ9	DE000SF53EF6	DE000SH0CTS8	DE000SH1NT11	DE000SH2HTM6	DE000SE8GNX8
DE000SF4CBK7	DE000SF53EG4	DE000SH0CTT6	DE000SH1NT29	DE000SH2HTN4	DE000SE8PHR8
DE000SF4CBL5	DE000SF53EK6	DE000SH0CTU4	DE000SH1NT37	DE000SH2HTP9	DE000SE8GGR4
DE000SF4CBM3	DE000SF57HP9	DE000SH0CTV2	DE000SH1NT45	DE000SH2HTQ7	DE000SE8PH62
DE000SF4CBN1	DE000SF57HQ7	DE000SH0CTW0	DE000SH1NT52	DE000SH2HTR5	DE000SE8JXH4
DE000SF4CBP6	DE000SF57HS3	DE000SH0CTX8	DE000SH1NT60	DE000SH2HTS3	DE000SE8NBR1
DE000SF4EFF4	DE000SF57HT1	DE000SH0CTY6	DE000SH1NT78	DE000SH2HTT1	DE000SE8KHU8
DE000SF4EFS7	DE000SF57HV7	DE000SH0CTZ3	DE000SH1NT86	DE000SH2HTU9	DE000SE8XB92
DE000SF4EFV1	DE000SF57HZ8	DE000SH0CT23	DE000SH1NT94	DE000SH2HTV7	DE000SE8MG17
DE000SF4HK76	DE000SF57H08	DE000SH0CT31	DE000SH1NUA9	DE000SH2HTW5	DE000SE8VJ21
DE000SF4HLK5	DE000SF57H57	DE000SH0CT49	DE000SH1NUB7	DE000SH2HTX3	DE000SE8MK03
DE000SF4HLL3	DE000SF57H65	DE000SH0CT56	DE000SH1NUC5	DE000SH2HTY1	DE000SE8R3C1
DE000SF4HLM1	DE000SF57H73	DE000SH0CT64	DE000SH1NUD3	DE000SH2HTZ8	DE000SE8RV54
DE000SF4HLN9	DE000SF58B60	DE000SH0CT72	DE000SH1NUE1	DE000SH2HT00	DE000SE8QH53
DE000SF4HLP4	DE000SF58CA0	DE000SH0CT80	DE000SH1NUF8	DE000SH2HT18	DE000SE8VC93
DE000SF4HLQ2	DE000SF58CB8	DE000SH0CT98	DE000SH1NUG6	DE000SH2HT26	DE000SE8JBY5
DE000SF4HLR0	DE000SF58CG7	DE000SH0CTF3	DE000SH1NUH4	DE000SH2HT34	DE000SE8VMC3
DE000SF4HLS8	DE000SF58CH5	DE000SH0CTG1	DE000SH1P487	DE000SH2HT42	DE000SE8Q5V7
DE000SF4HLT6	DE000SF599Y5	DE000SH0CTJ5	DE000SH1P495	DE000SH2HT59	DE000SE8KQ25
DE000SF4HL26	DE000SF59921	DE000SH0CTK3	DE000SH1P5A2	DE000SH2HT67	DE000SE8W8B5
DE000SF4HL91	DE000SF59939	DE000SH0CTN7	DE000SH1P5G9	DE000SH2HT75	DE000SE8MS70
DE000SF4HMZ1	DE000SF59988	DE000SH0CTP2	DE000SH1P5H7	DE000SH2HT83	DE000SE8J2B5
DE000SF4HM09	DE000SF59996	DE000SH0CTQ0	DE000SH1P5J3	DE000SH2HT91	DE000SE8MKB8
DE000SF4HM17	DE000SF6AAA9	DE000SH0CTU6	DE000SH1P5K1	DE000SH2HTA9	DE000SE8NMM7
DE000SF4HM25	DE000SF6AAB7	DE000SH0CTV4	DE000SH1P5L9	DE000SH2HTB7	DE000SE8N548
DE000SF4HM33	DE000SF6AAH4	DE000SH0CTW2	DE000SH1P5M7	DE000SH2HTC5	DE000SE8MLT8
DE000SF4HM41	DE000SF6AAJ0	DE000SH0CTX0	DE000SH1P5N5	DE000SH2HTD3	DE000SE8G2M5
DE000SF4HM58	DE000SF6AAK8	DE000SH0CTY8	DE000SH1P5P0	DE000SH2HTU1	DE000SE8MZ97
DE000SF4HM66	DE000SF6AAB9	DE000SH0CTG7	DE000SH1P5Q8	DE000SH2HTU6	DE000SE8NKG5
DE000SF4HM74	DE000SF6A4E3	DE000SH0CTG81	DE000SH1P5R6	DE000SH2HTG6	DE000SE8G6V1
DE000SF4HM82	DE000SF6A4F0	DE000SH0CTG99	DE000SH1P5S4	DE000SH2HTH4	DE000SE8WKU7
DE000SF4HNC8	DE000SF6A4R5	DE000SH0GHA2	DE000SH1P5T2	DE000SH2HTJ0	DE000SE8U287
DE000SF4KVA9	DE000SF6A4S3	DE000SH0GHB0	DE000SH1P5U0	DE000SH2HTK8	DE000SE8TXG5
DE000SF4KVD3	DE000SF6A4T1	DE000SH0GHC8	DE000SH1P5V8	DE000SH2HTL6	DE000SE8MKA0
DE000SF4KVE1	DE000SF6A4U9	DE000SH0GHD6	DE000SH1P5W6	DE000SH2HTM4	DE000SE8WGT7
DE000SF4KVF8	DE000SF6A4V7	DE000SH0GHE4	DE000SH1P5X4	DE000SH2HTN2	DE000SE8WR53
DE000SF4KVG6	DE000SF6DA47	DE000SH0GHF1	DE000SH1P5Y2	DE000SH2HTP7	DE000SE8WST2
DE000SF4KVH4	DE000SF6DA54	DE000SH0GHG9	DE000SH1P5Z9	DE000SH7TYV1	DE000SE8M1A4
DE000SF4KVL6	DE000SF6DA62	DE000SH0GHH7	DE000SH1P503	DE000SH7TYW9	DE000SE8VEE6
DE000SF4KVN2	DE000SF6DA70	DE000SH0GHJ3	DE000SH1P511	DE000SH7TYX7	DE000SE8K726
DE000SF4MJX2	DE000SF6DA88	DE000SH0GHK1	DE000SH1P529	DE000SH7TYX5	DE000SE8J1X1
DE000SF4MJY0	DE000SF6DA96	DE000SH0GHL9	DE000SH1P537	DE000SH7TYZ2	DE000SE8T974
DE000SF4MJ15	DE000SF6DBA1	DE000SH0GHM7	DE000SH1P545	DE000SH7TY04	DE000SE8QLU7
DE000SF4MJ31	DE000SF6DBB9	DE000SH0GHN5	DE000SH1P552	DE000SH7TY12	DE000SE8JPD9
DE000SF4MJ56	DE000SF6DBP9	DE000SH0GHP0	DE000SH1P560	DE000SH7TY20	DE000SE8WZL4
DE000SF4PN73	DE000SF6DBQ7	DE000SH0GHQ8	DE000SH1P578	DE000SH7TY38	DE000SE8MHT1
DE000SF4PNL2	DE000SF6DBR5	DE000SH0GHR6	DE000SH1P586	DE000SH7TY46	DE000SE8NTU7
DE000SF4PNM0	DE000SF6DBS3	DE000SH0GHS4	DE000SH1P594	DE000SH7TY53	DE000SE8PK42
DE000SF4PNN8	DE000SF6DBT1	DE000SH0GHT2	DE000SH1P6A0	DE000SH7TY61	DE000SE8PF72
DE000SF4PNT5	DE000SF6DBU9	DE000SH0GHU0	DE000SH1P6B8	DE000SH7TY79	DE000SE8U8E1
DE000SF4PNU3	DE000SF6DBV7	DE000SH0GHV8	DE000SH1P6C6	DE000SH7TY87	DE000SE8K908
DE000SF4PNX7	DE000SF6DB12	DE000SH0GHW6	DE000SH1P6D4	DE000SH7TY95	DE000SE8L336
DE000SF4PNY5	DE000SF6D5T5	DE000SH0GH15	DE000SH1P6E2	DE000SH7TZA2	DE000SE8Q2P6
DE000SF4PNZ2	DE000SF6D5U3	DE000SH0GH23	DE000SH1P6F9	DE000SH7TZB0	DE000SE8UFP1
DE000SF4PN08	DE000SF6D5V1	DE000SH0GH31	DE000SH1P6G7	DE000SH7TZC8	DE000SE8MRQ1
DE000SF4PN65	DE000SF6D5W9	DE000SH0GH49	DE000SH1P6H5	DE000SH7TZD6	DE000SE8KXA7
DE000SF4Q275	DE000SF6D5X7	DE000SH0GH56	DE000SH1P6J1	DE000SH7TZE4	DE000SE8NLS0
DE000SF4Q283	DE000SF6D5Y5	DE000SH0GH64	DE000SH1P6K9	DE000SH7TZF1	DE000SE8PF80
DE000SF4Q291	DE000SF6D5Z2	DE000SH0GHJ2	DE000SH1P6M5	DE000SH7TZG9	DE000SE8SHK2
DE000SF4Q3A7	DE000SF6D500	DE000SH0GJE0	DE000SH1P6N3	DE000SH7TZH7	DE000SE8HZM3
DE000SF4Q3B5	DE000SF6D534	DE000SH0GJF7	DE000SH1P6P8	DE000SH7TZJ3	DE000SE8HSU1
DE000SF4Q3C3	DE000SF6D542	DE000SH0GJG5	DE000SH1P6Q6	DE000SH7TZK1	DE000SE8JYL4
DE000SF4Q3D1	DE000SF6D559	DE000SH0GJH3	DE000SH1TBT6	DE000SH7TZL9	DE000SE8KPY3
DE000SF4Q3G4	DE000SF6D567	DE000SH0GJJ9	DE000SH1TBU4	DE000SH7TZM7	DE000SE8J538
DE000SF4Q3H2	DE000SF6D575	DE000SH0GJK7	DE000SH1TBV2	DE000SH7TZN5	DE000SE8R3A5
DE000SF4Q3J8	DE000SF6D583	DE000SH0GJL5	DE000SH1TBW0	DE000SH7TZP0	DE000SE8UTW8
DE000SF4Q3S9	DE000SF6D591	DE000SH0GJM3	DE000SH1TBX8	DE000SH7TZQ8	DE000SE8JMK6
DE000SF4Q3T7	DE000SF6D6A3	DE000SH0GJN1	DE000SH1TBY6	DE000SH7TZR6	DE000SN6DHW2
DE000SF4R8A5	DE000SF6D6B1	DE000SH0GJP6	DE000SH1TBZ3	DE000SH7TZS4	DE000SE8FHM5
DE000SF4R8B3	DE000SF6D6E5	DE000SH0GJQ4	DE000SH1TB07	DE000SH7TZT2	DE000SE8NR88
DE000SF4R8C1	DE000SF6D6F2	DE000SH0GJR2	DE000SH1TB23	DE000SH7TZU0	DE000SE8WKT9
DE000SF4R8D9	DE000SF6D6G0	DE000SH0GJS0	DE000SH1TB31	DE000SH7TZV8	DE000SE8VLJ0
DE000SF4R8E7	DE000SF6D6H8	DE000SH0GJT8	DE000SH1TB49	DE000SH7TZW6	DE000SE8Q2A8
DE000SF4R8F4	DE000SF6D6J4	DE000SH0GJW2	DE000SH1TB56	DE000SH7TZX4	DE000SE8WED6
DE000SF4R8G2	DE000SF6D6K2	DE000SH0GJX0	DE000SH1TB64	DE000SH7TZY2	DE000SE8UR06
DE000SF4R8H0	DE000SF6D6L0	DE000SH0GJY8	DE000SH1TB72	DE000SH7TZZ9	DE000SE8QV14
DE000SF4R8J6	DE000SF6D6M8	DE000SH0GJZ5	DE000SH1TB80	DE000SH7TZ03	DE000SE8VUN3

DE000SF4R8K4	DE000SF6D6N6	DE000SH0GJ13	DE000SH1TCM9	DE000SH7TZ11	DE000SE8MJ97
DE000SF4R8L2	DE000SF6D6P1	DE000SH0GJ21	DE000SH1TCN7	DE000SH7TZ29	DE000SE8KPX5
DE000SF4R8M0	DE000SF6D6Q9	DE000SH0GJ39	DE000SH1TCP2	DE000SH7TZ37	DE000SE8WZ27
DE000SF4R8N8	DE000SF6D6R7	DE000SH0GJ47	DE000SH1TCQ0	DE000SH7TZ45	DE000CJ0A4M8
DE000SF4R8P3	DE000SF6D6S5	DE000SH0GJ54	DE000SH1TCR8	DE000SH7TZ52	DE000SE8PKN6
DE000SF4R8Q1	DE000SF6D6T3	DE000SH0GJ62	DE000SH1TCS6	DE000SH7TZ60	DE000SE8FQU9
DE000SF4R8R9	DE000SF6D6U1	DE000SH0GJ70	DE000SH1TCT4	DE000SH7TZ78	DE000SE8QXX6
DE000SF4R8S7	DE000SF6D6V9	DE000SH0GJ88	DE000SH1TCU2	DE000SH7TZ86	DE000SE8NDL0
DE000SF4R8T5	DE000SF6D633	DE000SH0GJ96	DE000SH1TCV0	DE000SH7TZ94	DE000SE8NZE8
DE000SF4R8U3	DE000SF6D641	DE000SH0GKA6	DE000SH1TCW8	DE000SH7T0A3	DE000SE8RR50
DE000SF4R8V1	DE000SF6D658	DE000SH0GKB4	DE000SH1TCX6	DE000SH7T0B1	DE000SE8TR58
DE000SF4R8W9	DE000SF6D666	DE000SH0GKH1	DE000SH1TCY4	DE000SH7T0C9	DE000SE8P360
DE000SF4R8X7	DE000SF6D674	DE000SH0GKK5	DE000SH1TCZ1	DE000SH7T0D7	DE000SE8W8L9
DE000SF4R8Y5	DE000SF6D682	DE000SH0GKQ2	DE000SH1TC06	DE000SH7T0E5	DE000SE8S7D9
DE000SF4R8Z2	DE000SF6D690	DE000SH0GKR0	DE000SH1TC14	DE000SH7T0F2	DE000SE8RAT0
DE000SF4R802	DE000SF6D7A1	DE000SH0GKS8	DE000SH1TC22	DE000SH7T0G0	DE000SE8JX86
DE000SF4R810	DE000SF6FD18	DE000SH0KNS4	DE000SH1TC30	DE000SH7T0H8	DE000SE8GW98
DE000SF4R828	DE000SF6HGW5	DE000SH0KNU0	DE000SH1TC48	DE000SH7T0J4	DE000SE8RJ84
DE000SF4R836	DE000SF6HGX3	DE000SH0KNV8	DE000SH1TC55	DE000SH7T0K2	DE000SH7T0K2
DE000SF4R844	DE000SF6HG05	DE000SH0KNW6	DE000SH1TC63	DE000SH7T0L0	DE000SE8VR47
DE000SF4R851	DE000SF6HG62	DE000SH0KNX4	DE000SH1TC71	DE000SH7T0M8	DE000SE8J8K3
DE000SF4R869	DE000SF6HG70	DE000SH0KNY2	DE000SH1TC89	DE000SH7T0N6	DE000SE8K4C6
DE000SF4R877	DE000SF6J3K3	DE000SH0KNZ9	DE000SH1TC97	DE000SH7T0P1	DE000SE8GAR0
DE000SF4R885	DE000SF6J3L1	DE000SH0KN29	DE000SH1TDA2	DE000SH7T0Q9	DE000SE8JDF0
DE000SF4R893	DE000SF6J3M9	DE000SH0KN37	DE000SH1TDB0	DE000SH7T0R7	DE000SE8N639
DE000SF4R9A3	DE000SF6J3Q0	DE000SH0KN45	DE000SH1TDC8	DE000SH7T0S5	DE000SE8P105
DE000SF4R9B1	DE000SF6J3T4	DE000SH0KN52	DE000SH1TDD6	DE000SH8EUB1	DE000SE8PCS9
DE000SF4R9C9	DE000SF6J3U2	DE000SH0KN60	DE000SH1TDE4	DE000SH8EUC9	DE000SE8RAN3
DE000SF4R9D7	DE000SF6J3W8	DE000SH0KN78	DE000SH1TDF1	DE000SH8EUD7	DE000SE8R8R8
DE000SF4R9E5	DE000SF6J3Y4	DE000SH0KN86	DE000SH1TDG9	DE000SH8EUE5	DE000SE8FV17
DE000SF4R9F2	DE000SF6J333	DE000SH0KPA7	DE000SH1TDH7	DE000SH8EUF2	DE000SE8SML0
DE000SF4R9G0	DE000SF6J358	DE000SH0KPC3	DE000SH1TDJ3	DE000SH8EUG0	DE000SE8PPE4
DE000SF4R9H8	DE000SF6J366	DE000SH0KPD1	DE000SH1TDK1	DE000SH8EUH8	DE000SE8LFS4
DE000SF4R9J4	DE000SF6J374	DE000SH0KPE9	DE000SH1TDM7	DE000SH8ML47	DE000SE8K1A6
DE000SF4R9K2	DE000SF6J382	DE000SH0MRV5	DE000SH1TDN5	DE000SH8ML54	DE000SE8T2W9
DE000SF4R9M8	DE000SF6J390	DE000SH0MRX1	DE000SH1TDP0	DE000SH8ML62	DE000SE8RMV1
DE000SF4R9N6	DE000SF6J4A2	DE000SH0MR07	DE000SH1TDQ8	DE000SH8ML70	DE000SE8NAG6
DE000SF4R9P1	DE000SF6J4B0	DE000SH0MR15	DE000SH1TDS4	DE000SH8ML88	DE000SN6TPB5
DE000SF4R9Q9	DE000SF6J4D6	DE000SH0PR95	DE000SH1TDT2	DE000SH8ML96	DE000SE8PNH2
DE000SF4R9R7	DE000SF6L065	DE000SH0PSE2	DE000SH1TDU0	DE000SH8MMA3	DE000SN673L5
DE000SF4R9S5	DE000SF6L0Y6	DE000SH0PSF9	DE000SH1TDV8	DE000SH8MMB1	DE000SN6BYQ3
DE000SF4R9T3	DE000SF6L0Z3	DE000SH0PSG7	DE000SH1TDW6	DE000SH8MMC9	DE000SN6FRA2
DE000SF4R9U1	DE000SF6L057	DE000SH0PSH5	DE000SH1TDX4	DE000SH8MMD7	DE000SN6D2K5
DE000SF4R9V9	DE000SF6NUM5	DE000SH0PSJ1	DE000SH1TDY2	DE000SH8MME5	DE000SN6V0Z5
DE000SF4R9W7	DE000SF6NUN3	DE000SH0PSK9	DE000SH1TDZ9	DE000SH8MMF2	DE000SE8LNF5
DE000SF4R9X5	DE000SF6NUP8	DE000SH0PSL7	DE000SH1TD05	DE000SH807S2	DE000SE8KC47
DE000SF4R9Y3	DE000SF6NUU8	DE000SH0PSM5	DE000SH1TD13	DE000SH807T0	DE000SE8LCL6
DE000SF4R9Z0	DE000SF6NUV6	DE000SH0PSN3	DE000SH1TD21	DE000SH807U8	DE000SE8JM22
DE000SF4R901	DE000SF6NUW4	DE000SH0PSP8	DE000SH1TD39	DE000SH807V6	DE000SE8Q5Y1
DE000SF4R919	DE000SF6NUX2	DE000SH0PSQ6	DE000SH1TD54	DE000SH807W4	